Der Senat von Berlin WGP – I C 24 -

Tel.: 9028 (928) 2887

An das Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Heilberufekammergesetzes

A. Problem

Das Berliner Heilberufekammergesetz enthält unter anderem Regelungen zur Organisation und zu den Aufgaben des Kammerwesens, zu den Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen, zur Berufsausübung, zur Mitgliedschaft, zur Fort- und Weiterbildung sowie zum Berufsrecht. Um den geltenden Rechtsrahmen an die aktuellen Notwendigkeiten des Gesundheitswesens anzugleichen, ist eine Anpassung des Gesetzes sowohl an veränderte tatsächliche als auch rechtliche Rahmenbedingungen erforderlich geworden. Insbesondere aufgrund des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, sind im Bereich der Psychotherapie unter anderem Änderungen im Bereich der Berufsbezeichnung und der Weiterbildung notwendig geworden. Ergänzend zu den bisherigen Berufsbezeichnungen ("Psychologische Psychotherapeutin" und "Psychologischer Psychotherapeut" sowie "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin" und "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut") kommt nun die einheitliche Berufsbezeichnung "Psychotherapeutin" und "Psychotherapeut". Letztlich machen die Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug vor dem Hintergrund des gewachsenen Aufgabenbereiches der Heilberufekammern eine sachgerechte Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen für die berufsständische Selbstverwaltung der Heilberufe notwendig.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz wird das Berliner Heilberufekammergesetz an geänderte bundesrechtliche und europarechtliche Regelungen, an die aktuelle Rechtsprechung sowie an Erkenntnisse aus dem Gesetzesvollzug angepasst.

Die Änderungen des Berliner Heilberufekammergesetzes sollen die Kammern dabei unterstützen, ihren verantwortungsvollen Aufgaben weiterhin vollumfänglich gerecht zu werden und die wichtigen Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit effizient und nachhaltig ausüben zu können.

C.	Alternative/Rechtsfolgenabschätzung
	Eine Alternative zur Änderung des Berliner Heilberufekammergesetzes gibt es nicht.
D.	Auswirkungen auf den Klimaschutz
	Keine.
E.	Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter
	Keine.
F.	Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln
	Keine.
G.	Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen
	Keine.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

H. Gesamtkosten

Keine.

Keine.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Der Senat von Berlin WGP – I C 24 –

Tel.: 9028 (928) 2887

An das Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Erstes Gesetzes zur Änderung des Berliner Heilberufekammergesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Heilberufekammergesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Berliner Heilberufekammergesetzes

Das Berliner Heilberufekammergesetz vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503, 1371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 5 werden folgende Angaben eingefügt:
 - "§ 5a Elektronische Aktenführung"

- "§ 5b Erklärungen in Formularen und elektronischen Verfahren"
- b) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 16a Sitzungen und Beschlüsse"
- c) Die Angabe zu Teil 3 Kapitel 2 Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 5

Weiterbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten"

d) Die Angabe zu Teil 4 Kapitel 7 wird wie folgt gefasst:

"Kapitel 7 Kosten, Vollstreckung und Ordnungswidrigkeiten"

- e) Nach der Angabe zu § 87 wird folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 87a Ordnungswidrigkeiten"
- f) Die Angabe zu § 92 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 92 Berufsrechtliche und berufsgerichtliche Verfahren; Berufsvergehen"
- 2. § 1 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - "5. der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Psychotherapeutenkammer Berlin."
- 3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Beruf" die Wörter "aufgrund einer Approbation oder einer Berufserlaubnis" eingefügt.
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Die Kammern arbeiten mit Behörden und zuständigen Stellen

- 1. der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- 2. der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und
- 3. der Staaten, denen gegenüber sich die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich verpflichtet haben, die Ausübung eines der in § 1 genannten Berufe durch Angehörige des Vertragsstaates in gleicher Weise zuzulassen wie durch Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,

zusammen und leisten ihnen Amtshilfe, um die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu erleichtern."

b) In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Berufsqualifikationen sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis (aufgrund einer Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom erteilt wird, oder einer spezifischen Prüfung ohne vorhergehende Ausbildung oder aufgrund der Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren) oder Berufserfahrung nachgewiesen werden."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Unterlagen" die Wörter "im Original" und nach dem Wort "vorzulegen" die Wörter "oder in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen" eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort "Kammerbezirk" ein Semikolon und die Wörter "regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit" eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa)In Satz 1 werden nach dem Wort "Original" die Wörter "oder in amtlich beglaubigter Abschrift" gestrichen und nach dem Wort "vorzulegen" die Wörter "oder in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen" eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Kammern können durch Satzungsregelungen von dem Formerfordernis aus Satz 1 absehen und für konkret benannte Fälle vorsehen, dass Dokumente auch in elektronischer Form eingereicht werden können."

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Kammern dürfen die Angaben und Änderungen der personenbezogenen Daten ihrer Kammermitglieder, die ihnen bei der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind, der Versorgungseinrichtung übermitteln, in deren Zuständigkeitsbereich das Kammermitglied wohnhaft oder beruflich tätig ist."

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut des Absatzes 7 werden folgende Sätze vorangestellt:

"Die Kammern dürfen die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder an andere Kammern nach § 1 Absatz 1 oder an entsprechende Heilberufekammern anderer Bundesländer übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben oder der Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen die Kammern die von anderen Kammern nach § 1 Absatz 1 oder von entsprechenden Heilberufekammern anderer Bundesländer erhobenen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder einholen und verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben oder der Aufgaben der anderen Kammern erforderlich ist."

bb) Dem Wortlaut des Absatzes 7 wird folgender Satz angefügt:

"Die jeweils zuständige Kammer informiert die Kassenärztliche Vereinigung oder die Kassenzahnärztliche Vereinigung über

- 1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
- 2. die sofort vollziehbare oder unanfechtbare Einschränkung der Ausübung des Berufs,

- 3. den Verzicht auf die Approbation,
- 4. das Verbot der Ausübung des Berufs durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
- 5. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung. eines ihrer Kammermitglieder."
- c) In Absatz 8 wird nach den Wörtern "ihrer Aufgaben" die Angabe "nach § 7 Absatz 1 Nummer 10 bis 12" gestrichen.
- d) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Kammern sind berechtigt, nach Maßgabe der Regelungen ihrer jeweiligen Wahlordnung den Trägern von Wahlvorschlägen bei Wahlen zur Delegiertenversammlung aus ihren Berufsverzeichnissen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 über die nachfolgend aufgeführten Daten von Wahlberechtigten Auskunft zu erteilen

- 1. Familiennamen, Vornamen,
- 2. derzeitige Anschriften,
- 3. Berufszugehörigkeit,
- 4. akademische Grade und Titel.

Die Auskunftserteilung muss sich auf Gruppen von Wahlberechtigten beschränken, soweit für deren Zusammensetzung

- 1. das Lebensalter,
- 2. die Art der Haupttätigkeit einschließlich Ruhestand, Arbeitslosigkeit oder vergleichbare Kennzeichnung,
- 3. eine Weiterbildungsanerkennung

oder eine Kombination der vorgenannten Kriterien bestimmend ist. Die Auskünfte dürfen von den Trägern von Wahlvorschlägen nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden; sie sind spätestens einen Monat nach dem Ende des Wahlzeitraums zu löschen. Die Träger von Wahlvorschlägen müssen eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen; sie sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Meldung nach § 4 Absatz 1 und durch öffentliche Bekanntmachung vor jeder Wahl hinzuweisen. Statt des Widerspruchsrechts können die Kammern in ihrer jeweiligen Wahlordnung einen Zustimmungsvorbehalt der Wahlberechtigten für die Auskunftserteilung nach Satz 1 festlegen."

- e) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:
 - "(10) Die Kammern sind berechtigt, Mitglieder und Berufsangehörige unter Verwendung von elektronischer Post über die mit der Wahrnehmung der durch dieses Gesetz oder einer anderen gesetzlichen Regelung zugewiesenen Aufgaben verbundenen Belange zu informieren."
- f) Die Absätze 10 und 11 werden die Absätze 11 und 12.
- 7. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und § 5b eingefügt:

"§ 5a Elektronische Aktenführung

- (1) Die Kammern sollen, soweit sie Akten elektronisch führen, anstelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.
- (2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist."

§ 5b Erklärungen in Formularen und elektronischen Verfahren

Die Kammern können durch Satzung bestimmen, dass für Verwaltungsverfahren ausschließlich von ihnen bereitgestellte Formulare, auch elektronischer Art, zu verwenden sind. Sie können bestimmen, dass die Erklärungen in dem Verwaltungsverfahren durch unmittelbare Abgabe in einem elektronischen Formular, das von ihnen in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, erfolgt.

- 8. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter "an Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer des Gesundheitswesens, Patientinnen und Patienten sowie an Tierhalterinnen und Tierhalter" gestrichen und wird nach der Angabe "§ 5 Absatz 2" die Angabe "Satz 1" eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Berufsträgereigenschaft" ein Komma und die Wörter "die Weiterbildungsbezeichnungen" eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort "entgegenstehen" ein Semikolon und die Wörter "ein Anspruch auf Auskunftserteilung besteht nicht" eingefügt.
- dd) Folgender Satz wird angefügt:

"Es ist nicht gestattet, Daten aus einer Auskunft nach Satz 1 gewerblich, insbesondere für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels, zu verwenden."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"In berufsrechtlichen Verfahren teilt die jeweils zuständige Kammer den beschwerdeführenden Personen, die als Patientinnen oder Patienten, Kundinnen oder Kunden oder Tierhalterinnen oder Tierhalter betroffen sind, auf Anfrage den Sachstand der Prüfung mit. Nach Abschluss der Prüfung teilt die zuständige Kammer den in Satz 1 genannten beschwerdeführenden Personen von Amts wegen mit, ob ein Berufsvergehen festgestellt worden ist. Ob und gegebenenfalls welche berufsrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden, teilt die zuständige Kammer nicht mit. Andere beschwerdeführende Personen als die in Satz 1 genannten Personen informiert die zuständige Kammer nach Abschluss der Prüfung über das Vorliegen eines Berufsvergehens, wenn ein solches festgestellt worden ist und die jeweilige beschwerdeführende Person ein berechtigtes Interesse an der Information glaubhaft macht. Ein Rechtsbehelf gegen die mitgeteilte Entscheidung nach Satz 2 oder 4 findet nicht statt."

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird nach der Angabe "§ 5 Absatz 2" die Angabe "Satz 1" eingefügt.
 - bb) In Nummer 10 werden die Wörter "Signaturgesetz, wobei die Kammern Zertifizierungsdiensteanbieter nutzen können; für Kammermitglieder sind die Kammern die nach § 291a Absatz 5d Satz 1 Nummer 1 und 2" durch die

Wörter "Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wobei die Kammern Vertrauensdiensteanbieter nutzen können; für Kammermitglieder sind die Kammern die nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2" ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter "Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757)" durch die Wörter "Artikel 15d des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)" und die Wörter "§ 2 Absatz 1 Satz 3" durch die Wörter "§ 2 Absatz 1 Satz 5" ersetzt.
- c) Folgende Absätze 11 und 12 werden angefügt:
 - "(11) Soweit die Kammern durch dieses Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zur Identifizierung eines Berufsangehörigen berechtigt oder verpflichtet sind, dürfen sie ihre oder seine Identität gemäß § 20 Absatz 3a des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, § 16a Absatz 3 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist oder § 78 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, überprüfen. Legt die oder der Berufsangehörige bei der Identitätsprüfung einen ausländischen Personalausweis oder Reisepass oder ein anderes Identifikationsdokument vor, gilt Satz 1 entsprechend."
 - "(12) Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im Amtsblatt für Berlin oder im Internet unter einer von der Kammer in einer Satzung festgelegten Internetadresse. Bei einer Bekanntgabe im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben und auf die Bereitstellung im Amtsblatt für Berlin unter Angabe der Internetseite nachrichtlich hinzuweisen."

10. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Amtsperiode der Organe beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen fünf Jahre. Die Amtsperiode der Delegiertenversammlung endet mit dem Zusammentritt einer neuen Delegiertenversammlung. Die Neuwahl findet frühestens 57 und spätestens 60 Monate nach Beginn der Amtsperiode statt."

11. Dem § 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Wahlordnungen der Kammern können vorsehen, dass in Wahlprüfungsverfahren ein Vorverfahren nach dem Achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung nicht stattfindet."

12. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

"§ 16a Sitzungen und Beschlüsse

Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Gremien der Kammern können in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden, wenn eine ausreichende, datenschutzkonforme, dem jeweils aktuellen Stand der Technik und der Datensicherheit entsprechende audiovisuelle Kommunikation zwischen den jeweiligen Teilnehmenden sichergestellt und die Ausübung der Beteiligtenrechte der teilnehmenden Mitglieder gewährleistet ist. Die Anwesenheit bei virtuellen Sitzungen oder Hybrid-Sitzungen steht der Anwesenheit in Präsenzsitzungen gleich und kann von der Sitzungsleitung wirksam festgestellt werden. Im Rahmen einer virtuellen Sitzung oder Hybrid-Sitzung gefasste und protokollierte Beschlüsse gelten als Beschlussfassung unter Anwesenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Kammern können in ihren Satzungen ergänzende Bestimmungen, insbesondere über die Dokumentation der Teilnehmenden, der gefassten Beschlüsse und der erfolgten Abstimmungen sowie über die Form der Beschlussfassung, regeln. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für Entscheidungen der Delegiertenversammlung nach § 15 Absatz 2 sowie nach § 22 Absatz 2 Satz 2 und 4 und für die Wahl des Vorstands nach § 16 Absatz 1."

- 13. In § 19 Absatz 4 Nummer 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe "§ 5 Absatz 2" die Angabe "Satz 1" eingefügt.
- 14. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Nummer 6 werden im Klammerzusatz nach dem Wort "Kontaktdaten" die Wörter "der Ansprechpartnerin oder" eingefügt.
 - b) In Absatz 7 werden die Wörter "Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 2, 6, 7 und 8" durch die Wörter "Absatz 6 Nummer 1, 2 und 6 bis 8" ersetzt und nach dem Wort "angehört" ein Komma eingefügt.
- 15. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Wörter "Satz 2 bis 5" durch die Wörter "Satz 2 bis 6" ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Für die Wahl nach Satz 5 gilt § 12 Absatz 1 Satz 6 entsprechend."

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 - "(5) Beratungen der Organe der Versorgungseinrichtung können in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden, wenn eine ausreichende, datenschutzkonforme, dem jeweils aktuellen Stand der Technik und der Datensicherheit entsprechende audiovisuelle Kommunikation zwischen den jeweiligen Teilnehmenden sichergestellt und die Ausübung der Beteiligtenrechte der teilnehmenden Mitglieder gewährleistet ist. Die Anwesenheit bei virtuellen Sitzungen oder Hybrid-Sitzungen steht der Anwesenheit in Präsenzsitzungen gleich und kann von der Sitzungsleitung wirksam festgestellt werden. Im Rahmen einer virtuellen Sitzung oder Hybrid-Sitzung gefasste und protokollierte Beschlüsse gelten als Beschlussfassung unter Anwesenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. In den jeweiligen organinternen Regelungen können ergänzende Bestimmungen, insbesondere über die Dokumentation der Teilnehmenden, der gefassten Beschlüsse und der erfolgten Abstimmungen sowie über die Form der Beschlussfassung, aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für Entscheidungen der Vertreterversammlung, des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses über Personen."
- 16. In § 28 Nummer 10 wird nach dem Wort "Apothekeneinrichtung" ein Komma eingefügt.
- 17. In § 31 Absatz 3 werden die Wörter "des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist," gestrichen.
- 18. § 33 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"Die Weiterbildungsordnungen der Kammern können Ausnahmen von den Vorgaben der Sätze 2 bis 4 zulassen, wenn eine neue Bezeichnung nach § 30 Satz 1 bestimmt und ein gleichwertiges Qualifikationsniveau gewährleistet wird."

19. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- "(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung des dazu befugten Kammermitglieds in Weiterbildungsstätten durchgeführt. Weiterbildungsstätten sind Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und zugelassene medizinische, zahnmedizinische, tiermedizinische, pharmazeutische oder psychotherapeutische Einrichtungen."
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "§§ 42 Absatz 4, 46 Absatz 4, 50 Absatz 4, 56 Absatz 3 oder 53 Absatz 6" durch die Wörter "§ 42 Absatz 4 Satz 2, § 46 Absatz 4 Satz 1, § 50 Absatz 4 Satz 1, § 53 Absatz 3 oder § 56 Absatz 5" ersetzt.

20. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "mindestens" gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) In Absatz 4 und Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter "Absatz 2 Satz 3" durch die Wörter "Absatz 2 Satz 2" ersetzt.

21. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im bisherigen Wortlaut werden nach dem Wort "Antrag" die Wörter "von der zuständigen Kammer" eingefügt und nach den Wörtern "Anerkennung nach § 31 Absatz 1," die Wörter "wenn glaubhaft gemacht worden ist, dass ein solcher Antrag in keinem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland gestellt oder beschieden worden ist." angefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Zuständigkeit der jeweiligen Kammer ist auch für antragstellende Berufsangehörige mit Wohnsitz im Ausland begründet, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Anerkennung von fachlichen Ausbildungsnachweisen glaubhaft machen, indem sie belegen können, dass sie entsprechende Tätigkeiten in Berlin ausüben wollen."

- 22. In § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 wird die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 2" ersetzt.
- 23. Die Überschrift zu Teil 3 Kapitel 2 Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 5

Weiterbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten"

24. § 55 wird wie folgt gefasst:

"§ 55

Fachrichtungen der psychotherapeutischen Weiterbildung

Gebiets-, Schwerpunkt-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen bestimmt die Psychotherapeutenkammer Berlin in den Fachrichtungen

- 1. Heilkunde psychischer Störungen in der kurativen Versorgung,
- 2. Heilkunde psychischer Störungen in der Rehabilitation und
- 3. Heilkunde psychischer Störungen in der Prävention und Gesundheitsförderung sowie

in Verbindung dieser Fachrichtungen."

25. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Weiterbildung" die Wörter "der Psychotherapeuten," eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "niedergelassenen" die Wörter "Psychotherapeuten," eingefügt.

26. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Die Kammer kann das für den Wohnsitz des Zeugen oder Sachverständigen zuständige Amtsgericht um eidliche Vernehmung ersuchen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn der Eid zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint; über die Notwendigkeit der Vereidigung entscheidet das ersuchte Amtsgericht endgültig. § 161a der Strafprozessordnung gilt entsprechend."

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.
- 27. § 62 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

"Der Vorstand der Kammer kann für die Dauer seiner Amtsperiode eine Ermittlungsperson oder mehrere Ermittlungspersonen nebst Stellvertretung, die jeweils die Befähigung zum Richteramt haben müssen, bestellen."

- 28. In § 63 Absatz 1 Satz 5 werden das Komma nach der Angabe "Nummer 2" und die Angabe "Absatz 3" gestrichen.
- 29. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort "eine" die Wörter "Rüge oder" eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3 und Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Der Einstellungsbescheid ist unanfechtbar, sofern er keine rechtliche Beschwer enthält; ein Einstellungsbescheid mit rechtlicher Beschwer ist bei dem zuständigen Berufsgericht anfechtbar. § 65 Absatz 6 gilt entsprechend."

- d) Absatz 5 wird Absatz 4 und Satz 2 wird aufgehoben.
- 30. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "nach Satz 1 Nummer 1 und 2" gestrichen.
 - b) Dem Wortlaut des Absatzes 8 wird folgender Satz vorangestellt:

"Die Kammer und das Kammermitglied tragen ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst."

31. § 70 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Jede Liste muss mindestens sechs Vorschläge, ab einer Anzahl von 10.000 Kammermitgliedern mindestens zwölf Vorschläge, enthalten.

- 32. In § 71 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe "§ 86" durch die Angabe "§ 87" ersetzt.
- 33. In § 81 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter "wesentlichen/schweren" durch die Wörter "wesentlichen oder schweren" ersetzt.
- 34. Die Überschrift zu Teil 4 Kapitel 7 wird wie folgt gefasst:

"Kapitel 7 Kosten, Vollstreckung und Ordnungswidrigkeiten"

- 35. In § 86 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter "§ 64 Absatz 3 und" gestrichen.
- 36. Nach § 87 wird folgender § 87a eingefügt:

"§ 87a Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handeln Kammermitglieder, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Meldepflichten nach § 4 verstoßen.
- (2) Die Kammer kann Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro ahnden."
- 37. § 92 wird wie folgt gefasst:

"§ 92 Berufsrechtliche und berufsgerichtliche Verfahren; Berufsvergehen

- (1) Berufsrechtliche und berufsgerichtliche Verfahren wegen Berufsvergehen, die vor dem 30. November 2018 begangen worden sind, werden nach diesem Gesetz in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung geführt oder fortgeführt, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist. Maßnahmen, die nach bisherigem Recht (§ 94 Absatz 2 Nummer 1) getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.
- (2) Die vor dem 30. November 2018 nach bisherigem Recht (§ 94 Absatz 2 Nummer 1) eingeleiteten berufsgerichtlichen Verfahren werden nach bisherigem Recht fortgeführt.

- (3) Das Vorliegen eines Berufsvergehens und berufsrechtliche und berufsgerichtliche Maßnahmen bestimmen sich nach dem Gesetz oder der Verordnung, das oder die zur Zeit der Begehung gilt.
- (4) Wird das Gesetz oder die Verordnung, das oder die zur Zeit des Berufsvergehens gilt, vor der Entscheidung über eine berufsrechtliche oder berufsgerichtliche Maßnahme geändert, so bestimmen sich das Vorliegen eines Berufsvergehens und die berufsrechtlichen und berufsgerichtlichen Maßnahmen nach dem milderen Gesetz oder der milderen Verordnung."
- 38. In der Anlage 1 Buchstabe f werden nach dem Wort "sind" ein Semikolon und die Wörter "ein reglementierter Beruf ist hierbei eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen" eingefügt.
- 39. In der Anlage 2 Buchstabe a werden nach dem Wort "Berufsqualifikation" ein Komma und die Wörter "wobei der Begriff 'einem Beruf vorbehaltene Tätigkeiten' eine Form der Reglementierung eines Berufs bedeutet, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird" eingefügt.

40. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Buchstabe a wird nach der Angabe "Satz 6" das Wort "insbesondere" eingefügt.
- b) In Buchstabe a werden nach der Angabe "Richtlinie 2005/36/EG" ein Semikolon und die Wörter "geschützte Berufsbezeichnung bezeichnet dabei eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden" eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Berliner Heilberufekammergesetz (**BlnHKG**) vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503, 1371) geändert worden ist, enthält unter anderem Regelungen zur Organisation und zu den Aufgaben des Kammerwesens, zu den Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen, zur Berufsausübung, zur Mitgliedschaft, zur Fort- und Weiterbildung sowie zum Berufsrecht.

Dieses Änderungsgesetz passt das Berliner Heilberufekammergesetz der aktuellen Rechtsentwicklung an.

Das betrifft insbesondere das Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist. Mit dem Psychotherapeutengesetz wurde die neue Berufsbezeichnung "Psychotherapeuti" und "Psychotherapeuti" eingeführt, neben der die bisherigen Berufsbezeichnungen "Psychologische Psychotherapeuti" und "Psychologischer Psychotherapeut" sowie "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuti" und "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut" weitergeführt werden dürfen. Der neuen Berufsbezeichnung und der Möglichkeit zur Weiterführung der bisherigen Berufsbezeichnungen sind die Bestimmungen des Berliner Heilberufekammergesetzes anzupassen.

Darüber hinaus sind inhaltliche Konkretisierungen und Neuregelungen erforderlich geworden, die von datenschutzrechtlichen Bestimmungen über eine Rechtsgrundlage zur Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassung mittels elektronischer Medien bis zur Gestaltung des berufsrechtlichen Verfahrens reichen.

Außerdem werden redaktionelle Anpassungen sowie sprachliche und rechtsförmliche Bereinigungen und Klarstellungen vorgenommen.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Berliner Heilberufekammergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu den Buchstabe a bis f

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind Folgeänderungen zu den Nummern 7, 12, 23, 33, 35 und 36.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Bezeichnung der Kammermitglieder wird den Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes angepasst.

§ 1 Absatz 1 Nummer 5 erweitert den Kreis der Kammerangehörigen um die Berufsbezeichnung "Psychotherapeutin" und "Psychotherapeut", welche durch § 1 des Psychotherapeutengesetzes eingeführt wurde, und passt die Bezeichnung der "Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Berlin (Psychotherapeutenkammer Berlin)" entsprechend an. Da nach § 26 des Psychotherapeutengesetzes die alten Berufsbezeichnungen weitergeführt werden, bleiben die Bezeichnungen im Berliner Heilberufekammergesetz bestehen.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Da neben dem Personenkreis der als "Psychotherapeutin" oder "Psychotherapeut" Approbierten (vgl. § 2 des Psychotherapeutengesetzes) auch die Personen mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung (vgl. § 3 des Psychotherapeutengesetzes) oder zur partiellen Berufsausübung (vgl. § 4 des Psychotherapeutengesetzes) der Berufsaufsicht der Kammern unterstehen, ist die Bestimmung zur Kammermitgliedschaft zu konkretisieren.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Textstruktur des § 3 Absatz 5 BlnHKG wird geändert: Vor den Wörtern "zusammen und leisten ihnen Amtshilfe" wird ein Zeilenumbruch eingefügt. Denn der nachfolgende Text soll sich nicht nur auf Absatz 5 Nummer 3 beziehen, sondern auch auf Absatz 5 Nummer 1 und 2.

Bei dieser Gelegenheit wird zudem die Zitierung der Richtlinie 2005/36/EG aktualisiert.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung des Absatzes 6 erfolgt zur Korrektur der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABI. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens 2021/2212, mit welchem die Europäische Kommission eine Falschumsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 in Bezug auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen durch die Länder rügt, hat die letzte Stellungnahme der Kommission weiteren Änderungsbedarf in den bisher erfolgten Umsetzungsmaßnahmen aufgezeigt. Dies betrifft insbesondere die in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 enthaltenen Begriffsbestimmungen.

Nach Auffassung der Kommission führt "die Nichtumsetzung von Artikel 3 der Richtlinie jedoch insofern zu Rechtsunsicherheit, als im Fall von 'geschützte Berufsbezeichnung' bzw.

vorbehaltene Tätigkeiten' eine Nichtumsetzung der Begriffsbestimmungen zur Folge haben würde, dass die in Artikel 7 der Richtlinie festgelegten wesentlichen Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit auf solche (auch in Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie ausdrücklich aufgeführte) Anforderungen nicht oder nicht korrekt angewandt würden." (vgl. dazu die Stellungnahme der Kommission vom 15. Februar 2023, INFR(2021)2212, C(2023)493 final, S. 45).

Die Nichtumsetzung dieser Begriffsbestimmungen könne dazu führen, dass durch die im Rahmen der in Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 vorgeschriebenen Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht alle einschränkenden Vorschriften (zur Gänze) erfasst würden, die sich aus einer Reglementierung im Wege des Schutzes von Berufsbezeichnungen oder vorbehaltenen Tätigkeiten ableiteten. Daher sei nicht auszuschließen, dass die Umsetzungsgesetze der Länder in der Praxis nicht so auslegt würden, dass eine Konformität mit der Richtlinie gegeben sei.

Zudem seien die Existenz und der Inhalt der Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 in Ermangelung einer Umsetzung dieser Bestimmungen möglicherweise nicht allen Körperschaften bekannt, die für die Anwendung der Umsetzungsgesetze der betreffenden Länder zuständig seien. Das Konzept der richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts sei somit für eine ordnungsgemäße Umsetzung des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 nicht ausreichend.

Um den vorgebrachten Kritikpunkten der Kommission gerecht zu werden und die Mängel zu heilen, werden die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 in die Anlagen 1 bis 3 des Berliner Heilberufekammergesetzes aufgenommen (vgl. die Nummern 37 bis 39).

Zu Nummer 5 (§ 4)

Bei der Änderung von Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um Klarstellungen. Sie sollen verdeutlichen, dass nur amtlich beglaubigte Abschriften zu den Akten genommen werden; vorgelegte Originalunterlagen sollen nach Anfertigung einer Kopie mit Beglaubigungsvermerk zurückgesandt werden.

Die Änderung in Absatz 2 soll den Kammern die Erhebung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ermöglichen. Diese werden für statistische Erhebungen benötigt.

Die Ergänzung in Absatz 3 reagiert darauf, dass das Berliner Heilberufekammergesetz bisher keine Regelungen zum Umgang mit elektronischen Dokumenten aufweist, Urkunden mit qualifizierter elektronischer Signatur jedoch voraussichtlich in Zukunft vermehrt auftreten werden. Die Bestimmung dient der Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung beschränkte die Möglichkeit zur Datenübermittlung von den Kammern an die Versorgungseinrichtungen auf die Fälle bereits bestehender Mitgliedschaft in der jeweiligen Versorgungseinrichtung. Dies wird für nicht ausreichend erachtet. Der Datenaustausch wird so in all jenen Fällen verhindert, in denen die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung streitig oder unbekannt ist. Dies geht zu Lasten der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Kammern und Versorgungseinrichtungen. Die nunmehr geschaffene Möglichkeit der Datenübermittlung von den Kammern an die Versorgungseinrichtungen ist an die Mitgliedschaft in der Kammer sowie Wohnsitz oder die berufliche Tätigkeit gebunden.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

Mit der Ergänzung des Absatzes 7 soll den Kammern ermöglicht werden, personenbezogene Daten ihrer Kammermitglieder mit anderen Kammern im Rahmen der Aufgabenerfüllung auszutauschen. Diese Befugnis umfasst den Datenaustausch sowohl mit anderen Berliner Heilberufekammern als auch mit Heilberufekammern anderer Bundesländer.

Die Änderung der Vorschrift setzt damit die Bedürfnisse der Kammern nach einer ausreichenden Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung um. Dies soll eine schnelle, effiziente und ressourcenschonende Aufgabenerfüllung gewährleisten. Gleichzeitig können die im neuen Absatz 7 Satz 1 und 2 eingeräumten Befugnisse verhindern, dass sich Kammermitglieder, die den Kammerbereich wechseln, durch ein bewusstes Zuwiderhandeln gegen die gesetzlichen Meldepflichten der Aufsicht durch die jeweils zuständige Kammer entziehen können.

Ein Meldedatenaustausch der Kammern im Falle des Kammerwechsels eines Mitglieds befreit zudem die Mitglieder von der aufwändigen Zusammenstellung und Vorlage der notwendigen Daten und Unterlagen. Auf Seiten der Kammern bewirken die neuen Befugnisse zum Meldedatenaustausch einen erheblich verminderten Verwaltungsaufwand, da auf das Einholen der Einwilligung der jeweils betroffenen Person verzichtet werden kann.

Die Regelung soll auch im Bereich der Ausstellung der Heilberufsausweise eine effiziente Aufgabenerfüllung durch die Kammern ermöglichen. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Anwenderfreundlichkeit soll die geschaffene Regelung einen datenschutzrechtskonformen Datenaustausch ermöglichen.

Da die Heilberufekammergesetze anderer Länder Datenaustauschbefugnisse normiert haben (vgl. unter anderem § 5a Absatz 6 des Heilberufsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, erhalten die Berliner Kammern personenbezogene Daten aus anderen Landeskammern, können aber bisher weder Rückmeldungen dazu geben noch ihrerseits Daten liefern. Überdies besteht ein erhöhter Prüfungsbedarf, ob die einlaufenden

Daten überhaupt verarbeitet werden dürfen, auch wenn sie grundsätzlich zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Zu Buchstabe bb

Die Ergänzung ist im Interesse des Patientenschutzes notwendig geworden.

Die jeweils zuständige Kammer muss die Kassenärztliche Vereinigung und die Kassenzahnärztliche Vereinigung unter anderem über den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation eines ihrer Kammermitglieder informieren, sobald diese als sofort vollziehbar oder unanfechtbar gelten. Dies erscheint vor allem vor dem Hintergrund als unerlässlich, als dass regelmäßig eine Entziehung der Zulassung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung veranlasst werden muss.

Zu Buchstabe c

Die bisherige abschließende Aufzählung ließ wichtige Anwendungsfälle des Europäischen Rechts außer Acht. Insbesondere ist zu beachten, dass die Nutzung der Einrichtungen und Hilfsmittel der Europäischen Kommission, insbesondere des Binnenmarktinformationssystems nach der Verordnung (EU) 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarktinformationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABI. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1628 (ABI. L 252 vom 16.9.2016, S. 53) geändert worden ist, auch im Rahmen von Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zulässig ist.

Zu Buchstabe d

Die bisherige Regelung war unvollständig. Die Norm sprach von "Gruppen von Wahlberechtigten", legte aber nicht fest, nach welchen Kriterien diese "Gruppen von Wahlberechtigten" gebildet werden können. Dieser Widerspruch wird zunächst durch die Streichung der Wörter "Gruppen von" aufgelöst. Überdies beschränkte die Norm die Interessen der zugelassenen Wahlvorschläge, die Wahlberechtigten umfänglich über sich und ihr Wahlprogramm zu informieren, in unverhältnismäßigem Maße.

Die weiteren Mittel zur Wahlwerbung durch die Wahlvorschläge sind beschränkt. Aufgrund ihres in der Regel geringen Organisations- und Institutionalisierungsgrades und der damit einhergehenden begrenzten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind sie nicht ohne Weiteres in der Lage, Wahlwerbung über TV-Spots, regionale Plakataktionen oder vergleichbar ausgerichtete Maßnahmen zu betreiben. Wahlwerbung über die Mitgliederzeitschriften oder Webseiten der Kammern wiederum ermöglichen keine zielgruppengenrechte Ansprache.

Eine Abwägung der schutzbedürftigen Interessen der Wahlberechtigten und dem Informationsbedürfnis von Wahlvorschlagsträgerinnen und -trägern führte zu dem Ergebnis, dass die Möglichkeit einer altersspezifischen gezielten Ansprache grundsätzlich eröffnet werden sollte. Um den Wahlvorschlägen einen effektiven Wahlkampf zu ermöglichen, muss daher eine Auskunftserteilung aus dem Wahlverzeichnis möglich sein. Dem tragen die vorgenommenen Änderungen Rechnung. Um dem Interesse der Wahlvorschläge an zielgruppengerechter Ansprache der Wahlberechtigten zu entsprechen, ist zudem die Selektion nach spezifischen Kriterien, die aus der jeweiligen Kammermitgliedschaft folgen, unter Wahrung des Grundsatzes der Verrhältnismäßigkeit ermöglicht worden.

Um den Rechten der wahlberechtigten Kammermitglieder auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung zu tragen, ist jedoch eine Begrenzung des Umfangs der Auskunft zwingend erforderlich. Es soll vermieden werden, dass einerseits durch eine zu große Gruppe an Wahlberechtigten oder eine Summierung der Auskünfte zu umfangreiche Auskünfte an die Trägerinnen und Träger von Wahlvorschlägen gegeben werden. Aus diesem Grund sieht die Vorschrift des § 5 Absatz 9 Satz 2 die Begrenzung vor, dass die Auskunft auf "Gruppen von Wahlberechtigten" zu begrenzen ist.

Zu Buchstabe e

Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 5 dieses Gesetzes gehören E-Mail-Adressen zu den erforderlichen Angaben der Mitglieder. Das Gesetz lässt allerdings offen, in welcher Weise diese E-Mail-Adressen von den Kammern verarbeitet werden dürfen, insbesondere ist der Umfang der Nutzung unklar. Der hinzugefügte Absatz 10 stellt klar, dass die Kammern ihre Mitglieder über sämtliche mit der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben verbundenen Belange auch mittels elektronischer Post, insbesondere per E-Mail oder über ihre Portale, informieren können. Diese Formen elektronischer Post stellen keine unzumutbare Belästigung im Sinne von § 7 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb dar, auch wenn die Informationsübermittlung in der Form eines Newsletters gestaltet wird. Informationen zu den Wahlen zur Delegiertenversammlung sowie über die zugelassenen Wahlvorschläge, ihre Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie ihre politischen Botschaften sind ausdrücklich umfasst.

Zu Buchstabe f

Die Änderung resultiert aus der Änderung in Buchstabe e.

Zu Nummer 7 (§ 5a)

Die Regelung entspricht § 7 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941) geän-

dert worden ist. Die Aufnahme in das Berliner Heilberufekammergesetz soll den Heilberufekammern Rechtssicherheit bei der Einführung und Umsetzung der elektronischen Akte sowie der Löschung der Bestandsakten in Papierform verschaffen.

Zu Nummer 8 (§ 5b)

Die Regelung stellt klar, dass die Kammern die Einreichung von notwendigen Unterlagen verlangen können, auch in elektronischer Form; sie stellt des Weiteren klar, dass die Abgabe von Erklärungen über elektronische Formulare verlangt werden kann.

Zu Nummer 8 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Streichung der Angabe der Auskunftsadressaten erfolgt vor dem Hintergrund, dass eine uneinheitliche und teils widersprüchliche Verwendung der Begrifflichkeiten der "Patientinnen und Patienten" und "Kundinnen und Kunden" (vgl. dazu unter anderem § 4 Absatz 2a und § 20 Absatz 1 der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197) geändert worden ist, Auslegungsschwierigkeiten begründete.

Zudem sind die gegenwärtig verwendeten Begriffe "Patientinnen und Patienten" nicht präzise genug, um Personen, die lediglich beabsichtigen, sich in eine Behandlung bei einer bestimmten Ärztin oder einem bestimmten Arzt zu begeben, belastbar ein Auskunftsrecht zu verschaffen, weil die Person noch nicht als Patientin oder Patient anzusehen ist.

Die nunmehr offene Formulierung erscheint sachgerecht, um sämtlichen Auskunftsuchenden die Datenauskunft zu ermöglichen.

Die Verweisung auf § 5 Absatz 2 bedarf einer Konkretisierung, da nur § 5 Absatz 2 Satz 1 BlnHKG die "Berufsverzeichnisse" zum Gegenstand hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in § 6 Absatz 1 Satz 2 erweitert die auskunftsfähigen Datenkategorien um die Weiterbildungsbezeichnungen. Wegen der Bedeutung von Weiterbildungsbezeichnungen als Qualifikationskriterium besteht ein großes Interesse von Patientinnen und Patienten sowie Berufskolleginnen und Berufskollegen, eine behauptete Weiterbildungsbezeichnung überprüfen zu können. Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, bei der Behandlung den Fach-

arztstandard zu gewährleisten. Patientinnen und Patienten sowie Berufskolleginnen und Berufskollegen sind ohne Kenntnis über Weiterbildungsbezeichnungen nicht in der Lage, die Einhaltung des Facharztstandards zu überprüfen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Erfahrungen aus der Anwendung des Berliner Heilberufekammergesetzes machen den Bedarf nach einer Klarstellung deutlich: Die Regelung des § 6 BlnHKG stellt eine Erlaubnisnorm für die Kammern zur Auskunftserteilung dar. Ein Anspruch auf Auskunft für Petentinnen und Petenten besteht jedoch nicht.

Zu Doppelbuchstabe dd

Um den berechtigten Interessen der Kammermitglieder Rechnung zu tragen und zu verhindern, dass fehlerhaft gewordene Mitgliedschaftsdaten dauerhaft in öffentlich zugänglichen Medien gehalten werden, wird im neuen Absatz 1 Satz 5 nunmehr klarstellend das Verbot normiert, Daten aus einer Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 gewerblich, insbesondere für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels, zu verwenden.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des § 6 Absatz 2 Satz 1 BlnHKG dient der Rechtsklarheit. Der bisher normierte "Auskunftsanspruch zum Sachstand" wird nicht mehr genannt, da er in der Praxis vermehrt zu Missverständnissen auf Seiten der beschwerdeführenden Personen geführt hat. Welche berufsrechtlichen Maßnahmen konkret ergriffen werden, ist den beschwerdeführenden Personen sowohl nach bisheriger als auch nach neuer Rechtslage nicht mitzuteilen (vgl. § 6 Absatz 2 Satz 3 BlnHKG), da die datenschutzrechtlichen Belange des betroffenen Kammermitglieds das Informationsinteresse der beschwerdeführenden Person überwiegen. Dem Interesse der Bürgerfreundlichkeit und der Transparenz im Gesundheitswesen wird durch die Verpflichtung der Kammern, den beschwerdeführenden Personen von Amts wegen die Feststellung eines Berufsvergehens sowie den Verfahrensstand mitzuteilen, hinreichend Rechnung getragen. Die Kammern bitten die beschwerdeführende Person in der Eingangsbestätigung zur Beschwerde, sämtliche für die Beschwerde relevanten Unterlagen einzureichen. Zudem wird bei Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens angekündigt, im Falle der Annahme eines Berufsvergehens nach Abschluss der kammerinternen Prüfung unaufgefordert an die beschwerdeführende Person heranzutreten.

Beschwerdeführende Personen, die nicht als Patientinnen oder Patienten, Kundinnen oder Kunden oder Tierhalterinnen oder Tierhalter betroffen sind, werden von der zuständigen Kammer lediglich dann über das Ergebnis der Prüfung informiert, wenn ein Berufsvergehen festgestellt worden ist und die jeweilige Person ein berechtigtes Interesse an der Information glaubhaft macht.

Zu Nummer 9 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Verweisung in § 7 Absatz 1 Nummer 8 BlnHKG auf § 5 Absatz 2 BlnHKG bedarf einer Konkretisierung, da nur § 5 Absatz 2 Satz 1 die "Berufsverzeichnisse" zum Gegenstand hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 7 Absatz 1 Nummer 10 BlnHKG ist zu ändern, da das Signaturgesetz am 29. Juli 2017 außer Kraft getreten ist (vgl. Artikel 12 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017, BGBl. I S. 2745). Die entsprechenden Regelungen befinden sich nunmehr im Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

Der Begriff des "Vertrauensdiensteanbieters" löst den Begriff des "Zertifizierungsdiensteanbieters" ab. Außerdem ist die Verweisung auf den mittlerweile aufgehobenen § 291a Absatz 5d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu ersetzen.

Zu Buchstabe b

Die Verweisung in § 7 Absatz 2 BlnHKG auf das Transplantationsgesetz bedarf im Zusammenhang mit den "Aufklärungsunterlagen" einer Aktualisierung, da diese nunmehr in § 2 Absatz 1 Satz 5 des Transplantationsgesetzes geregelt sind.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 11

Die Kammern sind nach diesem Gesetz sowie weiteren Gesetzen, z. B. dem Vertrauensdienstegesetz, zur Identitätsprüfung ihrer Berufsangehörigen berechtigt oder verpflichtet. Im Rahmen der Identitätsprüfung sind die vorgelegten Identifizierungsdokumente auf ihre Echtheit zu überprüfen. Der neue Absatz 11 stellt klar, dass die Kammern berechtigt sind, bei inländischen Dokumenten das in den zitierten Regelungen beschriebenen Verfahren und bei ausländischen Dokumenten ein entsprechendes Verfahren anzuwenden.

Zu Absatz 12

Es besteht das Bedürfnis, Bekanntmachungen der Kammern nicht nur im Amtsblatt für Berlin, sondern auch auf der jeweils eigenen Internetseite veröffentlichen zu können. Das gilt

insbesondere bei besonders umfangreichen Satzungen, bei denen die Wiedergabe des vollständigen Wortlauts im Amtsblatt für Berlin nicht sachgerecht wäre (beispielsweise der Neuerlass einer Weiterbildungsordnung). Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine ausdrückliche Rechtsgrundlage im Berliner Heilberufekammergesetz sinnvoll.

Zu Nummer 10 (§ 11)

§ 11 Absatz 1 BlnHKG wird in Anlehnung an Artikel 39 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes neugefasst. Es soll ermöglicht werden, dass der Zusammentritt einer neuen Delegiertenversammlung auch geringfügig vor Ablauf der Amtsperiode der bisher amtierenden Delegiertenversammlung stattfinden kann.

Zu Nummer 11 (§ 12)

Da die Bekanntgabe des Wahlergebnisses kein eigenständiger Verwaltungsakt ist, muss im Wahlprüfungsverfahren zunächst Einspruch eingelegt werden. Erst die Einspruchsentscheidung stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen ist zunächst Widerspruch einzulegen, bevor Klage erhoben werden kann (so Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 19. Dezember 2007 - 14 A 27/07). Die Durchführung eines Vorverfahrens zieht das Verfahren in die Länge. Eine zeitnahe abschließende rechtliche Gewissheit und die Abkürzung des Verfahrens liegen somit im Interesse sowohl der Kammern als auch der Einspruchsführenden.

Zu Nummer 12 (§ 16a)

Mit dem neuen § 16a BlnHKG soll eine Rechtsgrundlage zur Durchführung von Sitzungen und zur Fassung von Beschlüssen mittels elektronischer Medien im Berliner Heilberufekammergesetz verankert und damit zukunftsorientierte Handlungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie haben die dringende Notwendigkeit aufgezeigt, Organsitzungen der Kammern aus Gründen des vorrangigen Gesundheitsschutzes nicht zwingend als Präsenzveranstaltung abhalten zu müssen, sondern Sitzungen einschließlich Beschlussfassungen auch in Form von virtuellen oder Hybrid-Sitzungen (Möglichkeit der Teilnehmenden, ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen und andere Sitzungsrechte ausüben zu können) stattfinden lassen zu können, ohne dass Zweifel an der Rechtmäßigkeit der in diesen Sitzungen gefassten Beschlüsse aufkommen können. Die Notwendigkeit zu virtuellen und Hybrid-Sitzungen besteht aber auch unabhängig von Zeiten einer Pandemie, da regelmäßig Sachentscheidungen außerhalb von Sitzungsfrequenzen getroffen werden müssen und nach bisheriger Rechtslage nur im schriftlichen Umlaufverfahren mit deutlich erhöhtem Aufwand herbeigeführt werden können.

Dass sich etwa in dem Fall einer geheimen Abstimmung, bei der die Geheimheit in einer virtuellem oder Hybrid-Sitzung nicht sicherzustellen ist, ein Bedürfnis nach Entscheidung der Delegiertenversammlung im schriftlichen Verfahren ergeben kann, bestimmt die Regelung

des Satzes 4, dass Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden können. Die Ermöglichung des schriftlichen Verfahrens soll dabei kein Schriftformerfordernis begründen, sondern lediglich eine Ausnahme vom Mündlichkeitsprinzip absichern.

Da auch für Beschlüsse der Delegiertenversammlung über Personen das Bedürfnis nach einer Entscheidungsmöglichkeit durch Online- oder Hybridsitzungen oder im schriftlichen Verfahren besteht, bestimmt Satz 6 eine Anwendbarkeit der Regelungen auf Entscheidungen der Delegiertenversammlung nach § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 1 sowie § 22 Absatz 2 Satz 2 und 4 BlnHKG.

Zu Nummer 13 (§ 19)

Die Verweisung in § 19 Absatz 4 Nummer 1 und 2 BlnHKG auf § 5 Absatz 2 BlnHKG bedarf einer Konkretisierung, da nur § 5 Absatz 2 Satz 1 die "Berufsverzeichnisse" zum Gegenstand hat.

Zu Nummer 14 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Die Änderung des Absatzes 6 Nummer 6 berücksichtigt die gendergerechte Formulierung durch Ergänzung der weiblichen Form.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des Absatzes 7 ist redaktioneller Art. Der in Bezug genommene Absatz 6 ist nicht in Sätze gegliedert.

Zu Nummer 15 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 11 (Anfügen des neuen § 12 Absatz 1 Satz 6 BlnHKG).

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Nummer 11 (Anfügen des § 12 Absatz 1 Satz 6 BlnHKG) wird verwiesen. Die Gründe, in den Wahlordnungen der Kammern vorsehen zu können, in Wahlprüfungsverfahren im Zusammenhang mit einer Wahl der Delegiertenversammlung von einem

Vorverfahren absehen zu können, gelten auch für die Wahl der Vertreterversammlung einer Versorgungseinrichtung.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Nummer 12 (Einfügen des § 16a BlnHKG) verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 28)

Es handelt sich um eine grammatikalische Korrektur.

Zu Nummer 17 (§ 31)

Auf die Richtlinie 2005/36/EG wird bereits im neugefassten § 3 Absatz 5 Nummer 3 BlnHKG gleitend verwiesen, sodass es der veralteten Verweisung in § 31 Absatz 3 BlnHKG, die nicht als starre Verweisung wirken soll, nicht bedarf.

Zu Nummer 18 (§ 33)

§ 33 Absatz 1 Satz 5 BlnHKG enthält in seiner bisherigen Fassung eine Ausnahmeregelung für eine Übergangszeit nach der Bestimmung einer neuen Weiterbildungsbezeichnung der jeweiligen Kammer nach § 30 Satz 1 BlnHKG. Die Möglichkeit einer nur zeitlich begrenzten Ausnahmeregelung stellt sich vor allem im Bereich der Psychotherapie als nicht mehr ausreichend dar. Eine nur zeitlich begrenzte Zulassung von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten sowie Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Befugte im Rahmen der Weiterbildung erscheint angesichts der Qualifizierung und Berufserfahrung in bestehenden Richtlinienverfahren nicht angemessen. Es ist vielmehr sachgerecht, diese Berufsangehörigen entsprechend der Regelung des § 11 Absatz 3 der Muster-Weiterbildungsordnung Psychotherapeut*innen der Bundespsychotherapeutenkammer vom 24. April 2021, zuletzt geändert am 18. und 19. November 2022, unbegrenzt zulassen zu können, da das fachliche Qualifikationserfordernis für Gebiet und Verfahren aufgrund der Approbationserfordernisse im Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung von der Qualität her gleichwertig ist. Es bedarf daher einer unbegrenzten Ausnahmeregelung im Berliner Heilberufekammergesetz. Im Interesse der Gleichbehandlung sämtlicher Kammern wird eine allgemeine Formulierung gewählt, da ähnliche Konstellationen auch bei den übrigen Kammern denkbar sind.

Zu Nummer 19 (§ 34)

Zu Buchstabe a

Die Änderung enthält im Interesse der Praktikabilität eine Anpassung des Gesetzestextes an die tatsächliche Verwendung des Begriffs "Weiterbildungsstätte". Der Begriff "Weiterbildungsstätte" umfasst neben den zugelassenen medizinischen, zahnmedizinischen, tiermedizinischen, pharmazeutischen oder psychotherapeutischen Einrichtungen auch die kraft Gesetzes ermächtigten Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 20 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Das Aufheben des § 35 Absatz 2 Satz 2 BlnHKG ermöglicht den Heilberufekammern, für die Anerkennung von Weiterbildungsqualifikationen andere Strukturen vorzusehen und damit eine dringend erforderliche Prozessoptimierung einzuleiten. Ziel ist es, Antragsverfahren effizienter und schneller durchzuführen. Für die Abnahme der Prüfung ist weiterhin ein Prüfungsausschuss einzusetzen. Dies wird durch § 35 Absatz 2 Satz 3 BlnHKG ausreichend geregelt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung (vgl. Verwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 25. November 2020 - 7 A 268/18).

Wegen des prüfungsrechtlichen Gebots der Chancengleichheit, welches sich aus Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes herleitet, muss der Normgeber dafür Sorge tragen, dass für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer vergleichbarer Prüfungen, soweit wie möglich, gleiche Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe sowie einheitliche Regeln für die Form und den Verlauf der Prüfungen gelten, die auch einheitlich angewandt werden (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10. April 2019 - 6 C 19.18).

Danach ist es unter anderem erforderlich, die Zahl der Prüferinnen und Prüfer konkret festzulegen. Die konkrete Zahl der prüfenden Personen wird deshalb als wesentlich für das Prüfungsergebnis angesehen, weil bei einer Bewertung der Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer sich die Bewertung als Ergebnis von auf verschiedenen subjektiven Wertungen und Gewichtungen beruhenden Bewertungsentscheidungen der jeweiligen prüfenden Personen darstellt (vgl. Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. März 2022 - 4 L 49/21).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die in Satz 2 vorgesehene Möglichkeit der Bestimmung eines weiteren Mitglieds des Prüfungsausschusses durch die für das Gesundheits- oder Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung steht ebenfalls im Widerspruch zu den durch die Rechtsprechung aufgezeigten Grundsätze. Die Sätze 2 und 3 sind daher aufzuheben.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe a (Aufheben des § 35 Absatz 2 Satz 2 BlnHKG).

Zu Nummer 21 (§ 36)

Zu Buchstabe a

Der Zusatz "von der zuständigen Kammer" dient der Klarstellung.

Die Ergänzung um die Glaubhaftmachung, dass ein solcher Antrag in keinem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland gestellt oder beschieden worden ist, ist im Sinne der Verfahrensökonomie notwendig und dient der Vermeidung unverhältnismäßigen Aufwands auf Seiten der Kammern. Die Anerkennung einer beruflichen Qualifikation in einem Kammerbezirk wirkt grundsätzlich kammerübergreifend und daher bundesweit. Die Auferlegung einer dahingehenden Glaubhaftmachung durch die Antragstellenden, dass ein Antrag ausschließlich bei der zuständigen Kammer gestellt und noch nicht von einer anderen Kammer beschieden worden ist, erscheint insofern durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt und stellt sich als verhältnismäßig dar.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 1 Satz 1 dient der Konkretisierung der örtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Kammer, um europarechtlichen Vorgaben gerecht zu werden. Nach dem geltenden europäischen Rechtsrahmen ist es nicht zulässig, die Bearbeitung und rechtsverbindliche Bescheidung von Anträgen auf Anerkennung von in EU-Ländern erworbenen Fachqualifikationen an andere Voraussetzungen zu knüpfen als an den erklärten Willen der antragstellenden Personen, im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kammer arbeiten zu wollen. Die Anerkennung von Qualifikationen als solche umfasst grundsätzlich keine weiteren Voraussetzungen.

Zwar hat der Europäische Gerichtshof (Urteil vom 30. November 1995 - C-55/94 [Gebhard], Rn. 35 ff.) anerkannt, dass "die Aufnahme und Ausübung einiger selbständiger Tätigkeiten […] von der Beachtung bestimmter durch das Allgemeininteresse gerechtfertigter Rechts- und Verwaltungsvorschriften, wie der Vorschriften über Organisation, Qualifikation,

Standespflichten, Kontrolle und Haftung, abhängig gemacht werden [können]. Diese Vorschriften können insbesondere vorsehen, daß die Ausübung einer spezifischen Tätigkeit je nach Lage des Falles den Inhabern eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises, den Angehörigen eines bestimmten Berufsstandes oder den Personen, die einer bestimmten Ordnung oder Kontrolle unterliegen, vorbehalten ist. [...]

[Diese Vorschriften] müssen in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden, sie müssen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sie müssen geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist."

Die Mitgliedschaft in einer Kammer kann folglich zwar als Voraussetzung für die Aufnahme und Ausübung beispielsweise einer fachärztlichen Tätigkeit unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, nicht jedoch bereits für die Anerkennung einer Weiterbildung vorausgesetzt werden.

Die Forderung weiterer Mittel zur Glaubhaftmachung, wie zum Beispiel der Vorlage von Stellenzusagen, stellen keine "durch das Allgemeininteresse gerechtfertigte Rechts- und Verwaltungsvorschriften" dar, von denen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Anerkennung einer Weiterbildung abhängig gemacht werden kann.

Zu Nummer 22 (§ 39)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 20 Buchstabe a (Aufheben des § 35 Absatz 2 Satz 2 BlnHKG).

Zu Nummer 23 (Überschrift zu Teil 3 Kapitel 2 Abschnitt 5)

Die Änderung der Überschrift zu Teil 3 Kapitel 2 Abschnitt 5 resultiert aus der notwendigen Erweiterung des Kreises der Kammerangehörigen durch die neue Berufsbezeichnung "Psychotherapeut", die auch für die Weiterbildung gilt.

Zu Nummer 24 (§ 55)

Die Aufnahme der Schwerpunktbezeichnung und die Neubenennung der Fachrichtungen sind notwendig, um zukünftige Entwicklungen in der Psychotherapie auch ohne weitere Gesetzesanpassung zu ermöglichen. Die allgemein gehaltenen Formulierungen der Fachrichtungen lassen Raum für neue Entwicklungen.

Im Übrigen wird die bisherige Formulierung "kann bestimmen" zu "bestimmt" entsprechend den Weiterbildungsregelungen für die anderen Kammern (vgl. § 41 Absatz 1, § 45 Absatz 1, § 48 Absatz 1 und § 52 Absatz 1).

Zu Nummer 25 (§ 56)

Zu den Buchstaben a und b

Die Änderungen resultieren aus der notwendigen Erweiterung des Kreises der Kammerangehörigen durch die neue Berufsbezeichnung "Psychotherapeutin" und "Psychotherapeut" des Psychotherapeutengesetzes.

Zu Nummer 26 (§ 61)

Zu Buchstabe a

Nach § 61 Absatz 2 BlnHKG in Verbindung mit § 25 Absatz 2 des Disziplinargesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, ist für die Fälle, in denen Zeuginnen oder Zeugen, die unberechtigt die Aussage verweigern oder unberechtigt nicht zum Vernehmungstermin erscheinen, eine gerichtliche Entscheidung einzuholen. Es wird für notwendig angesehen, auch im berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren eine stringentere Regelung für die Kammern nach dem Vorbild des § 161a Absatz 2 in Verbindung mit § 51 der Strafprozessordnung zu ermöglichen. Die Kammer erhält mit dem neuen § 61 Absatz 3 BlnHKG das Recht, bei unberechtigter Weigerung oder bei einem unberechtigten Ausbleiben ein Ordnungsgeld zu verhängen (vgl. beispielsweise den ähnlich lautenden § 58 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes Hessen).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 27 (§ 62)

Der bisherige Wortlaut des § 62 Absatz 2 Satz 1 BlnHKG ist missverständlich. Er legt nahe, dass der Kammervorstand Ermittlungspersonen jeweils nur "zu Beginn seiner Amtsperiode" bestellen kann. Eine solche Auslegung der Vorschrift würde die Handlungsfähigkeit der Kammern bei der Aufgabe der Berufsaufsicht erheblich und ohne wesentlichen Grund einschränken. Die Bestellung einer (neuen) Ermittlungsperson kann insbesondere nach dem Ausscheiden einer Ermittlungsperson erforderlich sein. Das Wort "mindestens" in § 62 Absatz 2 Satz 1 BlnHKG ist ebenfalls missverständlich, da die Kammer auch die Möglichkeit hat, die Ermittlungen ohne Ermittlungspersonen im Sinne des Absatzes 2 mit eigenen hauptamtlichen Mitarbeitenden zu führen. Es ist daher eine Klarstellung erforderlich, die mit der Änderung erfolgt. Zudem ist die in § 62 Absatz 2 Satz 2 BlnHKG normierte Weisungsunabhängigkeit weder sinnvoll noch erforderlich, zumal auch die hauptamtlichen Mitarbeitenden der Kammern bei ihren Ermittlungen nicht unabhängig agieren. Es gibt keinen Grund, dies bei den externen Ermittlungspersonen anders zu regeln.

Zu Nummer 28 (§ 63)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens, da das berufsrechtliche Verfahren nicht nach § 64 Absatz 3 BlnHKG eingestellt wird.

Zu Nummer 29 (§ 64)

Zu Buchstabe a

Da eine Verfahrenseinstellung mit der Aufhebung von Absatz 3 (vgl. Buchstabe b) zukünftig nicht mehr mit einer Rüge nach § 65 BlnHKG verbunden werden kann, erfolgt sie auch, wenn der Erlass einer Rüge nach § 65 BlnHKG nicht angezeigt erscheint.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung des Absatzes 3 resultiert aus rechtssystematischen Gründen. § 64 BlnHKG regelt die Einstellung des berufsrechtlichen Verfahrens durch Einstellungsbescheid der jeweiligen Kammer. Regelungen zum Rügebescheid sollen sich ausschließlich in § 65 BlnHKG wiederfinden.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist im Interesse der Verfassungskonformität notwendig. Soweit die Möglichkeit der Verletzung subjektiver Rechte besteht, dürfte der bisherige § 64 Absatz 4 Satz 2 BlnHKG mit der verfassungsrechtlichen Rechtsweggarantie nach Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes unvereinbar sein.

Der bisherige § 64 Absatz 4 Satz 2 BlnHKG zielt grundsätzlich darauf ab, dass ein Rechtsbehelf gegen die sanktionslose Beendigung des berufsrechtlichen Verfahrens (mangels Beschwer im Sinne einer berufsrechtlichen Vorbelastung) ausgeschlossen wird. Die Vorschrift dürfte daher nach ihrem Sinn und Zweck nur auf den Tenor des Einstellungsbescheids im Hinblick auf dessen verfahrensbeendigende Wirkung ausgerichtet sein. Soweit sich dagegen aus den Gründen eines Einstellungsbescheids nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 BlnHKG oder einem über die Verfahrensbeendigung hinausgehenden Tenor eine rechtliche Beschwer ergibt, wäre es verfassungsrechtlich unzulässig, dass auch insoweit jeglicher Rechtsschutz versagt wird. Maßgeblich für das Vorliegen einer rechtlichen Beschwer ist, ob die Begründung des Einstellungsbescheides für das Kammermitglied belastende Ausführungen, insbesondere den Vorwurf eines Berufspflichtenverstoßes, enthält. Entgegen den Regelungen des Beamtendisziplinarrechts, nach denen sämtliche Missbilligungen unterhalb von förmlichen Disziplinarmaßnahmen in die Zuständigkeit der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit fallen, soll im Heilberufsrecht für die vorliegende Konstellation aufgrund der Sachnähe und Sachkompetenz des Berufsgerichtes eine Zuständigkeit der Berufsgerichtsbarkeit begründet sein.

Für den Fall der Anfechtung eines Einstellungsbescheids, der eine rechtliche Beschwer enthält, wird eine Verfahrensregelung für erforderlich erachtet. Es kann für diesen Fall auf das für den Erlass eines Rügebescheids normierte Rechtsbehelfsverfahren zurückgegriffen werden.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe b (Aufheben des Absatzes 3).

Zu Nummer 30 (§ 65)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist erforderlich, weil die in § 65 Absatz 2 Satz 2 BlnHKG beispielhaft aufgezählten Auflagen und Weisungen nebeneinander zu verhängen sein sollen (vgl. auch den bisherigen § 65 Absatz 2 Satz 3 BlnHKG).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist erforderlich, weil sämtliche Auflagen und Weisungen, also nicht nur die in § 65 Absatz 2 Satz 2 BlnHKG beispielhaft aufgezählten, nebeneinander zu verhängen sein sollen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 29 Buchstabe b (Aufheben des § 64 Absatz 3 BlnHKG). Da mit der Aufhebung von § 64 Absatz 3 BlnHKG die Regelung nach § 64 Absatz 5 Satz 1 für den Fall der Rügeerteilung nach § 65 nicht mehr greift, sollte auch im Rahmen des § 65 Absatz 8 gelten, dass die Kammer und das Kammermitglied ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst tragen. Es ist sachgerecht, insoweit die bisherige Rechtslage beizubehalten.

Zu Nummer 31 (§ 70)

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichtsbarkeit einschließlich ihrer Stellvertretung werden nach Absatz 1 Satz 1 wie bisher aus Vorschlagslisten der Delegiertenversammlungen von Ausschüssen beim Berufsgericht und Berufsobergericht gewählt. Nach Satz 2 muss die von der Kammer erstellte Liste jedoch nun für die Kammern mit Mitgliederzahlen von unter 10 000 nur noch mindestens sechs, statt min-

destens zwölf, Vorschläge enthalten. Die Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug haben aufgezeigt, dass auf Seiten der (kleineren) Kammern erhebliche Schwierigkeiten bestehen, die notwendigen zwölf Personen benennen zu können. Angesichts der geringen Anzahl von berufsgerichtlichen Verfahren dürfte die Benennung von sechs Mitgliedern von Seiten kleinerer Kammern ausreichend sein.

Zu Nummer 32 (§ 71)

Es handelt sich um die Korrektur einer fehlerhaften Verweisung. Die Eintragung und Löschung berufsrechtlicher Maßnahmen ist nicht in § 86, sondern in § 87 BlnHKG geregelt.

Zu Nummer 33 (§ 81)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass es sich um einen wesentlichen oder einen schweren Verfahrensmangel handeln muss.

Zu Nummer 34 (Überschrift zu Teil 4 Kapitel 7)

Die Einfügung des § 87a BlnHKG (vgl. Nummer 35) erfordert eine Ergänzung der Kapitelüberschrift.

Zu Nummer 35 (§ 86)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 29 Buchstabe b (Aufheben des § 64 Absatz 3 BlnHKG).

Zu Nummer 36 (§ 87a)

Die Regelung erfolgt in Anlehnung an § 60 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 495; 2006 S. 35), das zuletzt durch Gesetz vom 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 99) geändert worden ist.

Meldeverstöße können in Berlin nach derzeitiger Rechtslage als Berufsverstoß geahndet werden (vgl. beispielsweise § 3 Absatz 2 der Meldeordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin vom 30. November 2013 [ABI. 2014 S. 1131], die zuletzt am 13. April 2021 [ABI. S. 1825] geändert worden ist). Dies führt jedoch zu einem aufwändigen berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren und wird bei mehrjährigen Verstößen mit einer Rüge und gegebenenfalls einer Geldauflage sanktioniert. Eine Verfolgung von Meldeverstößen als Ordnungswidrigkeit erscheint für eine Ahndung angemessener. Auch im Zuständigkeitsbereich der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer, die für die an Berlin angrenzenden Bundesländer zuständig ist, ist ein Ordnungswidrigkeitsverfahren vorgesehen (vgl. § 83 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 5. Juli 2023 [SächsGVBI. S. 559], das auf die Ostdeutsche

Psychotherapeutenkammer Anwendung findet, vgl. Artikel 1 Absatz 4 Satz 1 des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 2. Juni 2005 [GVBl. I S. 254], der durch den Ersten Staatsvertrag vom 28. April 2021 [GVBl. I S. 1] geändert worden ist).

Das Höchstmaß einer möglichen Geldbuße von 2 000 Euro wie in Hamburg erscheint jedoch als zu gering bemessen. Da Meldeverstöße mit dem neuen § 87a BlnHKG nicht mehr als Berufsvergehen geahndet werden können, erscheint unter systematischer Berücksichtigung von § 65 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BlnHKG vielmehr ein Höchstbetrag von 5 000 Euro sachgerecht.

Zu Nummer 37 (§ 92)

Zu den Absätzen 1 und 2

Mit der Neufassung des § 92 BlnHKG soll klargestellt werden, dass sich die Anwendung alten Rechts, also des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, bei Berufsvergehen, die vor dem 30. November 2018, also vor dem Inkrafttreten des Berliner Heilberufekammergesetzes (vgl. § 94 Absatz 1 BlnHKG), begangen worden sind, nur auf die Bewertung zum Vorliegen eines Berufsvergehens und auf die möglichen berufsrechtlichen Maßnahmen bezieht.

Das Verfahrensrecht richtet sich, abgesehen von den in Absatz 2 geregelten berufsgerichtlichen Verfahren, ab dem 30. November 2018 stets nach dem Berliner Heilberufekammergesetz.

Aufgrund des im ärztlichen Berufsrecht geltenden Grundsatzes der Einheitlichkeit des Berufsvergehens wäre andernfalls die Fortführung alten Verfahrensrechts noch über viele Jahre erforderlich, was bereits aufgrund neuer und vom alten Recht abweichender Strukturen nicht mehr durchgängig möglich wäre.

Die von den Absätzen 1 und 2 erfassten Altfälle schließen sowohl diejenigen Berufsvergehen ein, die bereits zu Verfahrenseinleitungen vor dem 30. November 2018 geführt haben, als auch solche Berufsvergehen vor dem 30. November 2018, die erst nach diesem Stichtag verfolgt wurden und werden.

Aufgrund der Anknüpfung an den Zeitraum vor dem 30. November 2018 ist zu beachten, ob die Norm eine unzulässige Rückwirkung entfaltet. Da der Beginn des zeitlichen Anwendungsbereichs der Norm auf einen Zeitpunkt festgelegt wird, der vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem die Norm gültig wird, kann das Vertrauen des betroffenen Rechtsanwendenden auf die bestehende Rechtslage oder die bestehenden Gesetze als schützenswert angesehen werden. Grundvoraussetzung für die Rückwirkung ist jedoch, dass die einer Änderung unterzogene gesetzliche Bestimmung ein potenziell schutzwürdiges Vertrauen hervorrufen konnte. Dies liegt beispielsweise dann nicht vor, wenn sich eine entsprechende Gesetzesänderung erkennbar abgezeichnet hat.

Im vorliegenden Fall bestimmte § 92 BlnHKG bereits in seiner bisherigen Fassung, dass auf Berufsvergehen, die vor dem 30. November 2018 begangen worden sind, die bis zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechtsvorschriften (§ 94 Absatz 2 Nummer 1) weiterhin anzuwenden sind. Die Vorschrift war zudem auch schon in ihrer bisherigen Fassung so auszulegen, dass altes Verfahrensrecht nicht mehr anzuwenden war. Ein schützenswertes Vertrauen auf eine anderslautende Rechtslage scheidet mithin aus.

Zu den Absätzen 3 und 4

Nach Absatz 3 bestimmen sich das Vorliegen eines Berufsvergehens und berufsrechtliche und berufsgerichtliche Maßnahmen nach dem Gesetz oder der Verordnung, das oder die zur Zeit der Begehung gilt. Da das Heilberufsrecht maßgeblich auf dem Schuldprinzip aufbaut, ist eine Ahndung von Verhaltensweisen, die zur Zeit ihrer Begehung nicht berufspflichtwidrig waren, nicht möglich.

Nach Absatz 4 gilt für den Fall, dass das Gesetz oder die Verordnung, das oder die zur Zeit des Berufsvergehens gilt, vor der Entscheidung über eine berufsrechtliche oder berufsgerichtliche Maßnahme geändert wird, dass sich das Vorliegen eines Berufsvergehens und die berufsrechtlichen und berufsgerichtlichen Maßnahmen nach dem milderen Gesetz oder der milderen Verordnung bestimmt.

Zu beachten ist hierbei, dass der Begriff "Gesetz" ein Parlamentsgesetz oder eine Rechtsverordnung meint. Das Satzungsrecht der Heilberufekammern, in welchem die einzelnen Berufspflichten fixiert werden, ist hiervon nicht erfasst. Dies gilt vor dem Hintergrund, dass sich das Berufsvergehen, wie ein Dienstvergehen einer Beamtin oder eines Beamten, aus einer Mehrzahl von Handlungen und Pflichtenverstößen zusammensetzen kann, die nach Möglichkeit durch eine einheitliche Maßnahme geahndet werden sollen. Es ist dabei nicht erforderlich, dass zwischen den einzelnen Pflichtenverstößen ein inhaltlicher, zeitlicher oder örtlicher Zusammenhang besteht (vgl. Senat für Heilberufe beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. Mai 2022 – OVG 90 H 2.19 – juris Rn. 31 m.w.N.). Zeigen Heilberufsangehörige jahrelang gleichartige Verhaltensweisen, ist es daher beispielweise denkbar, dass ein Verhalten nach wissenschaftlichem Stand der Heilkunst früher für vertretbar oder gar für kunstgerecht gehalten und erst später als Kunstfehler beurteilt wird. Da von den Heilberufsangehörigen erwartet wird, dass sie sich in ihrem Fach fortbilden, könnte ihnen der Vorwurf gemacht werden, dass sie ihre Verhaltensweise nicht zwischenzeitlich geändert haben.

Zu Nummer 38 (Anlage 1)

Die Änderung erfolgt zur Korrektur der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 (vgl. die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe b).

Zu Nummer 39 (Anlage 2)

Die Änderung erfolgt zur Korrektur der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 (vgl. die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe b).

Zu Nummer 40 (Anlage 3)

Zu den Buchstaben a und b

Die Änderungen erfolgen zur Korrektur der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 (vgl. die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe b). Der in Anlage 3 enthaltene Katalog zur Prüfung der sogenannten "kombinierten Wirkung" setzt Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 um. Konkreter Anknüpfungspunkt für die Prüfung der kombinierten Wirkung ist ein Katalog von Anforderungen, der die hauptsächlich verwendeten Formen der Berufsregulierung wiedergibt. Durch das Hinzufügen des Wortes "insbesondere" wird der von der Richtlinie (EU) 2018/958 vorgesehene, nicht abschließende Charakter der Aufzählung der Anlage 3 verdeutlicht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

c) Beteiligungen:

...

Die Beteiligten im Sinne des Lobbyregistergesetzes und ihre jeweilige Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten zum Gesetzesvorhaben können Abschnitt III der Anlage entnommen werden.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.	
E. Kostenauswirkungen auf Privathaus	shalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Keine.	
F. Auswirkungen auf die Zusammenar	beit mit dem Land Brandenburg:
Keine.	
G. Auswirkungen auf den Klimaschutz	:
Keine.	
H. Auswirkungen auf das elektronisch	e Verwaltungshandeln:
Keine.	
I. Auswirkungen auf den Haushaltspla	ın und die Finanzplanung:
a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:	
Keine.	
b) Personalwirtschaftliche Auswirkung	en:
Keine.	
Berlin, den	
De	er Senat von Berlin
Kai Wegner	Dr. Ina Czyborra

Regierender Bürgermeister

Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

	Berliner Heilberufekammergesetz		
	Bisherige Fassung	Neue Fassung	
	Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	
	Teil 1	Teil 1	
	Kammerwesen	Kammerwesen	
	Kapitel 1 Organisation und Aufgaben	Kapitel 1 Organisation und Aufgaben	
 § 5	Datenverarbeitung; Berufsverzeichnisse	§ 5 Datenverarbeitung; Berufsverzeichnisse § 5a Elektronische Aktenführung	
 § 16	Vorstand	§ 5b Erklärungen in Formularen und elektronischen Verfahren § 16 Vorstand § 16a Sitzungen und Beschlüsse	
	Teil 3 Weiterbildung	Teil 3 Weiterbildung	
•••	Kapitel 2 Besonderer Teil	Kapitel 2 Besonderer Teil	
choti Psych	Abschnitt 5 erbildung der Psychologischen Psy- herapeutinnen und Psychologischen notherapeuten sowie der Kinder- und endlichenpsychotherapeutinnen und	Abschnitt 5 Weiterbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie	

Kinder- und Jugendlichenpsychothera- peuten 	der Kinder- und Jugendlichenpsychother- apeutinnen und Kinder- und Jugendlichen- psychotherapeuten
Teil 4 Berufsrechtliches Verfahren und Berufsgerichtsbarkeit	Teil 4 Berufsrechtliches Verfahren und Berufsgerichtsbarkeit
Kapitel 7 Kosten und Vollstreckung	Kapitel 7 Kosten, Vollstreckung und Ordnungswidrigkeiten
§ 87 Eintragung und Löschung berufsrechtlicher Maßnahmen 	§ 87 Eintragung und Löschung berufsrechtlicher Maßnahmen § 87a Ordnungswidrigkeiten
Teil 5	Teil 5
Übergangs- und Schlussbestimmungen	Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 92 Berufsvergehen	§ 92 Berufsrechtliche und berufsgericht- liche Verfahren; Berufsvergehen
	····
§ 1 Kammern für Heilberufe	§ 1 Kammern für Heilberufe
(1) Im Land Berlin bestehen als Berufsver- tretungen	(1) Im Land Berlin bestehen als Berufsver- tretungen
1. der Ärztinnen und Ärzte die Ärztekam- mer Berlin,	1. unverändert
 der Zahnärztinnen und Zahnärzte die Zahnärztekammer Berlin, 	2. unverändert
3. der Tierärztinnen und Tierärzte die Tierärztekammer Berlin,	3. unverändert
4. der Apothekerinnen und Apotheker die Apothekerkammer Berlin,	4. unverändert
5. der Psychologischen Psychotherapeu- tinnen und Psychologischen Psychother-	5. der Psychotherapeutinnen und Psycho- therapeuten, der Psychologischen Psy-

apeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Berlin (Psychotherapeutenkammer Berlin). chotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Psychotherapeutenkammer Berlin.

(2) Die Kammern sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führen ein Dienstsiegel und sind berechtigt, Beamtenverhältnisse zu begründen. Die Kammern haben ihren Sitz in Berlin.

(2) unverändert

§ 2 Kammermitgliedschaft; Berufsangehörige

(1) Den Kammern gehören alle in § 1 Absatz 1 genannten Personen als Mitglieder an, die im Land Berlin ihren Beruf ausüben oder, ohne bereits Kammermitglied in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland zu sein, im Land Berlin ihren Wohnsitz haben. Berufsausübung im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufliche Tätigkeit, bei der das Fachwissen des Heilberufs angewendet oder mitverwendet wird oder angewendet oder mitverwendet werden kann.

§ 2 Kammermitgliedschaft; Berufsangehörige

(1) Den Kammern gehören alle in § 1 Absatz 1 genannten Personen als Mitglieder an, die im Land Berlin ihren Beruf <u>aufgrund einer</u> <u>Approbation oder einer Berufserlaubnis</u> ausüben oder, ohne bereits Kammermitglied in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland zu sein, im Land Berlin ihren Wohnsitz haben. Berufsausübung im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufliche Tätigkeit, bei der das Fachwissen des Heilberufs angewendet oder mitverwendet wird oder angewendet oder mitverwendet werden kann.

(2) Die Kammern können auf Antrag eine freiwillige Mitgliedschaft von Kammermitgliedern, deren Pflichtmitgliedschaft endet, begründen. Personen, die sich in Berlin in der Ausbildung zu einem akademischen Heilberuf nach einer Approbationsordnung befinden, steht auf Antrag

(2) unverändert

eine freiwillige Mitgliedschaft offen, sofern die Satzung der jeweiligen Kammer dies vorsieht. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der freiwilligen Mitglieder sind in der Hauptsatzung zu regeln.

- (3) Den Kammern gehören folgende Berufsangehörige nicht an
- Personen, die als Dienstkräfte der Aufsichtsbehörde Aufsichtsfunktionen gegenüber der jeweiligen Kammer ausüben,
- Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf nur vorübergehend und gelegentlich ausüben und bereits Kammermitglied einer entsprechenden Kammer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland sind,
- 3. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger oder Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, sofern sie ihren Beruf im Land Berlin nur vorübergehend und gelegentlich im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs dem nach Recht der Europäischen Union ausüben und in einem anderen der vorgenannten Staaten beruflich niedergelassen sind (Dienstleistungserbringer).

(3) unverändert

§ 3 Dienstleistungserbringer

(1) Die Dienstleistungserbringer haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen

§ 3 Dienstleistungserbringer

(1) unverändert

Rechte Pflichten Kammerund wie mitalieder. Sie haben der jeweiligen Kammer die Angaben nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 zu machen und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die §§ 26 und 27, die gemäß § 28 erlassenen Berufsordnungen sowie Teil 4 gelten für sie entsprechend. Sie können auch an Schlichtungsverfahren nach § 10 teilnehmen. (2) sind (2) unverändert Dienstleistungserbringer verpflichtet, der für die Erteilung einer Approbation oder Berufserlaubnis zuständigen Behörde (Berufszulassungsbehörde) die beabsichtigte Ausübung des Berufs vorher schriftlich oder elektronisch zu melden, die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Berufszulassungsbehörde übermittelt den zuständigen Kammern die Meldungen der Dienstleistungserbringer nach Satz 1. (3) Die Berufszulassungsbehörde kann von (3) unverändert den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates für jede Erbringung einer Dienstleistung alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleistungserbringers sowie Informationen darüber anfordern, keine berufsbezogenen narischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. (4) Die Dienstleistung wird unter den in § 1 (4) unverändert Absatz 1 aufgeführten Berufsbezeichnungen erbracht.

- (5) Die Kammern arbeiten mit Behörden und zuständigen Stellen
- 1. der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- 2. der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und
- 3. der Staaten, denen gegenüber sich die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich verpflichtet haben, die Ausübung eines der in § 1 genannten Berufe durch Angehörige des Vertragsstaates in gleicher Weise zuzulassen wie durch Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, zusammen und leisten ihnen Amtshilfe, um die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 (ABI. L 131 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu erleichtern.

- (5) Die Kammern arbeiten mit Behörden und zuständigen Stellen
- 1. der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- 2. der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und
- 3. der Staaten, denen gegenüber sich die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich verpflichtet haben, die Ausübung eines der in § 1 genannten Berufe durch Angehörige des Vertragsstaates in gleicher Weise zuzulassen wie durch Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.

zusammen und leisten ihnen Amtshilfe, um die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 (ABI. L 444 vom 10.12.2021, S. 16) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu erleichtern.

- (6) Wird eine berufsrechtliche Maßnahme, die sich auf die Berufsausübung auswirken kann, gegen eine Person verhängt, die ihre Berufsqualifikationen in einem der in § 2 Absatz 3 Nummer 3 genannten Staaten erworben hat, so unterrichtet die zuständige Kammer diesen Staat über die Maßnahme. Übt ein Kammermitglied seinen Beruf
- (6) Wird eine berufsrechtliche Maßnahme, die sich auf die Berufsausübung auswirken kann, gegen eine Person verhängt, die ihre Berufsqualifikationen in einem der in § 2 Absatz 3 Nummer 3 genannten Staaten erworben hat, so unterrichtet die zuständige Kammer diesen Staat über die Maßnahme.

vorübergehend und gelegentlich in einem der in § 2 Absatz 3 Nummer 3 genannten Staaten aus, übermittelt die jeweilige Kammer dem Aufnahmestaat auf Anfrage Berufsqualifikationen sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis (aufgrund einer Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom erteilt wird, oder einer spezifischen Prüfung ohne vorhergehende Ausbildung oder aufgrund der Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren) oder Berufserfahrung nachgewiesen werden. Übt ein Kammermitglied seinen Beruf vorübergehend und gelegentlich in einem der in § 2 Absatz 3 Nummer 3 genannten Staaten aus, übermittelt die jeweilige Kammer dem Aufnahmestaat auf Anfrage

- Informationen über die gegen das Kammermitglied verhängten berufsrechtlichen Maßnahmen und
- 2. Informationen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung eines gegen das Kammermitglied auf Grund einer Dienstleistung anhängigen Beschwerdeverfahrens erforderlich sind.

Dieselben Informationen dürfen die Kammern beim Niederlassungsstaat einholen, sofern Dienstleistungserbringer den Beruf vorübergehend und gelegentlich im Land Berlin ausüben.

- 1. unverändert
- 2. unverändert

Dieselben Informationen dürfen die Kammern beim Niederlassungsstaat einholen, sofern Dienstleistungserbringer den Beruf vorübergehend und gelegentlich im Land Berlin ausüben.

(7) Die Kammern unterrichten die Dienstleistungsempfängerin oder den Dienstleistungsempfänger und im Falle einer berufsrechtlichen Maßnahme auch die Berufszulassungsbehörde über das Ergebnis der Beschwerdeprüfung.

(7) unverändert

§ 4 Melde- und Nachweispflichten

(1) Berufsangehörige mit Ausnahme der Dienstleistungserbringer haben zum Zweck der Prüfung des Bestehens einer Mitgliedschaft und zur Ermöglichung der Ausübung der Berufsaufsicht innerhalb eines Monats, bei kurzzeitiger Berufsausübung innerhalb von fünf Tagen nach Beginn der beruflichen Tätigkeit, bei der zuständigen Kammer die Aufnahme, die Beendigung und jede Änderung der Berufsausübung sowie die Begründung und den Wechsel des Wohnsitzes oder Tätigkeitsortes anzuzeigen sowie den Ladungen der Kammer Folge zu leisten. Sie haben der Kammer die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Angaben zu machen und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 4 Melde- und Nachweispflichten

- (1) Berufsangehörige mit Ausnahme der Dienstleistungserbringer haben zum Zweck der Prüfung des Bestehens einer Mitgliedschaft und zur Ermöglichung der Ausübung der Berufsaufsicht innerhalb eines Monats, bei kurzzeitiger Berufsausübung innerhalb von fünf Tagen nach Beginn der beruflichen Tätigkeit, bei der zuständigen Kammer die Aufnahme, die Beendigung und jede Änderung der Berufsausübung sowie die Begründung und den Wechsel des Wohnsitzes oder Tätigkeitsortes anzuzeigen sowie den Ladungen der Kammer Folge zu leisten. Sie haben der Kammer die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Angaben zu machen und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen oder in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen.
- (2) Erforderliche Angaben und Nachweise im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind insbesondere
- (2) Erforderliche Angaben und Nachweise im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind insbesondere

- 1. Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, früher geführte Namen, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit;
- 2. Wohnsitze, Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts, berufliche Anschriften;
- 3. Staatsexamina oder andere berufsqualifizierende Abschlüsse, Approbationen oder Berufserlaubnisse einschließlich der für die Erteilung und Überwachung zuständigen Behörden oder Stellen, Weiterbildungsanerkennungen, Fortbildungsnachweise und Fortbildungspunkte; Erwerb in- und ausländischer akademischer Grade und Titel;
- 4. Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit sowie gegenwärtige und frühere Orte der Berufsausübung (Tätigkeitsorte), beabsichtigte Dauer der Berufsausübung im Kammerbezirk; regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit; Arbeitsgenehmigungen; Mitgliedschaften in anderen Kammern und vergleichbaren Organisationen der Selbstverwaltung einschließlich ausgeübter Tätigkeiten;
- Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, früher geführte Namen, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit;
- 2. Wohnsitze, Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts, berufliche Anschriften;
- 3. Staatsexamina oder andere berufsqualifizierende Abschlüsse, Approbationen
 oder Berufserlaubnisse einschließlich
 der für die Erteilung und Überwachung
 zuständigen Behörden oder Stellen,
 Weiterbildungsanerkennungen, Fortbildungsnachweise und Fortbildungspunkte; Erwerb in- und ausländischer
 akademischer Grade und Titel;

- 4. Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit sowie gegenwärtige und frühere Orte der Berufsausübung (Tätigkeitsorte), beabsichtigte Dauer der Berufsausübung im Kammerbezirk; Arbeitsgenehmigungen; Mitgliedschaften in anderen Kammern und vergleichbaren Organisationen der Selbstverwaltung einschließlich ausgeübter Tätigkeiten;
- 5. Kommunikationsdaten;
- 6. Einkommens- und Umsatznachweise, sonstige beitragsrelevante Daten sowie Bank- und Inkassoverbindungen;
- 7. Betreuungsverhältnisse einschließlich des Namens und der Anschrift der Betreuerin oder des Betreuers;
- Eröffnung oder Bestehen eines Insolvenzverfahrens einschließlich des Namens und der Anschrift der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters.

Bei Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 kann die jeweilige Kammer von bestimmten Angaben und Nachweisen absehen, wenn die Berufsangehörigen nachweisen, dass sie als Dienstkräfte der Aufsichtsbehörde Aufsichtsfunktionen gegenüber der Kammer ausüben. Bei Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 kann die jeweilige Kammer von bestimmten Angaben und Nachweisen absehen, wenn die Berufsangehörigen die Mitgliedschaft in einer anderen Kammer in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen oder die Kammer von dieser Tatsache anderweitig Kenntnis erlangt hat.

- (3) Berufsangehörige mit Ausnahme der Dienstleistungserbringer haben der jeweili-
- (3) Berufsangehörige mit Ausnahme der Dienstleistungserbringer haben der jeweiligen Kammer insbesondere folgende Dokumente und Urkunden im Original oder in

gen Kammer insbesondere folgende Dokumente und Urkunden im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift vorzulegen

- 1. Identifikationsdokumente,
- 2. Personenstandsurkunden,
- 3. Meldebescheinigungen,
- 4. Approbation oder Berufsausübungserlaubnis,
- 5. Weiterbildungsurkunden,
- 6. Fortbildungszertifikate, soweit sie berufsrechtlich vorgeschrieben sind,
- 7. Urkunden über den Erwerb akademischer Titel und Grade.

Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt für die Vorlage der Urkunden entsprechend.

amtlich beglaubigter Abschrift vorzulegen oder in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert
- 6. unverändert
- 7. unverändert

Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt für die Vorlage der Urkunden entsprechend. <u>Die Kammern können durch Satzungsregelungen von dem Formerfordernis aus Satz 1 absehen und für konkret benannte Fälle vorsehen, dass Dokumente auch in elektronischer Form eingereicht werden können.</u>

§ 5

(4) Die Verarbeitung der nach Absatz 2 und 3 erhobenen Daten richtet sich nach § 5. Weitere Einzelheiten des Verfahrens regeln die Kammern in Meldeordnungen. Die Meldeordnungen können vorsehen, dass ausschließlich von den Kammern bereitgestellte Formulare, insbesondere Formulare, die die schriftformersetzenden Formanforderungen gemäß § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, oder § 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in den jeweils geltenden Fassungen erfüllen, zu verwenden sind.

(4) unverändert

§ 5

Datenverarbeitung; Berufsverzeichnisse	Datenverarbeitung; Berufsverzeichnisse
(1) Die Kammern und die Versorgungseinrichtungen nach § 21 Absatz 1 sind berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung einer durch dieses Gesetz oder einer anderen gesetzlichen Regelung zugewiesenen Aufgabe und den jeweils damit verbundenen Zweck erforderlich ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Kammern führen Verzeichnisse ihrer Kammermitglieder und der Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 3 (Berufsverzeichnisse). Die Kammern können Verzeichnisse zu weiteren Personengruppen führen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.	(2) unverändert
 (3) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben. Die Kammern dürfen personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der betroffenen Person bei Dritten erheben, wenn 1. eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder 2. a) die Aufgaben nach diesem Gesetz ihrer Art nach eine Erhebung bei Dritten erforderlich machen oder b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutz- 	(3) unverändert

würdige Interessen der betroffenen Per-

son be-einträchtigt werden.

Über die Erhebung personenbezogener Daten ist die betroffene Person nach Maßgabe der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) sowie § 23 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBI. S. 418) zu informieren.

(4) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden, sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 und des § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes vor-

zusehen.

(4) unverändert

(5) Die Kammern dürfen die Angaben und Änderungen der personenbezogenen Daten, die ihnen bei der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind, der Versorgungseinrichtung übermitteln, der das Kammermitglied angehört. Die von der Versorgungseinrichtung nach § 21 Absatz 7 übermittelten Angaben und Änderungen der personenbezogenen Daten dürfen die Kammern zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeiten.

(5) unverändert

(6) Die Kammern sind berechtigt, die Berufszulassungsbehörde über Erkrankungen und körperliche Einschränkungen von Mitgliedern zu unterrichten, sofern Zweifel hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zur weiteren Ausübung des Berufs bestehen. Die Kammern dürfen Angaben und Meldungen über

(6) unverändert

einen Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat und ihnen als zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bekannt geworden ist, der Berufszulassungsbehörde mitteilen.

(7) Die Kammern sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 befugt, von den übrigen Heilberufekammern in der Bundesrepublik Deutschland. deren Aufsichtsbehörden und den von diesen bes-Stellen timmten sowie den von Berufsgerichten, Auskünfte über verhängte berufsrechtliche Maßnahmen einzuholen und auf Anfrage der entsprechenden Stellen gleichartige Auskünfte zu erteilen. Die Kammern dürfen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Krankenkassen und ihren Verbänden sowie der Staatsanwaltschaft personenbezogene Daten austauschen, soweit dies für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Kammern oder der genannten Stellen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

(7) <u>Die Kammern dürfen die nach Absatz 1</u> erhobenen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder an andere Kammern nach § 1 Absatz 1 oder an entsprechende Heilberufekammern anderer Bundesländer übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben oder der Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen die Kammern die von anderen Kammern nach § 1 Absatz 1 oder von entsprechenden Heilberufekammern anderer Bundesländer erhobenen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder einholen und verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben oder der <u>Aufgaben der anderen Kammern erforder-</u> <u>lich ist.</u> Die Kammern sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 befugt, von den übrigen Heilberufekammern in der Bundesrepublik Deutschland, deren Aufsichtsbehörden und den von diesen bestimmten Stellen sowie von den Berufsgerichten, Auskünfte über verhängte berufsrechtliche Maßnahmen einzuholen und auf Anfrage der entsprechenden Stellen gleichartige Auskünfte zu erteilen. Die Kammern dürfen mit den Kassenärztlichen Vereiniaungen, den Krankenkassen und ih-Verbänden sowie der Staatsanwaltschaft personenbezogene Daten austauschen, soweit dies für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Kammern oder der

genannten Stellen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Die jeweils zuständige Kammer informiert die Kassenärztliche Vereinigung und die Kassenzahnärztliche Vereinigung über

- 1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
- 2. die sofort vollziehbare oder unanfechtbare Einschränkung der Ausübung des Berufs,
- 3. den Verzicht auf die Approbation,
- 4. das Verbot der Ausübung des Berufs durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
- <u>5. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.</u>

eines ihrer Kammermitglieder.

(8) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 7 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 nutzen die Kammern die Einrichtungen und Hilfsmittel der Europäischen Kommission, sondere das Binnenmarktinformationssystem nach der Verordnung (EU) 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarktinformationssystems und Entscheidung zur Aufhebuna der 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1628 (ABI. L 252 vom 16.9.2016, S. 53) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Dabei sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.

(8) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben nutzen Kammern die Einrichtungen und Hilfsmittel der Europäischen Kommission, insbesondere das Binnenmarktinformationssystem nach der Verordnung (EU) 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarktinformationssystems und Aufhebung der Entscheidung zur 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1628 (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Dabei sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.

- (9) Die Kammern sind berechtigt, nach Maßgabe der Regelungen ihrer jeweiligen Wahlordnung den Trägern Wahlvorschlägen bei Wahlen zur Delegiertenversammlung aus ihren Berufsverzeichnissen nach § 5 Absatz 2 über die nachfolgend aufgeführten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten Auskunft zu erteilen, soweit die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben
- 1. Familiennamen, Vornamen,
- 2. derzeitige Anschriften,
- 3. Berufszugehörigkeit,
- 4. Weiterbildungsanerkennungen,
- 5. Akademische Grade und Titel.

Die Auskünfte dürfen von den Trägern von Wahlvorschlägen nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden; sie sind spätestens einen Monat nach dem Ende des Wahlzeitraums zu löschen. Die Träger von Wahlvorschlägen müssen eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben. Die Wahlberechtigten sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Meldung nach § Absatz 1 und durch öffentliche Bekanntmachung vor jeder Wahl hinzuweisen. Statt des Widerspruchsrechts können die Kammern in ihrer jeweiligen

- (9) Die Kammern sind berechtigt, nach Maßgabe der Regelungen ihrer jeweiligen Wahlordnung den Trägern von Wahlvorschlägen bei Wahlen zur Delegiertenversammlung aus ihren Berufsverzeichnissen nach § 5 Absatz 2 <u>Satz 1</u> über die nachfolgend aufgeführten Daten von Wahlberechtigten Auskunft zu erteilen
- 1. Familiennamen, Vornamen,
- 2. derzeitige Anschriften,
- 3. Berufszugehörigkeit
- 4. akademische Grade und Titel.

Die Auskunftserteilung muss sich auf Gruppen von Wahlberechtigten beschränken, soweit für deren Zusammensetzung

- 1. das Lebensalter,
- 2. die Art der Haupttätigkeit einschließlich Ruhestand, Arbeitslosigkeit oder vergleichbare Kennzeichnung,
- 3. eine Weiterbildungsanerkennung

oder eine Kombination der vorgenannten Kriterien bestimmend ist. Die Auskünfte dürfen von den Trägern von Wahlvorschlägen nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden; sie sind spätestens einen Monat nach dem Ende des Wahlzeitraums zu löschen. Die Träger von Wahlvorschlägen müssen eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen; sie sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Meldung nach § Absatz durch öffentliche und Bekanntmachung vor jeder Wahl hinzuwei-Wahlordnung einen Zustimmungsvorbehalt sen. Statt des Widerspruchsrechts können der Wahlberechtigten für die Auskunftserteidie Kammern jeweiligen in ihrer Wahlordnung einen Zustimmungsvorbehalt lung nach Satz 1 festlegen. der Wahlberechtigten für die Auskunftserteilung nach Satz 1 festlegen. (10) Die Kammern dürfen von ihnen (10) unverändert gespeicherte Daten übermitteln und veröffentlichen, soweit eine Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt oder diese Daten auch aus anderen Quellen allgemein zugänglich sind und andere Rechtsvorschriften oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen. (11) Im Übrigen haben die Kammern die (11) unverändert Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und des Berliner Datenschutzgesetzes zu beachten. § 5a Elektronische Aktenführung (1) Die Kammern sollen, soweit sie Akten elektronisch führen, anstelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der

<u>Übertragung der Papierdokumente in el-</u> ektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert. (2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist. § 5b Erklärungen in Formularen und elektronischen Verfahren Die Kammern können durch Satzung bestimmen, dass für Verwaltungsverfahren ausschließlich von ihnen bereitgestellte Formulare, auch elektronischer Art, zu verwen-den sind. Sie können bestimmen, dass die Erklärungen in dem Verwaltungsverfahren durch unmittelbare Abgabe in einem elektronischen Formular, das von ihnen in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, erfolgt. 86 86

Auskunftserteilung

(1) Die Kammern dürfen auf ein personenbezogenes Ersuchen, das ein bestimmtes Kammermitglied, eine bestimmte Berufsangehörige oder einen bestimmten Berufsangehörigen betrifft, an Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer des Gesundheitswesens, Patientinnen und Pa-Tierhalterinnen tienten sowie an und

Auskunftserteilung

(1) Die Kammern dürfen auf ein personenbezogenes Ersuchen, das ein bestimmtes Kammermitglied, eine bestimmte Berufsangehörige oder einen bestimmten Berufsangehörigen betrifft, Auskunft aus ihren Berufsverzeichnissen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 erteilen. Die Auskunft ist beschränkt Tierhalter Auskunft aus ihren Berufsverzeichnissen nach § 5 Absatz 2 erteilen. Die Auskunft ist beschränkt auf die Berufsträgereigenschaft, die Tätigkeitsorte und die beruflichen Kommunikationsdaten. Vor der Erteilung einer Auskunft haben die Kammern zu prüfen, ob schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen einer Auskunftserteilung entgegenstehen. Die oder der Betroffene ist über die Auskunftserteilung in geeigneter Weise zu informieren.

auf die Berufsträgereigenschaft, die Weiterbildlungsbezeichnungen, die Tätigkeitsorte und die beruflichen Kommunikationsdaten. Vor der Erteilung einer Auskunft haben die Kammern zu prüfen, ob schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen einer Auskunftserteilung entgegenstehen; ein Anspruch auf Auskunftserteilung besteht nicht. Die oder der Betroffene ist über die Auskunftserteilung in geeigneter Weise zu informieren. Es ist nicht gestattet, Daten aus einer Auskunft nach Satz 1 gewerblich, insbesondere für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels, zu verwenden.

- (2) Beschwerdeführende Personen berufsrechtlichen Verfahren, die als Patientinnen oder Patienten oder Tierhalterinnen oder Tierhalter betroffen sind, haben einen Auskunftsanspruch zum Sachstand. Das Ergebnis der Prüfung teilt ihnen die zuständige Kammer von Amts wegen mit. Die Information, ob und falls ja, welche berufsrechtlichen Maßnahmen ergriffen wurden, ist nicht davon umfasst. Andere beschwerdeführende Personen werden von der zuständigen Kammer über das Ergebnis der Prüfung informiert, sofern sie ein berechtigtes Interesse an der Information glaubhaft machen. Ein Rechtsbehelf gegen die mitgeteilte Entscheidung findet nicht statt.
- (2) In berufsrechtlichen Verfahren teilt die jeweils zuständige Kammer den beschwerdeführenden Personen, die als Patientinnen oder Patienten, Kundinnen oder Kunden oder Tierhalterinnen oder Tierhalter betroffen sind, auf Anfrage den Sachstand der Prüfung mit. Nach Abschluss der Prüfung teilt die zuständige Kammer den in Satz 1 genannten beschwerdeführenden Personen von Amts wegen mit, ob ein Berufsvergehen festgestellt worden ist. Ob und gegebenenfalls welche berufsrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden, teilt die zuständige Kammer nicht mit. Andere beschwerdeführende Personen als die in Satz 1 genannten Personen informiert die zuständige Kammer nach Abschluss der Prüfung über das Vorliegen eines Berufsvergehens, wenn ein solches festgestellt worden ist und die jeweilige beschwerdeführende Person ein berechtigtes Interesse an der Information glaubhaft macht. Ein Rechtsbehelf gegen die mitgeteilte Entscheidung nach Satz 2 oder 4 findet nicht statt.

§ 7 Aufgaben der Kammern

- (1) Die Kammern haben unter Beachtung der Belange des Gemeinwohls insbesondere
- 1. die beruflichen Belange ihrer Mitglieder, der Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 und der Dienstleistungserbringer zu fördern und zu vertreten,
- 2. die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder und der Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 3 zu überwachen. soweit deren Berufsausübung nicht auf Grund besonderer Zuständigkeiten disziplinarrechtlich überwacht wird.
- 3. die berufliche Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln, zu fördern und zu betreiben,
- 4. für die Qualität der Berufsausübung zu 4. unverändert sorgen, insbesondere die berufliche Fortbildung der Kammermitglieder zu regeln, zu fördern und zu betreiben, Fortbildungsveranstaltungen zu zertifizieren, anzuerkennen und Fortbildungszertifikate als Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht auszustellen,
- 5. eine Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der Bild-Anerkennung ausländischer ungsnachweise zu organisieren,
- 6. aus dem Berufsverhältnis zwischen Kammermitaliedern entstandene Streitigkeiten zu schlichten,
- 7. auf Ersuchen von Behörden und 7. unverändert Gerichten in allen Berufs- und Fachfra-

§ 7 Aufgaben der Kammern

- (1) Die Kammern haben unter Beachtung der Belange des Gemeinwohls insbesondere
- 1. unverändert
- 2. unverändert

- 3. unverändert

- 5. unverändert
- 6. unverändert

- gen Gutachten zu erstatten, Stellungnahmen abzugeben oder Sachverständige zu benennen; sie sind auch dazu berufen, bei Gerichten Gutachten über die Angemessenheit einer Gebührenforderung abzugeben,
- 8. Berufsverzeichnisse nach § 5 Absatz 2 zu führen,
- 9. jeweils für ihren Berufsbereich die Aufgaben der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz wahrzunehmen,
- 10. Kammermitgliedern und Dienstleistungserbringern Heilberufsausweise und sonstige berufsbezogene Bescheinigungen, auch elektronischer Art, auszustellen, soweit dies erforderlich ist; dies beinhaltet auch die Ausstellung von qualifizierten Zertifikaten oder qualifizierten Attribut-Zertifikaten mit Angaben über die berufsrechtliche Zulassung nach dem Signaturgesetz, wobei die Kammern Zertifizierungsdiensteanbieter können; für Kammermitglieder sind die Kammern die nach § 291a Absatz 5d Satz 1 Nummer 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen,
- 11. Kammermitgliedern und Dienstleistungserbringern auf Antrag den Europäischen Berufsausweis auszustellen und zu aktualisieren, soweit dieser auf Grund von Durchführungsakten der europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG für Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt ist,

- 8. Berufsverzeichnisse nach § 5 Absatz 2 Satz 1 zu führen,
- 9. unverändert
- 10. Kammermitgliedern und Dienstleistungserbringern Heilberufsausweise und sonstige berufsbezogene Bescheinigungen, auch elektronischer Art, auszustellen, soweit dies erforderlich ist; dies beinhaltet auch die Ausstellung von qualifizierten Zertifikaten oder qualifizierten Attribut-Zertifikaten mit Angaben über die berufsrechtliche Zulassung nach dem <u>Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli</u> 2017 (BGBl. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wobei die Kammern Vertrauensdiensteanbieter nutzen können; für Kammermitglieder sind die Kammern die nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen,
- 11. unverändert

- 12. ausgehende und eingehende Warn- 12. unverändert meldungen nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG, welche die Weiterbildungsbezeichnungen betreffen, zu bearbeiten,
- 13. einen ärztlichen, zahnärztlichen, tierärzund psychotherapeutischen tlichen Notdienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen, soweit der Notdienst nicht anderweitig sichergestellt ist, und die Dienstbereitschaft der Apotheken zu regeln.

13. unverändert

(2) Die Ärztekammer Berlin wirkt im Rahmen ihrer Aufgabenstellung dabei mit, über die Möglichkeiten der Organspende, Voraussetzungen der Organentnahme und die Bedeutung der Organübertragung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Transplantationsgesetzes in der Fassung Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufzuklären, und hält Organspendeausweise zusammen mit geeigneten Aufklärungsunterlagen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 des Transplantationsgesetzes bereit.

(2) Die Ärztekammer Berlin wirkt im Rahmen ihrer Aufgabenstellung dabei mit, über die Möglichkeiten der Organspende, Voraussetzungen der Organentnahme und die Bedeutung der Organübertragung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Transplantationsgesetzes in der Fassung Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), das zuletzt durch Artikel 15d des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. 1 S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufzuklären, und hält Organspendeausweise zusammen mit geeigneten Aufklärungsunterlagen nach § 2 Absatz 1 Satz 5 des Transplantationsgesetzes bereit.

(3) Die Kammern nehmen ferner Aufgaben wahr, die ihnen durch andere gesetzliche Bestimmungen oder durch Rechtsverordnung nach Satz 2 übertragen werden. Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, den Kammern im Rahmen ihres Aufgabenkreises weitere Aufgaben durch Rechtsverordnung zu übertragen. Eine Aufgabenübertragung

(3) unverändert

nach Satz 2 setzt die vorherige Zustimmung der jeweiligen Kammer voraus. In der Rechtsverordnung sind Bestimmungen über die Deckung und Tragung der Kosten zu treffen.	
(4) Die Kammern können von Kammer- mitgliedern betriebene Qualitätsmanage- mentsysteme zertifizieren.	(4) unverändert
(5) Zur Wahrung von Berufs- und Standesbelangen sind die Kammern berechtigt, mit Kammern des gleichen Berufs oder anderer Heilberufe, mit Verbänden, die gesetzliche Aufgaben in der Sozialversicherung erfüllen und mit Verbänden, die Aufgaben im Rahmen der jeweiligen Kammerzuständigkeit wahrnehmen, in der Bundesrepublik Deutschland sowie in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammenzuarbeiten und Arbeitsgemeinschaften zu bilden.	(5) unverändert
(6) Die Kammern können Aufgaben, die ihnen durch dieses oder ein anderes Gesetz oder durch Rechtsverordnung übertragen werden, einvernehmlich einer anderen Kammer übertragen. Sie können Verwaltungsaufgaben auch gemeinsam erledigen. Die Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, der Zustimmung der jeweiligen Delegiertenversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.	(6) unverändert
(7) Für die Erörterung berufsübergreifender Angelegenheiten können die Kammern ge- meinsame Beiräte bilden. Diese haben die Aufgabe, die Zusammenarbeit der	(7) unverändert

Berufsgruppen zu fördern, bei Interessenkonflikten ausgleichend zu wirken und die Organe der Kammern bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und zu beraten. Die Beiratsmitglieder werden von den Vorständen der jeweiligen Kammern berufen. Die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder werden einvernehmlich festgelegt. Die gemeinsamen Beiräte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

(8) unverändert

- (8) Nähere Bestimmungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 10 und 11 treffen die Kammern jeweils durch eine Satzung. Die Satzung soll insbesondere Vorschriften enthalten
- 1. zur Herausgabe von Heilberufsausweisen, elektronischen Heilberufsausweisen und Europäischen Berufsausweisen, soweit diese eingeführt sind, zur Bestätigung von berufsbezogenen Angaben sowie zu deren Gültigkeitsdauer,
- zur Veranlassung der Sperrung der qualifizierten Zertifikate mit berufsbezogenen Angaben,
- zur Einziehung der Heilberufsausweise, der elektronischen Heilberufsausweise und der Europäischen Berufsausweise, soweit diese eingeführt sind,
- 4. zu Auskunftsansprüchen Dritter in Bezug auf die Inhaberinnen und Inhaber der Heilberufsausweise.
- (9) Verwaltungsverfahren für Tierärztinnen und Tierärzte nach diesem Gesetz sowie die Verfahren nach Absatz 1 Nummer 11 und nach § 36 können über den Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne von § 1 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18. November

(9) unverändert

2009 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Die Kammern unterstützen den Einheitlichen Ansprechpartner und stellen ihm die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 462) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 42a und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(10) unverändert

(10) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Kammern Verwaltungsakte erlassen. Für die Vollstreckung gilt § 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(11) Soweit die Kammern durch dieses Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zur Identifizierung eines Berufsangehörigen berechtigt oder verpflichtet sind, dürfen sie ihre oder seine Identität gemäß § 20 Absatz 3a des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, § 16a Absatz 3 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S.

	537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 INr. 271) geändert worden ist oder § 78 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, überprüfen. Legt die oder der Berufsangehörige bei der Identitätsprüfung einen ausländischen Personalausweis oder Reisepass oder ein anderes Identifikationsdokument vor, gilt Satz 1 entsprechend. (12) Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im Amtsblatt für Berlin oder im Internet unter einer von der Kammer in einer Satzung festgelegten Internetadresse. Bei einer Bekanntgabe im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben und auf die Bereitstellung im Amtsblatt für Berlin unter Angabe der Internetseite nachrichtlich hinzuweisen.
§ 11 Organe der Kammern	§ 11 Organe der Kammern
 Organe der Kammern sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand. 	(1) unverändert
(2) Die Amtsperiode der Organe beträgt fünf Jahre.	(2) Die Amtsperiode der Organe beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen fünf Jahre. Die Amtsperiode der Delegiertenversammlung endet mit dem Zusammentritt einer neuen Delegiertenversammlung. Die Neuwahl findet frühestens 57 und spätestens 60 Monate nach Be-

(3) Die Rechte und Pflichten der Organe der Kammern werden durch die Hauptsatzungen bestimmt, soweit sie nicht durch dieses Gesetz festgelegt sind.

(3) unverändert

§ 12 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht 45 gewählten Mitgliedern. aus Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden von den Kammermitgliedern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältdurchgeführt. Wird niswahl nur ein findet Wahlvorschlag eingereicht, SO Mehrheitswahl statt. Näheres regeln Wahlordnungen, die von den Kammern erlassen werden.

§ 12 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht 45 gewählten Mitgliedern. aus Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden von den Kammermitgliedern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältdurchgeführt. niswahl Wird nur ein findet Wahlvorschlag eingereicht, so Mehrheitswahl statt. Näheres regeln Wahlordnungen, die von den Kammern erlassen werden. <u>Die Wahlordnungen der</u> Kammern können vorsehen, dass in Wahlprüfungsverfahren ein Vorverfahren nach dem Achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung nicht stattfindet.

(2) Jeder Delegiertenversammlung gehören nach Maßgabe der jeweiligen Hauptsatzung als Mitglieder zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter und höchstens drei Vertreterinnen oder Vertreter von Berliner Hochschulen an, die Studiengänge zu dem entsprechenden Beruf anbieten. Die Vertreterinnen und Vertreter werden jeweils von dem für den Studiengang zuständigen Fachbereich der Hochschule benannt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(3) Die Hauptsatzungen können vorsehen, dass diejenigen Mitglieder der Delegiertenversammlung ausscheiden, die an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teilgenommen haben.

<u>§ 16a</u> Sitzungen und Beschlüsse

Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Gremien der Kammern können in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden, wenn eine ausreichende, datenschutzkonforme, dem jeweils aktuellen Stand der Technik und der Datensicherheit entsprechende audiovisuelle Kommunikation zwischen den jeweiligen Teilnehmenden sichergestellt und die Ausübung der Beteiligtenrechte der teilnehmenden Mitglieder gewährleistet ist. Die <u>Anwesenheit bei virtuellen Sitzungen oder</u> Hybrid-Sitzungen steht der Anwesenheit in <u>Präsenzsitzungen gleich und kann von der</u> Sitzungsleitung wirksam festgestellt werden. Im Rahmen einer virtuellen Sitzung oder Hybrid-Sitzung gefasste und protokollierte Beschlüsse gelten als Beschlussfassung unter Anwesenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Kammern können in ihren Satzungen ergänzende Bestimmungen, insbesondere über die Dokumentation der Teilnehmenden, der gefassten Beschlüsse und der erfolgten Abstimmungen sowie über die Form der Beschlussfassung, regeln. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für Entscheidungen der Delegiertenversammlung nach § 15 Absatz 2 sowie nach § 22 Absatz 2 Satz 2 und 4 und für die Wahl des Vorstands nach § 16 Absatz 1.

§ 19 Staatsaufsicht	§ 19 Staatsaufsicht
(1) Die Staatsaufsicht über die Kammern führt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung (Aufsichtsbehörde).	(1) unverändert
(2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Kammerorgane einzuladen und zu hören.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Jede Kammer hat der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.	(3) unverändert
 chen Angaben aus ihren Berufsverzeichnissen nach § 5 Absatz 2 zu übermitteln, 3. über die Verletzung von Berufspflichten und die getroffenen Maßnahmen zu un- 	 (4) Jede Kammer hat der Aufsichtsbehörde oder den von ihr benannten Stellen nach näherer Vereinbarung 1. die Berufsverzeichnisse nach § 5 Absatz 2 Satz 1 schriftlich oder elektronisch zu übersenden und über Veränderungen lauf end zu berichten, 2. die für statistische Zwecke erforderlichen Angaben aus ihren Berufsverzeichnissen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 zu übermitteln, 3. unverändert
terrichten, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Würdigkeit oder Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen hervorzurufen, 4. über Maßnahmen zu unterrichten, die sie auf Grund von Auskünften nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG ergriffen hat, und 5. berufsgerichtliche Maßnahmen, welche die Berufsausübung ganz oder teilweise	4. unverändert 5. unverändert

untersagen oder diesbezüglich Beschränkungen auferlegen, züglich mitzuteilen.

- (5) Die Aufsichtsbehörde oder die von ihr (5) unverändert bestimmten Stellen haben die Kammern über
- 1. die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen sowie die Einleitung und den Abschluss eines auf das Rücknahme, Erlöschen, die den Widerruf und das Ruhen von Approbationen und Berufserlaubnissen gerichteten Verfahrens,
- 2. Meldungen der Erbringung von Dienstleistungen der Dienstleistungserbringer und
- 3. Informationen über Kammermitglieder und Dienstleistungserbringer, die ihr nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG zugehen und sich auf die Berufsausübung auswirken können,

unverzüglich zu unterrichten und ihnen Auskunft zu erteilen. Sofern die Unterrichtung und Auskunftserteilung nicht auf elektronischem Wege erfolgt, übermitteln sie den Kammern Kopien der Bescheide und Meldungen einschließlich der ihnen beigefügten Dokumente.

§ 21 Versorgungseinrichtungen

(1) Die Kammern können zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung ihrer Kammermitglieder unselbstständige Versorgungseinrichtungen errichten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Versorgungseinrichtungen

§ 21 Versorgungseinrichtungen

(1) unverändert

können zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben gemeinsame Einrichtungen bilden oder sich an gemeinsamen Einrichtungen beteiligen. Die Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, der Zustimmung der jeweili-Vertreterversammlung Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der für das Versicherungswesen zuständigen Senatsverwaltung. (2) Versorgungseinrichtungen nach Absatz (2) unverändert 1 können im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Verwaltungsausschusses, unter denen sich das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter befinden muss. Die Mitalieder der Organe der Versorgungseinrichtung haften dieser nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. (3) Beschließt die Delegiertenversammlung (3) unverändert einer Kammer mit einer Mehrheit von vier Fünfteln ihrer Mitglieder, dass die Versorgungseinrichtung rechtlich selbstständig sein soll, kann das Land Berlin ersucht werden, durch Gesetz eine Versorgungseinrichtung als rechtlich selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten oder eine bestehende Versorgungseinrichtung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts umzuwandeln. Die Absätze 4 und 5 sowie die §§ 23 bis 25 finden auf Versorgungseinrichtungen nach Satz 1 keine Anwendung.

(4) unverändert

(4) Die Kammern können ihre Mitglieder verpflichten, Mitglieder der Versorgungseinrichtungen der Kammern zu werden. Dies gilt auch für Personen, die, ohne Kammermitglied zu sein, einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungsoder Anwärterdienst ableisten. Für die im öffentlichen Dienst als beamtete Dienstkraft tätigen Kammermitglieder und diejenigen Kammermitglieder, die einen der in § 1 Absatz 1 genannten Berufe im Land Berlin nicht ausüben, darf die Mitgliedschaft in den Versorgungseinrichtungen nicht zwingend sein.

(5) unverändert

(5) Die Kammern können durch Anschlusssatzung, die von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist, oder durch vom Land Berlin abzuschließenden Vertrag Mitglieder anderer berufsständischer Kammern mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der anderen Kammern in ihre Versorgungseinrichtungen aufnehmen, sich einer anderen Versorgungseinrichtung mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland anschließen oder zusammen mit anderen Versorgungseinrichtungen eine gemeinsame unselbstständige Versorgungseinrichtung schaffen. Die Beteiligung aller Mitglieder an den Orgader Versorgungseinrichtung muss entsprechend dem Anteil der Mitglieder der beteiligten Kammerbereiche Gesamtmitgliederzahl der Versorgungseinrichtung durch entsprechende Regelungen in der Anschlusssatzung oder in dem Vertrag sichergestellt sein. Der Anteil der Beteiligung ist zu Beginn des Anschlusses und dann jeweils am 31. Dezember des Jahres vor Beginn der Amtsperiode der Vertreterversammlung festzulegen. Die beteiligten

Kammerbereiche müssen durch mindestens ein Mitglied in der Vertreterversammlung vertreten sein.

- (6) Die Versorgungseinrichtungen sind berechtigt, insbesondere folgende personenbezogene Daten von ihren Mitgliedern zu erheben und zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu verarbeiten:
- Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, früher geführte Namen, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Todesdatum,
- 2. Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum der Kinder,
- Tag der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft, Tag der Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft,
- 4. Familiennamen, Vornamen, Titel, Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsland und Staatsangehörigkeit des Ehepartners oder des eingetragenen Lebenspartners,
- 5. Todesdatum der verstorbenen Ehepartnerin oder des verstorbenen Ehepartners oder der verstorbenen eingetragenen Lebenspartnerin oder des verstorbenen eingetragenen Lebenspartners,
- 6. Kommunikationsdaten (gegebenenfalls Name und Kontaktdaten des Ansprechpartners),
- 7. Tätigkeitsdaten,
- 8. Daten zum Rentenbezug.

- (6) Die Versorgungseinrichtungen sind berechtigt, insbesondere folgende personenbezogene Daten von ihren Mitgliedern zu erheben und zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu verarbeiten:
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert

5. unverändert

- 6. Kommunikationsdaten (gegebenenfalls Name und Kontaktdaten <u>der Ansprechpartnerin oder</u> des Ansprechpartners),
- 7. unverändert
- 8. unverändert

- (7) Die Versorgungseinrichtungen dürfen die Angaben und Änderungen der unter *Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 2, 6, 7 und 8* fallenden personenbezogenen Daten der Kammer übermitteln, der das Mitglied angehört und die von den Kammern nach § 5 Absatz 6 Satz 1 übermittelten Angaben und Änderungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten.
- (7) Die Versorgungseinrichtungen dürfen die Angaben und Änderungen der unter Absatz 6 Nummer 1, 2 und 6 bis 8 fallenden personenbezogenen Daten der Kammer übermitteln, der das Mitglied angehört, und die von den Kammern nach § 5 Absatz 6 Satz 1 übermittelten Angaben und Änderungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten.
- (8) Die Versorgungseinrichtungen sind berechtigt, die Berufszulassungsbehörde über Erkrankungen und körperliche Einschränkungen von Mitgliedern zu unterrichten, sofern Zweifel hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zur weiteren Ausübung des Berufs bestehen.

(8) unverändert

§ 22 Organe der Versorgungseinrichtung

§ 22 Organe der Versorgungseinrichtung

- (1) Organe der Versorgungseinrichtung sind
- 1. die Vertreterversammlung,
- 2. der Verwaltungsausschuss als geschäftsführendes Organ und
- 3. der Aufsichtsausschuss als Aufsicht führendes Organ.
- (1) unverändert

- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern, die der Versorgungseinrichtung und der Delegiertenversammlung der jeweiligen Kammer angehören müssen. Sie werden von der Delegiertenversammlung der jeweiligen Kammer aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode der Delegiertenversammlung gewählt. Für die Wahl gilt § 12 Absatz 1 Satz 2 bis 5 entsprechend. Die Vertreterver-
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern, die der Versorgungseinrichtung und der Delegiertenversammlung der jeweiligen Kammer angehören müssen. Sie werden von der Delegiertenversammlung der jeweiligen Kammer aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode der Delegiertenversammlung gewählt. Für die Wahl gilt § 12 Absatz 1 Satz 2 bis 6 entsprechend. Die Vertreterver-

sammlung wählt aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der Verwaltungsausschuss und der Aufsichtsausschuss bestehen jeweils aus sechs Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden und der Versorgungseinrichtung angehören müssen, jedoch nicht gleichzeitig Mitglieder eines anderen Organs der Versorgungseinrichtung oder des Vorstands der jeweiligen Kammer sein dürfen.

sammlung wählt aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der Verwaltungsausschuss und der Aufsichtsausschuss bestehen jeweils aus sechs Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden und der Versorgungseinrichtung angehören müssen, jedoch nicht gleichzeitig Mitglieder eines anderen Organs der Versorgungseinrichtung oder des Vorstands der jeweiligen Kammer sein dürfen. Für die Wahl nach Satz 5 gilt § 12 Absatz 1 Satz 6 entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung, des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können Entschädigungen gewährt werden, den Mitgliedern der Vertreterversammlung allerdings nur für die Teilnahme an Sitzungen und für die Erledigung besonderer Aufgaben. Die Entschädigungstatbestände und deren Höhe werden durch Satzung geregelt.

(3) unverändert

(4) Die Vertreterversammlung beschließt über die Satzung und deren Änderungen mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In der Satzung sind insbesondere die weiteren Aufgaben der Vertreterversammlung sowie die Aufgaben, die Zusammensetzung, und die Wahlen der Ausschüsse einschließlich des Wahlverfahrens zu regeln. Die Vertreterversammlung kann die Wahlen der Ausschüsse und das Wahlverfahren in einer besonderen Wahlordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, regeln.

(4) unverändert

(5) Beratungen der Organe der Versorgungseinrichtung können in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden, wenn eine ausreichende, datenschutzkonforme, dem jeweils aktuellen Stand der Technik und der Datensicherheit entsprechende audiovisuelle Kommunikation zwischen den jeweiligen Teilnehmenden sichergestellt und die Ausübung der Beteiligtenrechte der teilnehmenden Mitglieder gewährleistet ist. Die Anwesenheit bei virtuellen Sitzungen oder Hybrid-Sitzungen steht der Anwesenheit in Präsenzsitzungen gleich und kann von der Sitzungsleitung wirksam festgestellt werden. Im Rahmen einer virtuellen Sitzung oder Hybrid-Sitzung gefasste und protokollierte Beschlüsse gelten als Beschlussfassung unter Anwesenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. In den jeweiligen organinternen Regelungen können ergänzende Bestimmungen, insbesondere über die Dokumentation der Teilnehmenden, der gefassten Beschlüsse und der erfolgten Abstimmungen sowie über die Form der Beschlussfassung, aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für Entscheidungen der Vertreterversammlung, des Verwaltungsausschusses und Aufsichtsausschusses über Personen.

§ 28 Berufsordnung

Nähere Bestimmungen zu den Berufspflichten nach den §§ 26 und 27 treffen die Kammern in einer als Satzung zu erlassenden Berufsordnung, insbesondere über

§ 28 Berufsordnung

Nähere Bestimmungen zu den Berufspflichten nach den §§ 26 und 27 treffen die Kammern in einer als Satzung zu erlassenden Berufsordnung, insbesondere über

- 1. die Ausübung des Berufs in einer Praxis | 1. unverändert oder in sonstigen zur ambulanten Versorgung zugelassenen Einrichtungen,
- 2. die gemeinsame Ausübung der Berufstätigkeit,
- 3. die Einhaltung der Schweigepflicht,
- 4. die Einhaltung der sonstigen für die Berufsausübung geltenden Vorschriften,
- 5. das kollegiale Verhalten der Berufsangehörigen untereinander,
- 6. die Begründung der Pflicht zur Teilnahme an Qualitätssicherungs- und Fortbildungsmaßnahmen soweit diese nicht in einer besonderen Satzung geregelt ist,
- 7. die Teilnahme am Notdienst,
- 8. die Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
- 9. das Führen von Berufsbezeichnungen, akademischen Graden und Titeln,
- 10. die Praxis- und Apothekeneinrichtung soweit sie nicht der Apothekenbetriebsordnung unterliegt,
- 11. die Durchführung von Sprechstunden der Mitglieder der Ärztekammer Berlin, Tierärztekammer Berlin, Zahnärztekammer Berlin oder der Psvchotherapeutenkammer Berlin sowie die Öffnungszeiten von Apotheken,
- 12. die Weitergabe von Patientendaten an Praxisnachfolgerinnen und Praxisnachfolger sowie Nachfolgerinnen und Nachfolger von Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhabern,
- 13. die Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
- 14. die Zulässigkeit von Werbung und die Ankündigung der beruflichen Tätigkeit nach außen,
- 15. die Verordnung und Empfehlung von 15. unverändert Arzneimitteln sowie Heil- oder Hilfsmitteln.

- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert
- 6. unverändert
- 7. unverändert
- 8. unverändert
- 9. unverändert
- 10. die Praxis- und Apothekeneinrichtung, soweit sie nicht der Apothekenbetriebsordnung unterliegt,
- 11. unverändert

- 12. unverändert
- 13. unverändert
- 14. unverändert

- 16. das berufliche Verhalten gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
- 17. die Beschäftigung von Vertretungs- und Assistenzkräften sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- 18. die Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie
- 19. die Beratungspflicht durch Ethik-Kommissionen.

- 16. unverändert
- 17. unverändert
- 18. unverändert
- 19. unverändert

§ 31 Führen von Bezeichnungen und besondere Pflichten

(1) Eine Bezeichnung im Sinne des § 29 darf nur führen, wer nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung eine Anerkennung erhalten hat. Die Anerkennung wird erteilt, wenn die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen worden ist.

§ 31 Führen von Bezeichnungen und besondere Pflichten

(1) unverändert

- (2) Schwerpunktbezeichnungen und Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebiets geführt werden, dem die Schwerpunkte oder Teilgebiete zugehören.
- (2) unverändert

- (3) Dienstleistungserbringer führen abweichend von Absatz 1 gemäß Artikel 7 Absatz 3 Satz 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie
- (3) Dienstleistungserbringer führen abweichend von Absatz 1 gemäß Artikel 7 Absatz 3 Satz 4 der Richtlinie 2005/36/EG die Bezeichnung nach Absatz 1, ohne dass es einer Anerkennung bedarf.

2013/55/EU (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, die Bezeichnung nach Absatz 1, ohne dass es einer Anerkennung bedarf.	
(4) Ärztinnen und Ärzte, die eine Facharztbezeichnung führen, dürfen grundsätzlich nur in dem zugehörigen Gebiet tätig werden. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker, die eine Schwerpunktbezeichnung oder Teilgebietsbezeichnung führen, sollen im Wesentlichen in dem zugehörigen gebietsspezifischen Schwerpunkt oder Teilgebiet tätig werden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Kammermitglieder, die eine Facharztbezeichnung oder Gebietsbezeichnung führen, dürfen sich nur durch Berufsangehörige vertreten lassen; diese sollen dieselbe Facharztbezeichnung oder Gebietsbezeichnung führen. § 3 Absatz 5 und 5a der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048) geändert worden ist, bleibt unberührt. Satz 1 Halbsatz 2 gilt nicht für Tierärztinnen und Tierärzte.	(5) unverändert
(6) Kammermitglieder, die eine Bezeichnung führen, haben sich entsprechend fortzubilden. Wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme am Notfalldienst vorliegen, haben sie sich auch für diese Tätigkeit fortzubilden.	(6) unverändert
§ 33	§ 33

Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Befugnis zur Weiterbildung ist dem Kammermitglied auf Antrag zu erteilen, wenn es fachlich und persönlich geeignet ist. Die Ärztekammer Berlin darf die Befugnis nur Kammermitgliedern erteilen, die selbst berechtigt sind, die Bezeichnung für das berufliche Gebiet, den gebietsspezifischen Schwerpunkt, die Zusatzweiterbildung und die fakultative Weiterbildung zu führen, sowie den Kammermitaliedern für die Untersuchungs- und Behandlungsmethode, für die sie eine Bescheinigung nach § 29 Absatz 3 Satz 2 erhalten haben. Die Befugnis zur Weiterbildung kann grundsätzlich nur für eine Facharztweiterbildung, einen gebietsspezifischen Schwerpunkt und eine Zusatzweiterbildung oder für eine Facharztweiterbildung und zwei Zusatzweiterbildungen erteilt werden. Die Zahnärztekammer Berlin, die Tierärztekammer Berlin, die Apothekerkammer Berlin und die Psychotherapeutenkammer Berlin dürfen Befugnis nur Kammermitgliedern erteilen, die selbst berechtigt sind, die Bezeichnung für das berufliche Gebiet, den gebietsspezifischen Schwerpunkt, das Teilgebiet und den beruflichen Bereich zu führen. Die Weiterbildungsordnung kann für eine festzulegende Übergangszeit Ausnahmen von den Vorgaben der Sätze 2 bis 4 zulassen, wenn eine neue Bezeichnung nach § 30 Satz 1 bestimmt wird.

Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Befugnis zur Weiterbildung ist dem Kammermitalied auf Antrag zu erteilen, wenn es fachlich und persönlich geeignet ist. Die Ärztekammer Berlin darf die Befugnis nur Kammermitgliedern erteilen, die selbst berechtigt sind, die Bezeichnung für das berufliche Gebiet, den gebietsspezifischen Schwerpunkt, die Zusatzweiterbildung und die fakultative Weiterbildung zu führen, sowie den Kammermitgliedern für die Untersuchungs- und Behandlungsmethode, für die sie eine Bescheinigung nach § 29 Absatz 3 Satz 2 erhalten haben. Die Befugnis zur Weiterbildung kann grundsätzlich nur für eine Facharztweiterbildung, einen gebietsspezifischen Schwerpunkt und eine Zusatzweiterbildung oder für eine Facharztweiterbildung und zwei Zusatzweiterbildungen erteilt werden. Die Zahnärztekammer Berlin, die Tierärztekammer Berlin, die Apothekerkammer Berlin und die Psychotherapeutenkammer Berlin dürfen Befugnis nur Kammermitgliedern erteilen, die selbst berechtigt sind, die Bezeichnung für das berufliche Gebiet, den gebietsspezifischen Schwerpunkt, das Teilgebiet und den beruflichen Bereich zu führen. Die Weiterbildungsordnungen der Kammern können Ausnahmen von den Vorgaben der Sätze 2 bis 4 zulassen, wenn eine neue Bezeichnung nach § 30 Satz 1 bestimmt und ein gleichwertiges Qualifikationsniveau gewährleistet wird.

(2) Die befugten Kammermitglieder sind verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend den Vorschriften

(2) unverändert

dieses Gesetzes und der Weiterbild- ungsordnungen durchzuführen.	
(3) Über die Erteilung, den Widerruf und die Rücknahme der Befugnis zur Weiterbildung entscheiden die Kammern. Die Befugnis zur Weiterbildung kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Sie kann mehreren Kammermitgliedern gemeinsam erteilt werden, soweit die Kammer die näheren Voraussetzungen nach § 39 Absatz 3 in der Weiterbildungsordnung festgelegt hat.	(3) unverändert
 (4) Die Befugnis zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn 1. ein Verhalten vorliegt, dass die fachliche oder persönliche Eignung als Weiterbildende oder Weiterbildender ausschließt, oder 2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können. 	(4) unverändert
(5) Die Befugnis zur Weiterbildung ist zurückzunehmen, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde. Die Befugnis zur Weiterbildung kann zurückgenommen werden, wenn sie infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt wurde.	(5) unverändert
(6) Das Ruhen der Befugnis zur Weiterbild- ung kann angeordnet werden, wenn gegen	(6) unverändert

das zur Weiterbildung befugte Kammer- mitglied wegen des Verdachts einer Straftat oder einer schwerwiegenden Berufspflicht- verletzung, aus der sich die fachliche oder persönliche Ungeeignetheit zur Weiterbild- ung ergeben kann, ein Strafverfahren oder ein berufsrechtliches Verfahren eingeleitet wurde. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.	
(7) Die Befugnis zur Weiterbildung erlischt mit der Beendigung der Tätigkeit des Kam- mermitglieds in der Weiterbildungsstätte.	(7) unverändert
(8) Die Kammern führen ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder und der Weiterbildungsstätten, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang die Kammermitglieder zur Weiterbildung befugt sind und an welcher Weiterbildungsstätte sie tätig sind. Das Verzeichnis ist in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.	(8) unverändert
§ 34 Weiterbildungsstätten	§ 34 Weiterbildungsstätten
(1) Die Weiterbildung wird unter verantwort- licher Leitung des dazu befugten Kammer- mitglieds in Einrichtungen der wissenschaft- lichen Hochschulen und in zugelassenen medizinischen, zahnmedizinischen, tierme- dizinischen, pharmazeutischen oder psy- chotherapeutischen Einrichtungen (Weiter- bildungsstätten) durchgeführt.	(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung des dazu befugten Kammermitglieds in Weiterbildungsstätten durchgeführt. Weiterbildungsstätten sind Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und zugelassene medizinische, zahnmedizinische, tiermedizinische, pharmazeutische oder psychotherapeutische Einrichtungen.

- (2) Über die Erteilung, den Widerruf und die Rücknahme der Zulassung von Einrichtungen als Weiterbildungsstätte entscheiden die Kammern. Die Erteilung der Zulassung bedarf eines Antrags des Trägers Einrichtung. Die Einhaltung Voraussetzungen nach §§ 42 Absatz 4, 46 Absatz 4, 50 Absatz 4, 56 Absatz 3 oder 53 Absatz 6 ist regelmäßig nachzuweisen; das Verfahren regeln die Weiterbildungsordnungen. Die Zulassung von Einrichtungen als Weiterbildungsstätte kann auf bestimmte Weiterbildungsabschnitte begrenzt und befristet sowie mit Auflagen versehen werden. Sie kann mehreren Einrichtungen gemeinsam erteilt werden, soweit die Kammern die näheren Voraussetzungen nach § 39 Absatz 3 in der Weiterbildungsordnung festgelegt haben.
- (2) Über die Erteilung, den Widerruf und die Rücknahme der Zulassung von Einrichtungen als Weiterbildungsstätte entscheiden die Kammern. Die Erteilung der Zulassung bedarf eines Antrags des Trägers Einrichtung. Die Einhaltung Voraussetzungen nach § 42 Absatz 4 Satz 2, § 46 Absatz 4 Satz 1, § 50 Absatz 4 Satz 1, § 53 Absatz 3 oder § 56 Absatz 5 ist regelmäßig nachzuweisen; das Verfahren regeln die Weiterbildungsordnungen. Die Zulassung von Einrichtungen als Weiterbildungsstätte kann auf bestimmte Weiterbildungsabschnitte begrenzt und befristet sowie mit Auflagen versehen werden. Sie kann mehreren Einrichtungen gemeinsam erteilt werden, soweit die Kammern die näheren Voraussetzungen nach § 39 Absatz 3 in der Weiterbildungsordnung festgelegt haben.
- (3) Die Zulassung von Einrichtungen als Weiterbildungsstätte ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die Zulassung von Einrichtungen als Weiterbildungsstätte kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Nachweispflichten nach Absatz 2 Satz 3 nicht erfüllt werden.

(3) unverändert

§ 35 Anerkennung

(1) Die Anerkennung nach § 31 Absatz 1 ist bei der Kammer zu beantragen. Mit dem Antrag sind Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte durch Zeugnisse nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse darzulegen. Die Kammer ist berechtigt, über Zeugnisse

§ 35 Anerkennung

(1) unverändert

hinaus weitere Nachweise für eine ordnungsgemäß durchgeführte Weiterbildung zu verlangen, insbesondere eine Dokumentation der abgeleisteten Weiterbildungsinhalte.

- (2) Die Kammer entscheidet über die Anerkennung auf Grund einer Überprüfung des Weiterbildungserfolges. Die Überprüfung wird von einem Weiterbildungsausschuss und von einem Prüfungsausschuss der Kammer vorgenommen. Der Erfolg einer Weiterbildung wird nach dem Inhalt, dem Umfang und dem Ergebnis der in den Zeugnissen über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte dokumentierten Leistungen sowie nach dem Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungsausschuss der Kammer oder nach gleichwertigen, von der Kammer festzulegenden und in die Weiterbildungsordnung aufzunehmenden Kriterien beurteilt. Die Kammer kann Anerkennungsverfahren von Antragstellerinnen und Antragstellern, die keine Kammermitglieder mehr sind oder deren Kammermitgliedschaft endet, nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung durchführen, fortführen oder abschließen.
- (2) Die Kammer entscheidet über die Anerkennung auf Grund einer Überprüfung des Weiterbildungserfolges. Der Erfolg einer Weiterbildung wird nach dem Inhalt, dem Umfang und dem Ergebnis der in den Zeugnissen über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte dokumentierten Leistungen sowie nach dem Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungsausschuss der Kammer oder nach gleichwertigen, von der Kammer festzulegenden und in die Weiterbildungsordnung aufzunehmenden Kriterien beurteilt. Die Kammer kann Anerkennungsverfahren von Antragstellerinnen und Antragstellern, die keine Kammermitalieder mehr sind oder deren Kammermitgliedschaft endet, nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung durchführen, fortführen oder abschließen.

- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei von der Kammer zu bestimmende Mitglieder an. Die für das Gesundheits- oder Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit dieses Mitglieds durchgeführt werden.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören drei von der Kammer zu bestimmende Mitglieder an.

- (4) Wurde die Weiterbildung nicht erfolgreich im Sinne des *Absatzes 2 Satz 3* abgeschlossen, erteilt die Kammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid, der mit Auflagen versehen werden kann.
- (4) Wurde die Weiterbildung nicht erfolgreich im Sinne des <u>Absatzes 2 Satz 2</u> abgeschlossen, erteilt die Kammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid, der mit Auflagen versehen werden kann.
- (5) Gegen den Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer, die hierfür einen Widerspruchsausschuss einrichten kann. Vor der Entscheidung über den Widerspruch ist eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses einzuholen, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist. Das Nähere ist in der Weiterbildungsordnung der Kammer zu bestimmen.
- (5) unverändert

- (6) Wer in einem von den §§ 32 und 34 Absatz 1 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Zulassung zur Prüfung nach Absatz 2 Satz 3, wenn der Weiterbildungsstand gleichwertig ist. Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Teils abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Weiterbildungszeiten, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet wurden. Über die Anrechnung entscheidet die Kammer. Die Kammer hat dabei auch zu prüfen, ob eine bereits erworbene praktische Berufserfahrung oder eine Zusatzausbildung angerechnet werden kann. Die Entscheidung über die Zulassung
- (6) Wer in einem von den §§ 32 und 34 Absatz 1 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Zulassung zur Prüfung nach Absatz 2 Satz 2, wenn der Weiterbildungsstand gleichwertig ist. Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Teils abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Weiterbildungszeiten, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet wurden. Über die Anrechnung entscheidet die Kammer. Die Kammer hat dabei auch zu prüfen, ob eine bereits erworbene praktische Berufserfahrung oder eine Zusatzausbildung angerechnet werden kann. Die Entscheidung über die Zulassung

zur Prüfung oder die Anrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu treffen. zur Prüfung oder die Anrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu treffen.

(7) Wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Kammer eine Anerkennung im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 1 erhalten hat, darf die Weiterbildungsbezeichnung in der von dieser Kammer anerkannten Form im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen.

(7) unverändert

§ 36

Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und eines durch Abkommen gleichgestellten Staates

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller, die ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachbezogenen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gegenseitig anzuerkennen oder einer solchen Anerkennung gleichzustellen ist, erhalten auf Antrag die Anerkennung nach § 31 Absatz 1.

§ 36

Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und eines durch Abkommen gleichgestellten Staates

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller, die ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachbezogenen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gegenseitig anzuerkennen oder einer solchen Anerkennung gleichzustellen ist, erhalten auf Antrag von der zuständigen Kammer die Anerkennung nach § 31 Absatz 1, wenn glaubhaft gemacht worden ist, dass ein solcher Antrag in keinem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland gestellt oder beschieden worden ist. Die Zuständigkeit der jeweiligen

Kammer ist auch für antragstellende Berufsangehörige mit Wohnsitz im Ausland begründet, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Anerkennung von fachlichen Ausbildungsnachweisen glaubhaft machen, indem sie belegen können, dass sie entsprechende Tätigkeiten in Berlin ausüben wollen.

- (2) Liegen die Voraussetzungen der gegenseitigen Anerkennung oder Gleichstellung im Sinne von Absatz 1 nicht vor, so ist Antragstellerinnen und Antragstellern, die ihre Weiterbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat abgeschlossen haben, die Anerkennung zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne von Satz 2 liegen vor, sofern
- die bisherige Weiterbildung sich hinsichtlich der beruflichen T\u00e4tigkeit auf Weiterbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von dem durch die zust\u00e4ndige Kammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheiden, oder
- die mit der Weiterbildung angestrebte Berufsausübung eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Weiterbildungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil dieser Berufsausübung ist oder sind,

(2) unverändert

und dieser Unterschied in einer besonderen Weiterbildung besteht, die nach der in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnungen geregelten Weiterbildung gefordert wird und sich auf Weiterbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Weiterbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt.

Weiterbildungsinhalte unterscheiden sich wesentlich, wenn ihre Beherrschung eine Voraussetzung wesentliche für die angestrebte Berufsausübung ist und die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers gegenüber derjenigen nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnungen wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts aufweist. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden, die die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis oder durch von einschlägiger Stelle formell als gültig anerkanntes lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben hat.

(3) Liegen wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 vor, so muss die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisen, dass sie oder er über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung der durch die Weiterbildung angestrebten Berufsausübung erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen

(3) unverändert

einer Eignungsprüfung (Ausgleichsmaßnahmen) zu erbringen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die durch die zuständige Kammer festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen eine Eignungsprüfung ablegen; die übrigen Antragstellerinnen und Antragsteller können zwischen den Anpassungsmaßnahmen wählen. Findet eine Eignungsprüfung statt, muss diese innerhalb von sechs Monaten abgelegt werden können. Die Frist beginnt mit der Ausübung des Wahlrechts oder im Fall von Satz 4 mit der Auferlegung der Maßnahme.

(4) unverändert

- (4) Die zuständige Kammer bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Über die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 ist innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen ein schriftlicher oder elektronischer Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. In Fällen, die unter Titel III Kapitel I und II der Richtlinie 2005/36/EG fallen, verlängert sich die Frist um einen Monat. Die Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme ist hinreichend zu begründen. Hierbei sind insbesondere
- das Niveau der verlangten Berufsqualifikation und der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie
- 2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede

nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können,

anzugeben. Auf Antrag erteilt die Kammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihres Weiterbildungsstandes oder entscheidet auf Antrag nur über die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten auch bei Vorliegen einer in einem nicht in Absatz 2 Satz 1 genannten Staat (Drittstaat) abgeschlossenen Weiterbildung, die durch einen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten anerkannt worden ist, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Arbeitsfeld der Weiterbildung im Hoheitsgebiet des Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird oder wenn die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird.

(5) unverändert

(6) Antragstellerinnen und Antragstellern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 ist im Einzelfall eine partielle Anerkennung zu erteilen, wenn

- sie ohne Einschränkung qualifiziert sind, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die die partielle Anerkennung begehrt wird,
- 2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und der von der

(6) unverändert

Weiterbildung umfassten Tätigkeit so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleich käme, die gesamte Weiterbildung zu durchlaufen, um eine vollständige Anerkennung zu erlangen, und

 die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen unter die Weiterbildung fallenden Tätigkeiten trennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, ob diese im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

Die partielle Anerkennung kann verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Berufstätigkeit erfolgt unter der Weiterbildungsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats und unter deutlicher Angabe des Umfangs der beruflichen Tätigkeit. Dieser Absatz gilt nicht für Antragstellerinnen und Antragsteller im Sinne von Absatz 1.

(7) Die zuständige Kammer bestätigt der zuständigen Behörde eines Mitglied- oder Vertragsstaates auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigung als auch, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die zuständige Kammer darf Auskünfte nach Satz 1 von den zuständigen Behörden eines anderen Mitaliedoder tragsstaates einholen, soweit sie berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers hat.

(7) unverändert

(8) Das Verfahren ist auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers elektronisch durchzuführen. Vorzulegende Unterlagen sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit unbedingt geboten kann die zuständige Kammer die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach Absatz 4 Satz 2. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers oder in dem Fall, dass die Nachweise nicht beigebracht werden, kann sich die zuständige Kammer an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaates wenden. Hierüber ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nach den Vorgaben der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zu informieren.

(8) unverändert

§ 39 Weiterbildungsordnung

(1) Die Kammern erlassen unter Beachtung der Richtlinie 2005/36/EG Weiterbildungsordnungen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

§ 39 Weiterbildungsordnung

(1) unverändert

- (2) In den Weiterbildungsordnungen sind insbesondere zu regeln
- der Inhalt und der Umfang der beruflichen Gebiete, gebietsspezifischen Schwerpunkte, Teilgebiete und der
- (2) In den Weiterbildungsordnungen sind insbesondere zu regeln
- 1. unverändert

- beruflichen Bereiche, auf die sich die Bezeichnungen nach § 29 beziehen,
- 2. die Bestimmung von Bezeichnungen nach § 30 und die Festlegung der Bezeichnungen, die an die Stelle der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochenen Anerkennungen oder bei einer Aufhebung nach § 30 Absatz 2 an die Stelle der bisherigen Bezeichnung treten,
- 3. der Inhalt und die Dauer der Weiterbildung nach § 32, insbesondere der Inhalt, die Dauer und die Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte sowie die Dauer und die besonderen Anforderungen der verlängerten Weiterbildung bei nicht erfolgreichem Abschluss im Sinne von § 35 Absatz 4,
- 4. die Weiterbildung in Teilzeit nach § 32 Absatz 5 und deren Anrechnung,
- 5. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Befugnis zur Weiterbildung nach § 33 Absatz 1, einschließlich der Übergangszeit für die Erteilung der Befugnis zur Weiterbildung nach Einführung einer neuen Bezeichnung durch die Kammern,
- die Pflichten der zur Weiterbildung befugten Personen im Zusammenhang mit der Weiterbildung, insbesondere Anzeige- und Nachweispflichten, sowie die Pflicht zur Teilnahme an Maßnahmen der Kammer zur Sicherung der Qualität der Weiterbildung,
- 7. das Verfahren für die Erteilung, den Widerruf und die Rücknahme der Zulassung von Einrichtungen als Weiterbildungsstätten nach § 34 Absatz 2,
- 8. die Anforderungen an Zeugnisse und andere Nachweise über die Weiterbildung,

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

- 9. das Verfahren zur Erteilung der Anerkennung nach § 35 Absatz 1,
- 10. das Nähere zur Überprüfung des Weiterbildungserfolges nach § 35 Absatz 2, insbesondere über das Verfahren und die Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- 11. das Nähere über Inhalt, Form und Umfang der von der Kammer festzulegenden, einer Prüfung gleichwertigen Überprüfungskriterien gemäß § 35 Absatz 2 *Satz 3*,
- 12. das Nähere über das Verfahren der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationsnachweisen nach den §§ 36 und 37, einschließlich der Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen nach § 36 Absatz 3 Satz 2 und § 37 Absatz 2 Satz 2,
- 13. die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach § 44 Absatz 1 Satz 3,
- 14. das Nähere zur fallbezogenen Supervision nach § 56 Absatz 2.

Die Weiterbildungsordnungen können vorsehen, dass ausschließlich von den Kammern bereitgestellte Formulare, insbesondere Formulare, die die schriftformersetzenden Formanforderungen gemäß § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder § 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in den jeweils geltenden Fassungen erfüllen, zu verwenden sind.

(3) In der Weiterbildungsordnung können die Voraussetzungen für die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf einer Verbundbefugnis für mehrere zur Weiterbildung Befugte oder einer Verbundzulassung für mehrere zusammenarbeitende Weiterbildungsstätten festgelegt werden, die für sich

der 9. unverändert

10. unverändert

- 11. das Nähere über Inhalt, Form und Umfang der von der Kammer festzulegenden, einer Prüfung gleichwertigen Überprüfungskriterien gemäß § 35 Absatz 2 <u>Satz 2</u>,
- 12. unverändert

13. unverändert

14. unverändert

Die Weiterbildungsordnungen können vorsehen, dass ausschließlich von den Kammern bereitgestellte Formulare, insbesondere Formulare, die die schriftformersetzenden Formanforderungen gemäß § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder § 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in den jeweils geltenden Fassungen erfüllen, zu verwenden sind.

(3) unverändert

allein nicht zur Durchführung der vollständigen Weiterbildung in einem Gebiet, gebietsspezifischen Schwerpunkt, Teilgebiet oder im beruflichen Bereich befugt oder zugelassen sind. Die Erteilung von Verbundbefugnissen oder Verbundzulassungen darf nur vorgesehen werden, wenn durch Kooperationsvereinbarungen sichergestellt ist, dass die von der Verbundbefugnis und Verbundzulassung umfassten Weiterbildungsbefugten und Weiterbildungsstätten in geeigneter Weise zusammenarbeiten, um die vollständige Weiterbildung in zeitlich aufeinanderfolgenden und aufeinander abgestimmten Abschnitten zu gewährleisten.

Abschnitt 5

Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Fachrichtungen der psychotherapeutischen Weiterbildung

§ 55

Die Psychotherapeutenkammer Berlin kann Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen in den Fachrichtungen

- 1. Psychologische Psychotherapie und
- 2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Abschnitt 5

Weiterbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

§ 55 Fachrichtungen der psychotherapeutischen Weiterbildung

Gebiets-, Schwerpunkt-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen bestimmt die Psychotherapeutenkammer Berlin in den Fachrichtungen

- Heilkunde psychischer Störungen in der kurativen Versorgung,
- Heilkunde psychischer Störungen in der Rehabilitation und
- 3. Heilkunde psychischer Störungen in der Prävention und Gesundheitsförderung sowie

sowie in Verbindung dieser Fachrichtungen in Verbindung dieser Fachrichtungen. bestimmen.

§ 56

Psychotherapeutische Weiterbildung und Zulassung psychotherapeutischer Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von psychischen Krankheiten, psychischen Beeinträchtigungen und psychischen Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, in bekannten geschlechtsspezifischen Unterschieden und in den notwendigen Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation. Die Psychotherapeutenkammer Berlin kann in ihrer Weiterbildungsordnung festlegen, dass bestimmte Weiterbildungsinhalte abweichend von § 29 Absatz 1 vor dem Abschluss der Berufsausbildung erworben und anerkannt werden können.

§ 56

Psychotherapeutische Weiterbildung und Zulassung psychotherapeutischer Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von psychischen Krankheiten, psychischen Beeinträchtigungen und psychischen Leiden einschließlich Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, in bekannten geschlechtsspezifischen Unterschieden und in den notwendigen Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation. Die Psychotherapeutenkammer Berlin kann in ihrer Weiterbildungsordnung festlegen, dass bestimmte Weiterbildungsinhalte abweichend von § 29 Absatz 1 vor dem Abschluss der Berufsausbildung erworben und anerkannt werden können.

(2)Inhalt der psychotherapeutischen Weiterbildung ist zusätzlich zur praktischen Berufstätigkeit und theoretischen Unterweisung nach § 32 Absatz 1 die fallbezogene Supervision. Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter werden unter verantwortlicher Leitung der Weiterbild-

(2) unverändert

ungsbefugten hinzugezogen. Die Hinzuziehung bedarf der Genehmigung der Psychotherapeutenkammer Berlin. Die Psychotherapeutenkammer Berlin regelt das Nähere in der Weiterbildungsordnung.

(3) Zeiten, in denen neben der beruflichen Tätigkeit zur Weiterbildung eine eigene Praxis betrieben wird, sind für berufliche Gebiete und Teilgebiete nicht anrechnungsfähig. Die Psychotherapeutenkammer Berlin kann in der Weiterbildungsordnung Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

(3) unverändert

(4) Die Weiterbildung kann außer in Weiterbildungsstätten nach § 34 Absatz 1 auch teilweise bei befugten niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführt werden. § 33 Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.

(4) Die Weiterbildung kann außer in Weiterbildungsstätten nach § 34 Absatz 1 auch teilweise bei befugten niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführt werden. § 33 Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.

- (5) Die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis und die Zulassung einer Einrichtung als psychotherapeutische Weiterbildungsstätte setzen voraus, dass
- Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die Weiterzubildenden die Möglichkeit haben, sich mit der Feststellung und Behandlung der für die jeweilige Weiterbildung typischen Krankheiten vert raut zu machen,

(5) unverändert

- 2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der psychotherapeutischen Entwicklung Rechnung tragen, und
- 3. regelmäßig fallbezogene Supervisionstätigkeit ausgeübt wird.

§ 61 Ermittlungen; Einleitung berufsrechtlicher Verfahren

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Berufsvergehens begründen können, hat die Kammer die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen durchzuführen oder nach § 62 zu veranlassen. Bei der Durchführung von Ermittlungen sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer berufsrechtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahme bedeutsam sind.

(2) Für die Ermittlungen vor und während des berufsrechtlichen Verfahrens gelten die §§ 24 bis 28 des Disziplinargesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen und die Eigenart des berufsrechtlichen Verfahrens nicht entgegensteht.

§ 61 Ermittlungen; Einleitung berufsrechtlicher Verfahren

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Kammer kann das für den Wohnsitz des Zeugen oder Sachverständigen zuständige Amtsgericht um eidliche Vernehmung ersuchen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder

wenn der Eid zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint; über die Notwendigkeit der Vereidigung entscheidet das ersuchte Amtsgericht endgültig. § 161a der Strafprozessordnung gilt entsprechend. (3) Beschlagnahmen und Durchsuchungen (4) unverändert nach § 27 Disziplinargesetz in Verbindung mit den Bestimmungen der Strafprozessordnung dürfen nur durch die nach der Strafprozessordnung dazu berufenen Behörden durchgeführt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 28 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) wird durch Beschlagnahmen und Durchsuchungen eingeschränkt. (4) Ergeben die Ermittlungen, dass zurei-(5) unverändert chende tatsächliche **Anhaltspunkte** vorliegen, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, hat die Kammer ein berufsrechtliches Verfahren einzuleiten und die Ermittlungen fortzusetzen. Die Einleitung des berufsrechtlichen Verfahrens ist aktenkundig zu machen. (5) Ein Kammermitglied kann bei der Kam-(6) unverändert mer die Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu entlasten. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen,

mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Kammermitalied Gegen zuzustellen. eine ablehnende Entscheidung kann das Kammermitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde beim Berufsgericht einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Berufsgericht durch Beschluss endgültig. Gibt das Berufsgericht der Beschwerde statt, hat die Kammer das berufsrechtliche Verfahren einzuleiten.

(7) unverändert

(6) Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt auf Grund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren feststeht. Von Ermittlungen kann abgesehen werden, soweit der Sachverhalt auf sonstige Weise aufgeklärt ist, insbesondere nach der Durchführung eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens.

§ 62 Einsetzung einer Ermittlungsperson

(1) Die Kammer kann eine Ermittlungsperson im Sinne des Absatzes 2 mit der Durchführung der Ermittlungen oder mit Teilen der Ermittlungen beauftragen. Die Ermittlungsperson hat zu allen Vernehmungen und Beweiserhebungen eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kammer zu laden. Vertreterinnen und Vertreter der Kammer sind jederzeit berechtigt, Akteneinsicht zu nehmen und sich über den Stand der Ermittlungen zu informieren. Nach dem Abschluss ihrer Ermittlungen legt die Ermittlungsperson die Akte mit einem zusammenfassenden Bericht, der eine Beweiswürdigung enthält, der Kammer vor.

§ 62 Einsetzung einer Ermittlungsperson

(1) unverändert

(2) Der Vorstand der Kammer kann zu Beginn seiner Amtsperiode für die Dauer von fünf Jahren jeweils mindestens eine Ermittlungsperson und eine stellvertretende Ermittlungsperson, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, bestellen. Die Ermittlungspersonen sind in der Durchführung der Ermittlungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Bestellung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen werden. Bestellung, Rücknahme und Widerruf sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) <u>Der Vorstand der Kammer kann für die</u>
<u>Dauer seiner Amtsperiode eine Ermittlungsperson oder mehrere Ermittlungspersonen
nebst Stellvertretung, die jeweils die Befähigung zum Richteramt haben müssen,
bestellen. Die Bestellung kann nach den
Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder
widerrufen werden. Bestellung, Rücknahme
und Widerruf sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.</u>

§ 63 Rechte des beschuldigten Kammermitglieds

(1) Das Kammermitglied ist über die Einleitung des berufsrechtlichen Verfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihm zu eröffnen, welches Berufsvergehen ihm zur Last gelegt wird. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistands zu bedienen. Nach der Beendigung der Ermittlungen ist dem Kammermitglied Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das berufsrechtliche Verfahren nach § 64 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 eingestellt werden soll.

§ 63 Rechte des beschuldigten Kammermitglieds

(1) Das Kammermitglied ist über die Einleitung des berufsrechtlichen Verfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihm zu eröffnen, welches Berufsvergehen ihm zur Last gelegt wird. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistands zu bedienen. Nach der Beendigung der Ermittlungen ist dem Kammermitglied Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das berufsrechtliche Verfahren nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 eingestellt werden soll.

(2) Als Bevollmächtigte sind Personen zuge-(2) unverändert lassen, die die Befähigung zum Richteramt haben, als Beistand auch Berufsangehörige. Andere geeignete Personen können nur mit Genehmigung der Kammer, nach Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nur mit Genehmigung des Berufsgerichts zugelassen werden. § 64 § 64 Einstellung des berufsrechtlichen Ver-Einstellung des berufsrechtlichen Verfahrens durch die Kammer fahrens durch die Kammer (1) Die Kammer stellt das berufsrechtliche (1) Die Kammer stellt das berufsrechtliche Verfahren durch einen mit Gründen verse-Verfahren durch einen mit Gründen versehenen Bescheid ein. wenn das Erhenen Bescheid ein. wenn das Ermittlungsergebnis mittlungsergebnis 1. ein Berufsvergehen nicht bestätigt oder 1. unverändert 2. ein Berufsvergehen zwar bestätigt, eine 2. ein Berufsvergehen zwar bestätigt, eine berufsgerichtliche Maßnahme jedoch berufsgerichtliche oder nicht angezeigt erscheint. Maßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint. (2) Vor der Eröffnung eines berufsgericht-(2) unverändert lichen Verfahrens stellt die Kammer das berufsrechtliche Verfahren ferner ein, wenn ein Verfahrenshindernis nach § 75 Absatz 2 vorliegt. (3) In dem Einstellungsbescheid nach Absatz 1 Nummer 2 kann die Kammer eine

(4) Der Einstellungsbescheid ist dem Kammermitglied zuzustellen und der Aufsichtsbehörde nachrichtlich mitzuteilen. *Der Ein-*

stellungsbescheid ist unanfechtbar, sofern

Rüge nach § 65 erteilen.

(3) Der Einstellungsbescheid ist dem Kammermitglied zuzustellen und der Aufsichtsbehörde nachrichtlich mitzuteilen. <u>Der Einstellungsbescheid ist unanfechtbar, sofern</u> er keine rechtliche Beschwer enthält; ein

er nicht nach Absatz 3 mit einer Rüge verbunden wurde.

<u>Einstellungsbescheid</u> <u>rechtlicher</u> mit Beschwer ist bei dem zuständigen Berufsgericht anfechtbar. § 65 Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Stellt die Kammer das berufsrechtliche Verfahren nach Absatz 1 ein, tragen die Kammer und das Kammermitglied ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst. § 65 Absatz 8 bleibt unberührt.

(4) Stellt die Kammer das berufsrechtliche Verfahren nach Absatz 1 ein, tragen die Kammer und das Kammermitglied ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst.

§ 65 Rüge

§ 65 Rüge

(1) Die Kammer kann das Verhalten eines Kammermitglieds, das ein Berufsvergehen begangen hat, durch Bescheid schriftlich rügen, wenn die Schuld des Kammermitglieds gering und die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheinen. Über die Erteilung einer Rüge entscheidet der Vorstand der Kammer. Der Vorstand der Kammer kann eine Person, die die Befähigung zum Richteramt hat, bevollmächtigen, den Rügebescheid zu erlassen.

(1) unverändert

- (2) Die Rüge kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,
- 1. einen Geldbetrag bis zu einer Höhe von 10 000 Euro zur Weiterleitung an eine im Rügebescheid zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung an die Kammer zu zahlen *und*
- 2. an einer bestimmten Maßnahme oder 2. unverändert Fortbildung zur Qualitätssicherung

- (2) Die Rüge kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,
- 1. einen Geldbetrag bis zu einer Höhe von 10 000 Euro zur Weiterleitung an eine im Rügebescheid zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung an die Kammer zu zahlen oder

teilzunehmen und die Kosten hierfür zu traaen. Auflagen und Weisungen nach Satz 1 Num-Auflagen und Weisungen können nebeneimer 1 und 2 können nebeneinander vernander verhängt werden. Zur Erfüllung der hängt werden. Zur Erfüllung der Auflagen Auflagen und Weisungen setzt die Kammer und Weisungen setzt die Kammer dem Kamdem Kammermitglied eine angemessene Frist. mermitglied eine angemessene Frist. (3) Vor Erlass des Rügebescheides ist das (3) unverändert Kammermitalied anzuhören, indem ihm Gelegenheit gegeben wird, sich zu dem Vorwurf des Berufsvergehens zu äußern. Der Rügebescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Kammermitglied zuzustellen. Der Aufsichtsbehörde ist der Rügebescheid nachrichtlich mitzuteilen. (4) Das Rügerecht erlischt, sobald wegen (4) unverändert desselben Sachverhalts ein berufsgerichtliches Verfahren gegen das Kammermitglied eingeleitet ist. (5) Der Zugang eines Rügebescheids steht (5) unverändert der Erhebung einer berufsrechtlichen Klage wegen desselben Sachverhalts nicht entgegen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt geworden sind, die das Berufsvergehen als durch eine Rüge nicht genügend geahndet erscheinen lassen. Das Berufsgericht entscheidet in berufsgerichtlichen Verfahren zugleich über die Rüge. (6) Gegen den Rügebescheid kann das (6) unverändert Kammermitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch bei der Kammer einlegen. Über den Einspruch entscheidet

der Vorstand der Kammer; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wird der Einspruch zurückgewiesen, kann das Kammermitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Einspruchsbescheids die Entscheidung des Berufsgerichts beantragen.

- (7) Das Berufsgericht kann Beweise erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Es kann die durch Rügebescheid verhängten Maßnahmen und Auflagen bestätigen, mildern, aufheben oder das Verfahren unter den in § 75 Absatz 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen einstellen. Das Berufsgericht entscheidet durch Beschluss. Der mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehende Beschluss kann mit der Beschwerde angefochten werden. Er ist dem Kammermitglied und der
- (7) unverändert

(8) Für die Erteilung von Rügen kann die Kammer eine Gebühr erheben, wenn der Rügebescheid bestandskräftig geworden ist oder das Berufsgericht die Rüge dem Grunde nach bestätigt hat.

Kammer zuzustellen und der Aufsichts-

behörde nachrichtlich mitzuteilen.

(8) <u>Die Kammer und das Kammermitglied</u> tragen ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst. Für die Erteilung von Rügen kann die Kammer eine Gebühr erheben, wenn der Rügebescheid bestandskräftig geworden ist oder das Berufsgericht die Rüge dem Grunde nach bestätigt hat.

§ 71 Ausschluss und Entbindung vom ehrenamtlichen Richteramt

(1) Vom Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ausgeschlossen sind

1. Mitglieder der Organe der Kammern und der Vorstände der Kassenärztlichen

§ 71 Ausschluss und Entbindung vom ehrenamtlichen Richteramt

- (1) Vom Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ausgeschlossen sind
- 1. unverändert

Vereinigung Berlin und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin, 2. Beschäftigte der Kammern, der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin und der Aufsichtsbehörde, 3. Personen, die das passive Kammerwahlrecht nicht besitzen und 4. Personen, gegen die im Disziplinarverfahren oder im berufsrechtlichen Verfahren unanfechtbar eine Maßnahme verhängt worden ist, die im Berufsverzeichnis eingetragen und noch nicht nach § 86 gelöscht wurde.	 unverändert unverändert Personen, gegen die im Disziplinarverfahren oder im berufsrechtlichen Verfahren unanfechtbar eine Maßnahme verhängt worden ist, die im Berufsverzeichnis eingetragen und noch nicht nach § 87 gelöscht wurde.
 (2) Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind von ihrem Amt zu entbinden, wenn sie 1. nach Absatz 1 vom ehrenamtlichen Richteramt ausgeschlossen sind, 2. in einem Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, 3. ihre Amtspflichten gröblich verletzt haben, 4. die zur Ausübung ihres Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen oder 5. keine Kammermitglieder mehr sind. 	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) In besonderen Härtefällen können ehrenamtliche Richterinnen und Richter auch auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amts entbunden werden. Für die Entscheidung gilt § 24 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.	(3) unverändert
§ 81 Berufung	§ 81 Berufung

- (1) Gegen das Urteil des Berufsgerichts steht dem Kammermitglied und der Kammer die Berufung an das Berufsobergericht zu.
- (1) unverändert
- (2) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Berufsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen und innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten und die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Berufsobergericht eingelegt wird.
- (2) unverändert

- (3) Wird die Berufung verspätet eingelegt, keine oder eine verspätete oder eine nicht den Anforderungen des Absatzes 2 genügende Berufungsbegründung vorgelegt, verwirft das Berufsobergericht die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss als unzulässig.
- (3) unverändert

- (4) Soweit das Berufsobergericht die Berufung für nicht begründet hält, weist es die Berufung durch Urteil zurück. Soweit das Berufsobergericht die Berufung für begründet hält, hebt es das Urteil des Berufsgerichts auf und entscheidet durch Urteil in der Sache selbst. Das Berufsobergericht kann das Urteil des Berufsgerichts aufheben und zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Berufsgericht zurückverweisen, wenn es eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich
- (4) Soweit das Berufsobergericht die Berufung für nicht begründet hält, weist es die Berufung durch Urteil zurück. Soweit das Berufsobergericht die Berufung für begründet hält, hebt es das Urteil des Berufsgerichts auf und entscheidet durch Urteil in der Sache selbst. Das Berufsobergericht kann das Urteil des Berufsgerichts aufheben und zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Berufsgericht zurückverweisen, wenn es eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich

hält oder wenn das erstinstanzliche Verfahren an einem wesentlichen/schweren Verfahrensmangel leidet.	hält oder wenn das erstinstanzliche Verfahren an einem <u>wesentlichen oder schweren</u> Verfahrensmangel leidet.
(5) Für das Verfahren vor dem Berufsobergericht gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Berufsgericht entsprechend, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.	(5) u n v e r ä n d e r t
Kapitel 7 Kosten und Vollstreckung	<u>Kapitel 7</u> <u>Kosten, Vollstreckung und</u> <u>Ordnungswidrigkeiten</u>
§ 86 Vollstreckung	§ 86 Vollstreckung
(1) Für die Vollstreckung gilt der siebzehnte Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen sind vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig geworden sind. Vollstreckbar sind auch bestandskräftige Rügen nach § 64 Absatz 3 und § 65.	(1) Für die Vollstreckung gilt der siebzehnte Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen sind vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig geworden sind. Vollstreckbar sind auch bestandskräftige Rügen nach § 65.
(2) Der Verweis gilt mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die in § 76 Absatz 1 Nummer 3 und 4 aufgeführten berufsgerichtlichen Maßnahmen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam.	(3) unverändert
	<u>§ 87a</u> <u>Ordnungswidrigkeiten</u>

	(1) Ordnungswidrig handeln Kammer- mitglieder, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Meldepflichten nach § 4 ver- stoßen.
	(2) Die Kammer kann Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro ahnden.
§ 92 Berufsvergehen	§ 92 Berufsrechtliche und berufsgerichtliche Verfahren; Berufsvergehen
Auf Berufsvergehen, die vor dem 30. November 2018 begangen worden sind, sind die bis zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechtsvorschriften (§ 94 Absatz 2 Nummer 1) weiterhin anzuwenden.	(1) Berufsrechtliche und berufsgerichtliche Verfahren wegen Berufsvergehen, die vor dem 30. November 2018 begangen worden sind, werden nach diesem Gesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung geführt oder fortgeführt, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist. Maßnahmen, die nach bisherigem Recht (§ 94 Absatz 2 Nummer 1) getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.
	(2) Die vor dem 30. November 2018 nach bisherigem Recht (§ 94 Absatz 2 Nummer 1) eingeleiteten berufsgerichtlichen Verfahren werden nach bisherigem Recht fortgeführt.
	(3) Das Vorliegen eines Berufsvergehens und berufsrechtliche und berufsgerichtliche Maßnahmen bestimmen sich nach dem Gesetz oder der Verordnung, das oder die zur Zeit der Begehung gilt.
	(4) Wird das Gesetz oder die Verordnung, das oder die zur Zeit des Berufsvergehens gilt, vor der Entscheidung über eine

berufsrechtliche oder berufsgerichtliche Maßnahme geändert, so bestimmen sich das Vorliegen eines Berufsvergehens und die berufsrechtlichen und berufsgerichtlichen Maßnahmen nach dem milderen Gesetz oder der milderen Verordnung.

Anlage 1

(zu § 15 Absatz 5 Satz 1)

Nach § 15 Absatz 5 Satz 1 zu berücksichtigende Anforderungen:

- a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und empfänger, einschließlich Verbraucherinnen und Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
- b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
- c) die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
- d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und Verbraucherinnen und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;

Anlage 1

(zu § 15 Absatz 5 Satz 1)

Nach § 15 Absatz 5 Satz 1 zu berücksichtigende Anforderungen:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

- e) die Frage, ob zur Erreichung des im e) unverändert Allgemeininteresse liegenden Ziels auch Mittel zurückgegriffen auf mildere werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen der oder dem Berufsangehörigen und der Verbraucherin oder dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne dieses Buchstabens insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten zu reglementieren;
- f) die Wirkung der neuen und geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert werden mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels und ob sie hierfür notwendig sind.

die Wirkung der neuen und geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert werden mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels und ob sie hierfür notwendig sind; ein reglementierter Beruf ist hierbei eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.

Anlage 2

(zu § 15 Absatz 5 Satz 2)

Nach § 15 Absatz 5 Satz 2 zu berücksichtigende Anforderungen:

 a) den Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen T\u00e4tigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;

- b) den Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
- c) die Möglichkeit, die beruflichen Qualifikationen auf alternativen Wegen zu erlangen;
- d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
- e) den Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten

Anlage 2

(zu § 15 Absatz 5 Satz 2)

Nach § 15 Absatz 5 Satz 2 zu berücksichtigende Anforderungen:

- a) den Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation, wobei der Begriff "einem Beruf vorbehaltene Tätigkeiten" eine Form der Reglementierung eines Berufs bedeutet, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechtsund Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird;
- b) unverändert

- c) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert

Ziels, insbesondere wenn die mit einem Beruf reglementierten zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen:

f) die wissenschaftlichen und technolo- | f) unverändert gischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbraucherinnen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

Anlage 3

(zu § 15 Absatz 5 Satz 6)

Nach § 15 Absatz 5 Satz 6 zu berücksichtigende Anforderungen:

a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

Anlage 3

(zu § 15 Absatz 5 Satz 6)

Nach § 15 Absatz 5 Satz 6 insbesondere zu berücksichtigende Anforderungen:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richt-2005/36/EG; geschützte linie Berufsbezeichnung bezeichnet dabei eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden;
- b) unverändert
- c) unverändert
- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;

- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsor- d) unverändert Registrierungsganisation, und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen oder Geschäftsführerinnen Arbeitnehmer, oder Geschäftsführer oder Vertreterinnen oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- g) geografische Beschränkungen, insbesondere dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaates in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung Berufs eines reglementierten beschränken, Unvereinsowie barkeitsregeln;
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind:
- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;

e) unverändert

f) unverändert

a) unverändert

h) unverändert

i) unverändert

i) unverändert

k) unverändert

l) Anforderungen an die Werbung.

l) unverändert

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Übe	ersicht	
1.	Apothekenbetriebsordnung	117
2.	Aufenthaltsgesetz	117
3.	Berliner Heilberufekammergesetz	121
4.	Disziplinargesetz	125
5.	E-Government-Gesetz	125
6.	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch	126
7.	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	127
8.	Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe	127
9.	Heilberufsgesetz Hessen	128
10.	Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen	128
11.	Meldeordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder-und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin	128
12.	Passgesetz	129
13.	Personalausweisgesetz	130
14.	Psychotherapeutengesetz	131
15.	Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen	135
16.	Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer	
	Berufsreglementierungen	136
17.	Sächsisches Heilberufekammergesetz	139
18.	Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	140
19.	Strafprozessordnung	140
20.	Transplantationsgesetz	142
21.	Verwaltungsgerichtsordnung	143

1. Apothekenbetriebsordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197)

§ 4 Beschaffenheit, Größe und Einrichtung der Apothekenbetriebsräume

(2a) Die Offizin muss einen Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen haben und soll barrierefrei erreichbar sein. Sie muss so gestaltet werden, dass der Vorrang des Arzneimittelversorgungsauftrags nicht beeinträchtigt wird und für die in der Offizin ausgeübten wesentlichen Aufgaben, insbesondere die Beratung von Patienten und Kunden, genügend Raum bleibt. Die Offizin muss so eingerichtet sein, dass die Vertraulichkeit der Beratung, insbesondere an den Stellen, an denen Arzneimittel an Kunden abgegeben werden, so gewahrt wird, dass das Mithören des Beratungsgesprächs durch andere Kunden weitestgehend verhindert wird.

§ 20 Information und Beratung

(1) Der Apothekenleiter muss im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems sicherstellen, dass Patienten und andere Kunden sowie die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde berechtigten Personen hinreichend über Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte informiert und beraten werden. Die Verpflichtung zur Information und Beratung über Arzneimittel muss durch Apotheker der Apotheke ausgeübt werden, sie kann durch andere Angehörige des pharmazeutischen Personals der Apotheke übernommen werden, wenn der Apothekenleiter dies zuvor schriftlich oder elektronisch festgelegt hat. Dabei hat er auch zu definieren, in welchen Fällen ein Apotheker der Apotheke grundsätzlich hinzuzuziehen ist.

2. Aufenthaltsgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271)

§ 78 Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium

(1) Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 werden als eigenständige Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt. Aufenthaltserlaubnisse, die nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (ABI. L 114 vom

30.4.2002, S. 6) auszustellen sind, werden auf Antrag als Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt. Dokumente nach den Sätzen 1 und 2 enthalten folgende sichtbar aufgebrachte Angaben:

- 1. Name und Vornamen,
- 2. Doktorgrad,
- 3. Lichtbild,
- 4. Geburtsdatum und Geburtsort,
- 5. Anschrift,
- 6. Gültigkeitsbeginn und Gültigkeitsdauer,
- 7. Ausstellungsort,
- 8. Art des Aufenthaltstitels oder Aufenthaltsrechts und dessen Rechtsgrundlage,
- 9. Ausstellungsbehörde,
- 10. Seriennummer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers,
- 11. Gültigkeitsdauer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers,
- 12. Anmerkungen,
- 13. Unterschrift,
- 14. Seriennummer,
- 15. Staatsangehörigkeit,
- 16. Geschlecht mit der Abkürzung "F" für Personen weiblichen Geschlechts, "M" für Personen männlichen Geschlechts und "X" in allen anderen Fällen,
- 17. Größe und Augenfarbe,
- 18. Zugangsnummer.

Dokumente nach Satz 1 können unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 oder 4 als Ausweisersatz bezeichnet und mit dem Hinweis versehen werden, dass die Personalien auf den Angaben des Inhabers beruhen. Die Unterschrift durch den Antragsteller nach Satz 3 Nummer 13 ist zu leisten, wenn er zum Zeitpunkt der Beantragung des Dokuments zehn Jahre oder älter ist. Auf Antrag können Dokumente nach den Sätzen 1 und 2 bei einer Änderung des Geschlechts nach § 45b des Personenstandsgesetzes mit der Angabe des vorherigen Geschlechts ausgestellt werden, wenn die vorherige Angabe männlich oder weiblich war. Dieser abweichenden Angabe kommt keine weitere Rechtswirkung zu.

(2) Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach Absatz 1 enthalten eine Zone für das automatische Lesen. Diese darf lediglich die folgenden sichtbar aufgedruckten Angaben enthalten:

1.

die Abkürzungen

- a) "AR" für den Aufenthaltstiteltyp nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 4,
- b) "AS" für den Aufenthaltstiteltyp nach § 28 Satz 2 der Aufenthaltsverordnung,
- 2. die Abkürzung "D" für Bundesrepublik Deutschland,
- 3. die Seriennummer des Aufenthaltstitels, die sich aus der Behördenkennzahl der Ausländerbehörde und einer zufällig zu vergebenden Aufenthaltstitelnummer zusammensetzt und die neben Ziffern auch Buchstaben enthalten kann,

- 4. das Geburtsdatum,
- 5. die Abkürzung "F" für Personen weiblichen Geschlechts, "M" für Personen männlichen Geschlechts und das Zeichen "<" in allen anderen Fällen,
- 6. die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels oder im Falle eines unbefristeten Aufenthaltsrechts die technische Kartennutzungsdauer,
- 7. die Abkürzung der Staatsangehörigkeit,
- 8. den Namen,
- 9. den oder die Vornamen,
- 9a. die Versionsnummer des Dokumentenmusters,
- 10. die Prüfziffern und
- 11. Leerstellen.

Die Seriennummer und die Prüfziffern dürfen keine Daten über den Inhaber oder Hinweise auf solche Daten enthalten. Jedes Dokument erhält eine neue Seriennummer.

- (3) Das in dem Dokument nach Absatz 1 enthaltene elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium enthält folgende Daten:
- 1. die Daten nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 5 sowie den im amtlichen Gemeindeverzeichnis verwendeten eindeutigen Gemeindeschlüssel,
- 2. die Daten der Zone für das automatische Lesen nach Absatz 2 Satz 2,
- 3. Nebenbestimmungen,
- 4. zwei Fingerabdrücke, die Bezeichnung der erfassten Finger sowie die Angaben zur Qualität der Abdrücke sowie
- 5. den Geburtsnamen.

Die gespeicherten Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gegen unbefugtes Verändern, Löschen und Auslesen zu sichern. Die Erfassung von Fingerabdrücken erfolgt ab Vollendung des sechsten Lebensjahres. In entsprechender Anwendung von § 10a Absatz 1 Satz 1 des Personalausweisgesetzes sind die folgenden Daten auf Veranlassung des Ausländers auf ein elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium in einem mobilen Endgerät zu übermitteln und auch dort zu speichern:

- 1. die Daten nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 4, 5, 15 sowie nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 5,
- 2. die Dokumentenart,
- 3. der letzte Tag der Gültigkeitsdauer des elektronischen Identitätsnachweises,
- 4. die Abkürzung "D" für die Bundesrepublik Deutschland und
- 5. der im amtlichen Gemeindeverzeichnis verwendete eindeutige Gemeindeschlüssel.
- (4) Das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach Absatz 1 kann ausgestaltet werden als qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit nach Artikel 3 Nummer 23 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. L 257 vom 28.8.2014, S. 73). Die Zertifizierung nach

Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgt durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Vorschriften des Vertrauensdienstegesetzes bleiben unberührt.

- (5) Das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach Absatz 1 oder eines mobilen Endgeräts kann auch für die Zusatzfunktion eines elektronischen Identitätsnachweises genutzt werden. Insoweit sind § 2 Absatz 3 bis 7, 10, 12 und 13, § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 3b, 4 und 5, § 10 Absatz 1 bis 5, 6 Satz 1, Absatz 7, 8 Satz 1 und Absatz 9, die §§ 10a, 11 Absatz 1 bis 5 und 7, § 12 Absatz 2 Satz 2, die §§ 18, 18a, 19 Absatz 1, 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 bis 6, die §§ 19a, 20 Absatz 2 und 3, die §§ 20a, 21, 21a, 21b, 27 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 und 3, § 32 Absatz 1 Nummer 5 und 6 mit Ausnahme des dort angeführten § 19 Absatz 2 Nummer 6a bis 8, Absatz 2 und 3 sowie § 33 Nummer 1, 2 und 4 des Personalausweisgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Ausländerbehörde an die Stelle der Personalausweisbehörde und der Hersteller der Dokumente an die Stelle des Ausweisherstellers tritt. Neben den in § 18 Absatz 3 Satz 2 des Personalausweisgesetzes aufgeführten Daten können im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 4 des Personalausweisgesetzes auch die nach Absatz 3 Nummer 3 gespeicherten Nebenbestimmungen übermittelt werden. Für das Sperrkennwort und die Sperrmerkmale gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. (6) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten oder zur hoheitlichen Identitätsfeststellung befugten Behörden dürfen die im Chip gespeicherten Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mit Ausnahme der biometrischen Daten automatisiert verarbeiten. Können die Daten aus dem Chip nicht ausgelesen werden, dürfen die dort genannten Behörden die für das automatische Lesen in der Zone nach Absatz 2 Satz 2 enthaltenen Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben automatisiert verarbeiten. (7) Öffentliche Stellen dürfen die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach Absatz 1 gespeicherten Daten mit Ausnahme der biometrischen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Auf-
- gaben erforderlich ist. Die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Anschrift und die nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 aufzubringende Anschrift dürfen durch die Ausländerbehörden sowie durch andere durch Landesrecht bestimmte Behörden geändert werden. Abweichend von Satz 1 dürfen öffentliche Stellen, wenn dies durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmt ist, mit Zustimmung des Inhabers des elektronischen Aufenthaltstitels zur Prüfung der Identität des Inhabers des elektronischen Aufenthaltstitels
- 1. die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des elektronischen Aufenthaltstitels gespeicherten Daten nach Absatz 2 Satz 2 und die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des elektronischen Aufenthaltstitels erforderlich sind, sowie das auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Lichtbild auslesen und

2. von den ausgelesenen Daten ausschließlich das Lichtbild, die Daten nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2, 4, 6, 8, 9 sowie die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des elektronischen Aufenthaltstitels erforderlich sind, verwenden.

Anlässlich der Datenverarbeitung nach Satz 3 überprüft die verarbeitende öffentliche Stelle die Echtheit des elektronischen Aufenthaltstitels. Von den nach Satz 3 Nummer 1 ausgelesenen Daten sind die Daten nach Satz 3 Nummer 2 von der verarbeitenden öffentlichen Stelle unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Identität des Inhabers, die übrigen Daten unverzüglich nach dem Auslesen zu löschen, soweit dies nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichend geregelt ist.

(8) Die durch technische Mittel vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten aus Dokumenten nach Absatz 1 darf nur im Wege des elektronischen Identitätsnachweises nach Absatz 5 erfolgen, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe eines Dokuments nach Absatz 1.

3. Berliner Heilberufekammergesetz

vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503, 1371)

§ 15 Aufgaben der Delegiertenversammlung

(2) Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand und beschließt insbesondere über

...

- 6. die Einsetzung von Ausschüssen,
- 7. die Vorschlagsliste der Kammern für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte sowie

§ 16 Vorstand

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand, der aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und fünf bis neun weiteren Mitgliedern besteht.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin oder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin sein.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe der Hauptsatzung. Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident befinden muss, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Nach Ablauf der Amtsperiode führt der bisherige Vorstand seine Aufgaben bis zur Amtsübernahme des neuen Vorstands weiter.

§ 30 Bestimmung von Bezeichnungen

Die Kammern bestimmen die Bezeichnungen im Sinne des § 29, die im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und eine angemessene Versorgung der Bevölkerung oder des Tierbestandes erforderlich sind. Nicht mehr erforderliche Bezeichnungen sind aufzuheben.

§ 41 Fachrichtungen der ärztlichen Weiterbildung

- (1) Facharztbezeichnungen und Schwerpunktbezeichnungen bestimmt die Ärztekammer Berlin in den Fachrichtungen
- 1. Konservative Medizin,
- 2. Operative Medizin,
- 3. Nervenheilkundliche Medizin,
- 4. Theoretische Medizin,
- 5. Ökologie und
- 6. Methodisch-technische Medizin sowie in Verbindung dieser Fachrichtungen.

§ 42 Ärztliche Weiterbildung und Zulassung ärztlicher Weiterbildungsstätten

- (4) Die ärztliche Weiterbildung findet in stationären und ambulanten Einrichtungen der medizinischen Versorgung und in anderen zugelassenen Einrichtungen statt, soweit das Recht der Europäischen Union nicht entgegensteht. Die Zulassung einer Einrichtung als ärztliche Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass
- 1. das Spektrum des Weiterbildungsganges durch die Behandlung von geeigneten Patientinnen und Patienten in der jeweiligen Fachrichtung in so ausreichender Zahl abgebildet wird, dass die Weiterzubildenden die Möglichkeit haben, sich mit den typischen Inhalten der jeweiligen Weiterbildung vertraut zu machen,
- 2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

§ 45 Fachrichtungen der zahnärztlichen Weiterbildung

- (1) Gebietsbezeichnungen bestimmt die Zahnärztekammer Berlin in den Fachrichtungen
- 1. Konservative Zahnheilkunde,
- 2. Operative Zahnheilkunde und
- 3. Präventive Zahnheilkunde sowie in Verbindung dieser Fachrichtungen.

§ 46 Zahnärztliche Weiterbildung und Zulassung zahnärztlicher Weiterbildungsstätten

- (4) Die Zulassung einer Klinik oder Krankenhausabteilung als zahnärztliche Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass
- 1. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die Weiterzubildenden die Möglichkeit haben, sich mit der Feststellung und Behandlung der für das berufliche Gebiet typischen Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen, und
- 2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung der Zahnheilkunde Rechnung tragen.

Satz 1 gilt entsprechend für andere Einrichtungen.

§ 48 Fachrichtungen der tierärztlichen Weiterbildung

(1) Gebiets- und Teilgebiets- und Bereichsbezeichnungen bestimmt die Tierärztekammer Berlin entsprechend den Erfordernissen der tierärztlichen Berufsausübung.

§ 50 Tierärztliche Weiterbildung und Zulassung tierärztlicher Weiterbildungsstätten

- (4) Die Zulassung einer tierärztlichen Klinik als tierärztliche Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass
- 1. Tiere in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die Weiterzubildenden die Möglichkeit haben, sich mit den typischen Inhalten der jeweiligen Weiterbildung vertraut zu machen, und
- 2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

Satz 1 gilt entsprechend für andere Einrichtungen.

§ 52 Fachrichtungen der apothekerlichen Weiterbildung

- (1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen sowie Zusatzbezeichnungen bestimmt die Apothekerkammer Berlin in den Fachrichtungen
- 1. Praktische Pharmazie,
- 2. Theoretische Pharmazie,
- 3. Arzneimittelinformation,
- 4. Methodisch-technische Pharmazie und
- 5. Toxikologie und Ökologie sowie in Verbindung dieser Fachrichtungen.

§ 53 Apothekerliche Weiterbildung und Zulassung apothekerlicher Weiterbildungsstätten

- (3) Die Zulassung einer Einrichtung als apothekerliche Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass
- 1. die Weiterzubildenden ausreichend Möglichkeiten haben, sich mit den typischen Arbeiten und der wissenschaftlichen Materie der jeweiligen Weiterbildung vertraut zu machen, und
- 2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.

§ 87 Eintragung und Löschung berufsrechtlicher Maßnahmen

- (1) Rügen und berufsgerichtliche Maßnahmen sind in das Berufsverzeichnis einzutragen. Sie sind nach fünf Jahren aus dem Berufsverzeichnis zu löschen. War das der berufsrechtlichen Maßnahme zugrundeliegende Berufsvergehen ursächlich oder mitursächlich für den Tod eines Menschen, erfolgt eine Löschung nach zehn Jahren.
- (2) Die Frist beginnt, sobald die Entscheidung über die berufsrechtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist. Sie endet nicht, solange gegen das Kammermitglied ein Strafverfahren, ein berufsgerichtliches Verfahren, ein Disziplinarverfahren, ein Verfahren auf Widerruf oder Rücknahme der Approbation oder Berufserlaubnis oder ein Verfahren zur Aberkennung der Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung schwebt oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

§ 94 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 30. November 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
- das Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Berliner Kammergesetz) in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist,

•••

4. Disziplinargesetz

vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)

§ 25 Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige

(2) Verweigern Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 52 bis 55 und 76 der Strafprozessordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, kann das Gericht um die Vernehmung ersucht werden. In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Das Gericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Aussage oder der Erstattung des Gutachtens.

5. E-Government-Gesetz

vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941)

§ 7 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals

(1) Die Behörden des Bundes sollen, soweit sie Akten elektronisch führen, an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.

(2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.

6. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch

Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217)

§ 340 Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen sowie von Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen

- (1) Die Länder bestimmen
- 1. die Stellen, die für die Ausgabe elektronischer Heilberufsausweise und elektronischer Berufsausweise zuständig sind und
- 2. die Stellen, die bestätigen, dass eine Person
 - a) befugt ist,
 - aa) einen der in den §§ 352, 356, 357, 359 und 361 erfassten Berufe im Geltungsbereich dieses Gesetzes auszuüben oder
 - bb) die Berufsbezeichnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen, wenn für einen der in den §§ 352, 356, 357, 359 und 361 genannten Berufe lediglich das Führen der Berufsbezeichnung geschützt ist oder
 - b) zu den weiteren zugriffsberechtigten Personen nach den §§ 352, 356, 357, 359 und 361 gehört,
- 3. die Stellen, die für die Ausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen an Angehörige der Berufsgruppen nach Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b zuständig sind und
- 4. die Stellen, die bestätigen, dass eine Leistungserbringerinstitution berechtigt ist, eine Komponente zur Authentifizierung nach Nummer 3 zu erhalten.

Berechtigt im Sinne von Satz 1 Nummer 4 sind Leistungserbringerinstitutionen, mit denen nach diesem Buch oder nach dem Elften Buch Verträge zur Leistungserbringung bestehen; bis die Stellen und das Verfahren eingerichtet sind, jedoch längstens bis zum 30. Juni 2023, kann der Nachweis der Berechtigung einer Leistungserbringerinstitution auch gegenüber den Stellen nach Satz 1 Nummer 3 durch Vorlage des Vertrages zur Leistungserbringung oder durch Vorlage einer Bestätigung der vertragsschließenden Kasse oder eines Landesverbandes der vertragsschließenden Kasse erbracht werden.

7. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

Artikel 19

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 39

(1) Der Bundestag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens sechsundvierzig, spätestens achtundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt.

8. Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe

vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 495; 2006 S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 99)

§ 60 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handeln Kammermitglieder, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Meldepflichten gemäß § 3 verstoßen.

(2) Die Kammer kann Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 mit einer Geldbuße von bis zu 2 000 Euro ahnden.

9. Heilberufsgesetz Hessen

vom 7. Februar 2003 (GVBl. S. 66, 242), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVBl. S. 79)

§ 58

(1) Der Kammervorstand oder die von ihm mit der Durchführung von Ermittlungen betraute Person (§ 57 Abs. 1) kann Zeugen und Sachverständige vernehmen. Der Kammervorstand kann das für den Wohnsitz des Zeugen oder Sachverständigen zuständige Amtsgericht um eidliche Vernehmung ersuchen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn der Eid zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint; über die Notwendigkeit der Vereidigung entscheidet das ersuchte Amtsgericht endgültig. § 161a der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

10. Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen

vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417)

§ 5a Meldepflichten, Verwaltungszusammenarbeit

(6) Die Kammern sind berechtigt, die nach § 5 gespeicherten personenbezogenen Daten an andere Kammern zu übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Empfänger erforderlich ist. Sie sind berechtigt, personenbezogene Daten von Kammerangehörigen, die ihnen von anderen Kammern übermittelt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

11. Meldeordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder-und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

vom 30. November 2013 (ABI. 2014, S. 1131), zuletzt geändert am 13. April 2021 (ABI. S. 1825)

§ 3 Durchsetzung der Meldepflicht

(2) Verstöße gegen die Meldepflicht stellen auch eine Berufspflichtverletzung dar.

12. Passgesetz

vom 19. April 1986 (BGBI. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 271)

- § 16a Echtheitsüberprüfung und Identitätsprüfung; Verarbeitung von Passdaten
- (1) Soweit die Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung sowie die Pass-, Personalausweis- und Meldebehörden die Echtheit des Passes oder die Identität des Passinhabers nach anderen Rechtsvorschriften überprüfen dürfen, sind sie befugt, zum Zweck der Überprüfung der Echtheit des Passes oder der Identität des Passinhabers
- 1. die auf dem Chip des Passes gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auszulesen,
- 2. die benötigten biometrischen Daten beim Passinhaber zu erheben und
- 3. die biometrischen Daten miteinander zu vergleichen. Echtheits- und Identitätskontrollen über öffentliche Kommunikationswege sind unzulässig.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden dürfen Daten, die sie im Rahmen einer Identitätsfeststellung aus dem Chip des Passes ausgelesen haben, mit Ausnahme der biometrischen Daten zur Verarbeitung in einem Datenverarbeitungssystem automatisiert speichern, sofern sie dazu durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes berechtigt sind. Im Übrigen sind die nach Absatz 1 Satz 1 verarbeiteten Daten unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Echtheit des Passes oder der Identität des Passinhabers zu löschen.
- (3) Öffentliche Stellen dürfen, wenn dies durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmt ist, mit Zustimmung des Passinhabers zur Prüfung der Identität des Passinhabers 1. die auf dem Chip des Passes gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 Satz 2 und die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Passes erforderlich sind, sowie das auf dem Chip gespeicherte Lichtbild auslesen und
- 2. von den ausgelesenen Daten ausschließlich das Lichtbild, die Daten nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4, 7, 9 sowie die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Passes erforderlich sind, verwenden.

Anlässlich der Datenverarbeitung nach Satz 1 überprüft die verarbeitende öffentliche Stelle die Echtheit des Passes. Von den nach Satz 1 Nummer 1 ausgelesenen Daten sind die Daten nach Satz 1 Nummer 2 von der verarbeitenden öffentlichen Stelle unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Identität des Inhabers, die übrigen Daten unverzüglich nach dem Auslesen zu löschen, soweit dies nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichend geregelt ist.

13. Personalausweisgesetz

vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271)

§ 20 Verwendung durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen

- (1) Der Inhaber kann den Ausweis bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen als Identitätsnachweis und Legitimationspapier verwenden.
- (2) Der Ausweis darf nur vom Ausweisinhaber oder von anderen Personen mit Zustimmung des Ausweisinhabers in der Weise abgelichtet werden, dass die Ablichtung eindeutig und dauerhaft als Kopie erkennbar ist. Andere Personen als der Ausweisinhaber dürfen die Kopie nicht an Dritte weitergeben. Werden durch Ablichtung personenbezogene Daten aus dem Personalausweis erhoben oder verarbeitet, so darf die datenerhebende oder verarbeitende Stelle dies nur mit Einwilligung des Ausweisinhabers tun. Die Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts über die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten bleiben unberührt.
- (3) Die Seriennummern dürfen nicht mit Hilfe automatisierter Verfahren zum Abruf oder zur Verknüpfung personenbezogener Daten verwendet werden. Abweichend hiervon dürfen die Seriennummern mit Hilfe automatisierter Verfahren zum Abruf verwenden
- 1. die Personalausweisbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
- 2. die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, die Steuerfahndungsdienststellen der Länder, der Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter zur Klärung
- a) wer Inhaber des Personalausweises ist für den Fall, dass eine ausländische öffentliche Stelle die Seriennummer des Personalausweises übermittelt hat und anhand der übrigen von der ausländischen Stelle übermittelten Daten eine Feststellung des Ausweisinhabers nicht möglich ist,
 - b) ob der Personalausweis durch einen Nichtberechtigten genutzt wird oder
 - c) ob der Personalausweis für ungültig erklärt oder abhandengekommen ist.

Der Ausweishersteller hat öffentlichen Stellen auf deren Verlangen die ausstellende Behörde mitzuteilen. Nichtöffentliche Stellen dürfen die Seriennummern, die Sperrkennwörter und die Sperrmerkmale nicht so verwenden, dass mit ihrer Hilfe ein automatisierter Abruf personenbezogener Daten oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. Dies gilt nicht für den Abgleich von Sperrmerkmalen durch Diensteanbieter zum Zweck der Überprüfung, ob ein elektronischer Identitätsnachweis gesperrt ist.

- (3a) Öffentliche Stellen dürfen, wenn dies durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmt ist, mit Zustimmung des Personalausweisinhabers zur Prüfung der Identität des Personalausweisinhabers
- 1. die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Daten nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Personal-ausweises erforderlich sind, sowie das auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Lichtbild auslesen und

2. von den ausgelesenen Daten ausschließlich das Lichtbild, die Daten nach § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3, 6, 7 sowie die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Personalausweises erforderlich sind, verwenden.

Anlässlich der Datenverarbeitung nach Satz 1 überprüft die verarbeitende öffentliche Stelle die Echtheit des Personalausweises. Von den nach Satz 1 Nummer 1 ausgelesenen Daten sind die Daten nach Satz 1 Nummer 2 von der verarbeitenden öffentlichen Stelle unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Identität des Inhabers, die übrigen Daten unverzüglich nach dem Auslesen zu löschen, soweit dies nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichend geregelt ist.

14. Psychotherapeutengesetz

vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)

§ 1 Berufsbezeichnung, Berufsausübung

- (1) Wer die Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung "Psychotherapeutin" oder "Psychotherapeut" ausüben will, bedarf der Approbation als "Psychotherapeutin" oder "Psychotherapeut". Eine vorübergehende Ausübung des Berufs ist auch aufgrund einer befristeten Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 3 zulässig. Die Berufsbezeichnung nach Satz 1 darf nur führen, wer nach Satz 1, Satz 2 oder den Absätzen 5 und 6 zur Ausübung des Berufs befugt ist. Die Bezeichnung "Psychotherapeutin" oder "Psychotherapeut" darf über die Sätze 1 und 2 oder die Absätze 5 und 6 hinaus von anderen Personen als Ärztinnen und Ärzten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden. Ärztinnen und Ärzte können dabei den Zusatz "ärztliche" oder "ärztlicher" verwenden.
- (2) Ausübung der Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden berufs- oder geschäftsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbeizuführen. Tätigkeiten, die nur die Aufarbeitung oder Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben, gehören nicht zur Ausübung der Psychotherapie.
- (3) Zum Beruf der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gehört neben der Psychotherapie auch die Beratung, Prävention und Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung.

- (4) Zur partiellen Ausübung der Psychotherapie ist berechtigt, wem eine Erlaubnis nach § 4 erteilt worden ist. Personen, denen eine Erlaubnis nach § 4 erteilt worden ist, dürfen nicht die Berufsbezeichnung "Psychotherapeutin" oder "Psychotherapeut" führen, sondern führen die Berufsbezeichnung des Staates, in dem sie ihre Berufsbezeichnung erworben haben, mit dem zusätzlichen Hinweis
- 1. auf den Namen dieses Staates und
- 2. auf die Tätigkeit und Beschäftigungsstelle, auf die die Erlaubnis nach § 4 beschränkt ist.
- (5) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Mitgliedstaat) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Vertragsstaat) sind, sind auch ohne Approbation oder ohne Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 3 zur Ausübung der Psychotherapie unter Führung der Berufsbezeichnung "Psychotherapeuti" oder "Psychotherapeut" im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechtigt, sofern es sich bei ihrer Berufstätigkeit um eine vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht nach § 17 und der Überprüfung ihrer Berufsqualifikation nach § 18.
- (6) Absatz 5 gilt entsprechend für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung der Staatsangehörigen dieser Drittstaaten (gleichgestellte Staaten) mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates ergibt.

§ 2 Erteilung der Approbation

- (1) Die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person
- 1. das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, erfolgreich absolviert hat und die psychotherapeutische Prüfung nach § 10 bestanden hat,
- 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
- 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
- 4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

- (2) Soll die Erteilung der Approbation abgelehnt werden, weil mindestens eine der in Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt, so ist die antragstellende Person oder ihre gesetzliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher Vertreter vor der Entscheidung zu hören.
- (3) Ist gegen die antragstellende Person wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation ausgesetzt werden, bis das Strafverfahren beendet ist.

§ 3 Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung

- (1) Eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung ist auf Antrag Personen zu erteilen, wenn die antragstellende Person
- 1. eine abgeschlossene Qualifikation im Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten (Berufsqualifikation) nachweist,
- 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
- 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
- 4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs im Rahmen der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung erforderlich sind.
- (2) Eine Person mit einer Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist, darf, wenn sie einen Antrag auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikation nach § 12 gestellt hat, nicht auf eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung verwiesen werden.
- (3) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung darf nur auf Widerruf erteilt oder verlängert werden. Sie ist zu befristen. Sie darf höchstens für eine Gesamtdauer von zwei Jahren erteilt werden. Nur im besonderen Einzelfall oder aus Gründen der psychotherapeutischen Versorgung darf die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung für mehr als zwei Jahre erteilt werden.
- (4) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden.
- (5) Personen mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung haben die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation als "Psychotherapeutin" oder als "Psychotherapeut".

(6) Eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung, die nach § 4 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erteilt worden ist, bleibt wirksam.

§ 4 Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

- (1) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person
- 1. eine abgeschlossene Qualifikation im Bereich der Psychotherapie nachweist,
- 2. diese Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben hat,
- 3. mit dieser Qualifikation in dem jeweiligen Mitgliedstaat, dem jeweiligen Vertragsstaat oder dem gleichgestellten Staat Zugang zu einer Berufstätigkeit hat,
 - a) die der Tätigkeit einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten nach diesem Gesetz nur partiell entspricht, und
 - b) die sich objektiv von den anderen Tätigkeiten trennen lässt, die den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten nach diesem Gesetz prägen,
- 4. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
- 5. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
- 6. über die für die partielle Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
- (2) Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist zu versagen, wenn die Versagung
- 1. zum Schutz von Patientinnen und Patienten oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zwingend erforderlich ist und
- 2. geeignet ist, diese Ziele in angemessener Form zu erreichen.
- Zur Vermeidung einer Versagung kann die Erlaubnis mit Auflagen versehen werden.
- (3) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, in denen die antragstellende Person eine abgeschlossene Qualifikation im Bereich der Psychotherapie nachgewiesen hat. Die Erteilung erfolgt unbefristet.
- (4) Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung haben im Umfang der Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation als "Psychotherapeutin" oder "Psychotherapeut".

(5) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung, die nach § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erteilt worden ist, bleibt wirksam.

§ 26 Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die eine Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung besitzen, führen weiterhin ihre jeweilige Berufsbezeichnung und dürfen die Psychotherapie nach § 1 Absatz 2 ausüben. Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstreckt sich auf Patientinnen und Patienten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von Satz 2 sind zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolgs eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder bei Jugendlichen eine zuvor mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann. Im Übrigen haben Personen nach Satz 1 die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1.

15. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

(ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 (ABI. L 444 vom 10.12.2021, S. 16)

Artikel 4 Wirkungen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung der Berufsqualifikationen durch den Aufnahmemitgliedstaat ermöglicht es den begünstigten Personen, in diesem Mitgliedstaat denselben Beruf wie den, für den sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert sind, aufzunehmen und unter denselben Voraussetzungen wie Inländer auszuüben.

Artikel 7 Vorherige Meldung bei Ortswechsel des Dienstleisters

(3) Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats erbracht, sofern in diesem Mitgliedstaat für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung existiert. Die Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaats geführt, und zwar so, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats möglich ist. Falls die genannte Berufsbezeichnung im Niederlassungsmitgliedstaat nicht existiert, gibt der Dienstleister seinen Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats an. In den im Titel III Kapitel III genannten Fällen wird die Dienstleistung ausnahmsweise unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats erbracht.

16. Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

(ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25)

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG.

Darüber hinaus gelten folgende Definitionen:

- a) "geschützte Berufsbezeichnung" bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.
- b) "vorbehaltene Tätigkeiten" bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

Artikel 7 Verhältnismäßigkeit

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die von ihnen eingeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Aus-

übung beschränken, und die Änderungen, die sie an bestehenden Vorschriften vornehmen, für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sind und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

- (2) Zu diesem Zweck berücksichtigen die Mitgliedstaaten vor dem Erlass der Vorschriften im Sinne des Absatzes 1
- a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
- b) ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
- c) die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
- d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
- e) die Möglichkeit des Rückgriffs auf gelindere Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels; für die Zwecke dieses Buchstabens, wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, prüfen die Mitgliedstaaten insbesondere, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten;
- f) die Wirkung der neuen oder geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen zudem die folgenden Elemente, wenn dies für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant ist:

- a) den Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen T\u00e4tigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
- b) den Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
- c) die Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen;

- d) ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
- e) den Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations-und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
- f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.
- (3) Für die Zwecke von Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe f prüfen die Mitgliedstaaten die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift, wenn sie mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert wird, wobei die Tatsache zu berücksichtigen ist, dass diese Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können, und insbesondere die folgenden:
- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufsbegrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;

- l) Anforderungen für die Werbung.
- (4) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften sorgen die Mitgliedstaaten zusätzlich dafür, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit spezifischer Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG eingehalten wird, einschließlich
- a) einer automatischen vorübergehenden Eintragung oder einer Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) einer vorherigen Meldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, der gemäß Absatz 2 des genannten Artikels geforderten Dokumente oder einer sonstigen gleichwertigen Anforderung;
- c) der Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

Dieser Absatz gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeitsund Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht anwenden.

(5) Betreffen Vorschriften gemäß diesem Artikel die Reglementierung von Gesundheitsberufen und haben sie Auswirkungen auf die Patientensicherheit, berücksichtigen die Mitgliedstaaten das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.

17. Sächsisches Heilberufekammergesetz

vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559)

§ 83 Verletzung von Melde- oder Anzeigepflichten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3 vorgeschriebenen Meldungen oder Anzeigen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.
- (2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Kammer.

18. Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

vom 2. Juni 2005 (GVBl. I S. 254), geändert durch den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages vom 28. April 2021 (GVBl. I S. 1)

Artikel 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die beteiligten Länder bilden zur öffentlichen Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eine gemeinsame Kammer. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Sinne dieses Vertrages sind Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die über eine Approbation oder eine Berufserlaubnis nach § 2 oder § 4 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung verfügen, sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die über eine Approbation oder eine Berufserlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.
- (2) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie trägt die Bezeichnung "Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer". Der Sitz der Kammer ist Leipzig.
- (4) Auf die Kammer und ihre Mitglieder findet das Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei der von der Kammer einzureichenden Vorschlagsliste für die Bestellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind Berufsangehörige aller beteiligten Länder zu berücksichtigen.

19. Strafprozessordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203)

§ 51 Folgen des Ausbleibens eines Zeugen

- (1) Einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht erscheint, werden die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig; § 135 gilt entsprechend. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann das Ordnungsmittel noch einmal festgesetzt werden.
- (2) Die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleiben, wenn das Ausbleiben des Zeugen rechtzeitig genügend entschuldigt wird. Erfolgt die Entschuldigung nach Satz 1 nicht rechtzeitig, so unterbleibt die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, daß den Zeugen an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft. Wird der Zeuge nachträglich genügend entschuldigt, so werden die getroffenen Anordnungen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 aufgehoben.
- (3) Die Befugnis zu diesen Maßregeln steht auch dem Richter im Vorverfahren sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

§ 161a Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft

- (1) Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen oder ihr Gutachten zu erstatten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des sechsten und siebenten Abschnitts des ersten Buches über Zeugen und Sachverständige entsprechend. Die eidliche Vernehmung bleibt dem Richter vorbehalten.
- (2) Bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung eines Zeugen oder Sachverständigen steht die Befugnis zu den in den §§ 51, 70 und 77 vorgesehenen Maßregeln der Staatsanwaltschaft zu. Jedoch bleibt die Festsetzung der Haft dem nach § 162 zuständigen Gericht vorbehalten.
- (3) Gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nach Absatz 2 Satz 1 kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die Staatsanwaltschaft Entscheidungen im Sinne des § 68b getroffen hat. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten jeweils entsprechend. Gerichtliche Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.
- (4) Ersucht eine Staatsanwaltschaft eine andere Staatsanwaltschaft um die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, so stehen die Befugnisse nach Absatz 2 Satz 1 auch der ersuchten Staatsanwaltschaft zu.

(5) § 185 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

20. Transplantationsgesetz

In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), zuletzt geändert durch Artikel 15d des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)

§ 2 Aufklärung der Bevölkerung, Erklärung zur Organ- und Gewebespende, Organ- und Gewebespendeausweise

- (1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Bundesbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, sowie die Krankenkassen sollen auf der Grundlage dieses Gesetzes die Bevölkerung aufklären über
- 1. die Möglichkeiten der Organ- und Gewebespende,
- 2. die Voraussetzungen der Organ- und Gewebeentnahme bei toten Spendern einschließlich der Bedeutung einer zu Lebzeiten abgegebenen Erklärung zur Organund Gewebespende, auch im Verhältnis zu einer Patientenverfügung, und der Rechtsfolge einer unterlassenen Erklärung im Hinblick auf das Entscheidungsrecht der nächsten Angehörigen nach § 4 sowie
- 3. die Bedeutung der Organ- und Gewebeübertragung im Hinblick auf den für kranke Menschen möglichen Nutzen einer medizinischen Anwendung von Organen und Geweben einschließlich von aus Geweben hergestellten Arzneimitteln und die Bedeutung der Erhebung transplantationsmedizinischer Daten im Transplantationsregister nach Abschnitt 5a.

Die Aufklärung hat die gesamte Tragweite der Entscheidung zu umfassen und muss ergebnisoffen sein. Die Aufklärung hat die Möglichkeiten zu umfassen, eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende zu dokumentieren und insbesondere im Register nach § 2a abzugeben, zu ändern und zu widerrufen einschließlich der damit verbundenen Rechtsfolgen. Sie hat auch die bestehenden Beratungsmöglichkeiten zur Organ- und Gewebespende durch Hausärzte sowie sonstige Beratungsmöglichkeiten zu umfassen. Die in Satz 1 benannten Stellen sollen auch Ausweise für die Erklärung zur Organ- und Gewebespende (Organspendeausweis) zusammen mit geeigneten Aufklärungsunterlagen bereithalten und der Bevölkerung zur Verfügung stellen. Bund und Länder stellen sicher, dass den für die Ausstellung und die Ausgabe von Personalausweisen, Pässen oder Passersatzpapieren sowie von eID-Karten zuständigen Stellen des Bundes und der Länder Organspendeausweise und den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Anforderungen entsprechende Aufklärungsunterlagen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Verfügung stehen. Bei der Beantragung, Verlängerung oder persönlichen Abholung von Personalausweisen, Pässen oder Passersatzpapieren sowie von eID-Karten händigen die in Satz 6 genannten Stellen dem Antragsteller die in Satz 6 genannten Unterlagen aus und weisen auf weitere Informations- und Beratungsmöglichkeiten sowie die Möglichkeit, eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende im Register abzugeben, hin. Ist eine elektronische Antragstellung der in Satz 6 genannten Dokumente nach anderen Rechtsvorschriften zugelassen und werden sie elektronisch beantragt, sind die Unterlagen dem Antragstellenden zu übermitteln. Die für die Ausstellung und die Ausgabe von Personalausweisen, Pässen oder Passersatzpapieren sowie von eID-Karten zuständigen Stellen des Bundes und der Länder stellen sicher, dass die Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende vor Ort erfolgen kann. Satz 9 gilt nicht für die Passstellen der deutschen Auslandsvertretungen. Bund und Länder stellen sicher,- dass den Ausländerbehörden mehrsprachige Organspendeausweise und den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Anforderungen entsprechende mehrsprachige Aufklärungsunterlagen von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Verfügung stehen.

21. Verwaltungsgerichtsordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)

8. Abschnitt Besondere Vorschriften für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen

§ 68

- (1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn
- 1. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder
- 2. der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer enthält.
- (2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

§ 69

Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.

- (1) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.
- (2) §§ 58 und 60 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 71 Anhörung

Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsakts im Widerspruchsverfahren erstmalig mit einer Beschwer verbunden, soll der Betroffene vor Erlaß des Abhilfebescheids oder des Widerspruchsbescheids gehört werden.

§ 72

Hält die Behörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.

§ 73

- (1) Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erläßt
- 1. die nächsthöhere Behörde, soweit nicht durch Gesetz eine andere höhere Behörde bestimmt wird,
- 2. wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat,
- 3. in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Selbstverwaltungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt wird.

Abweichend von Satz 2 Nr. 1 kann durch Gesetz bestimmt werden, dass die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist.

(2) Vorschriften, nach denen im Vorverfahren des Absatzes 1 Ausschüsse oder Beiräte an die Stelle einer Behörde treten, bleiben unberührt. Die Ausschüsse oder Beiräte können abweichend von Absatz 1 Nr. 1 auch bei der Behörde gebildet werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(3) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

§ 74

- (1) Die Anfechtungsklage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Ist nach § 68 ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, so muß die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden.
- (2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

§ 75

Ist über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage abweichend von § 68 zulässig. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß über den Widerspruch noch nicht entschieden oder der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus. Wird dem Widerspruch innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist stattgegeben oder der Verwaltungsakt innerhalb dieser Frist erlassen, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 76

(weggefallen)

§ 77

(1) Alle bundesrechtlichen Vorschriften in anderen Gesetzen über Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren sind durch die Vorschriften dieses Abschnitts ersetzt.

(2) Das gleiche gilt für landesrechtliche Vorschriften über Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren als Voraussetzung der verwaltungsgerichtlichen Klage.

§ 78

- (1) Die Klage ist zu richten
- 1. gegen den Bund, das Land oder die Körperschaft, deren Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat; zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde,
- 2. sofern das Landesrecht dies bestimmt, gegen die Behörde selbst, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat.
- (2) Wenn ein Widerspruchsbescheid erlassen ist, der erstmalig eine Beschwer enthält (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), ist Behörde im Sinne des Absatzes 1 die Widerspruchsbehörde.

§ 79

- (1) Gegenstand der Anfechtungsklage ist
- 1. der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat,
- 2. der Abhilfebescheid oder Widerspruchsbescheid, wenn dieser erstmalig eine Beschwer enthält.
- (2) Der Widerspruchsbescheid kann auch dann alleiniger Gegenstand der Anfechtungsklage sein, wenn und soweit er gegenüber dem ursprünglichen Verwaltungsakt eine zusätzliche selbständige Beschwer enthält. Als eine zusätzliche Beschwer gilt auch die Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift, sofern der Widerspruchsbescheid auf dieser Verletzung beruht. § 78 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 80

- (1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80a).
- (2) Die aufschiebende Wirkung entfällt nur
- 1. bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten,

- 2. bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten,
- in anderen durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen.
- 3a. für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die die Zulassung von Vorhaben betreffend Bundesverkehrswege und Mobilfunknetze zum Gegenstand haben und die nicht unter Nummer 3 fallen,
- 4. in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Die Länder können auch bestimmen, daß Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung durch die Länder nach Bundesrecht getroffen werden.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.
- (4) Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, kann in den Fällen des Absatzes 2 die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten kann sie die Vollziehung auch gegen Sicherheit aussetzen. Die Aussetzung soll bei öffentlichen Abgaben und Kosten erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
- (5) Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3a ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

- (6) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 ist der Antrag nach Absatz 5 nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Das gilt nicht, wenn
- 1. die Behörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder
- 2. eine Vollstreckung droht.
- (7) Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.
- (8) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.

§ 80a

- (1) Legt ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt ein, kann die Behörde
- 1. auf Antrag des Begünstigten nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 die sofortige Vollziehung anordnen,
- 2. auf Antrag des Dritten nach § 80 Abs. 4 die Vollziehung aussetzen und einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte des Dritten treffen.
- (2) Legt ein Betroffener gegen einen an ihn gerichteten belastenden Verwaltungsakt, der einen Dritten begünstigt, einen Rechtsbehelf ein, kann die Behörde auf Antrag des Dritten nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 die sofortige Vollziehung anordnen.
- (3) Das Gericht kann auf Antrag Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ändern oder aufheben oder solche Maßnahmen treffen. § 80 Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend.

§ 80b

(1) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage endet mit der Unanfechtbarkeit oder, wenn die Anfechtungsklage im ersten Rechtszug abgewiesen worden ist, drei Monate nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist des gegen die abweisende Entscheidung gegebenen Rechtsmittels. Dies gilt auch, wenn die Vollziehung durch die Behörde ausgesetzt oder die aufschiebende Wirkung durch das Gericht wiederhergestellt oder angeordnet worden ist, es sei denn, die Behörde hat die Vollziehung bis zur Unanfechtbarkeit ausgesetzt.

- (2) Das Rechtsmittelgericht kann auf Antrag anordnen, daß die aufschiebende Wirkung fortdauert.
- (3) § 80 Abs. 5 bis 8 und die §§ 80a und 80c gelten entsprechend.

§ 80c

- (1) In Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 gelten für die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§§ 80 und 80a) ergänzend die Absätze 2 bis 4. Von Satz 1 ausgenommen sind in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 das Anlegen von Verkehrsflughäfen und von Verkehrslandeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich sowie in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 Planfeststellungsverfahren für Braunkohletagebaue.
- (2) Das Gericht kann einen Mangel des angefochtenen Verwaltungsaktes außer Acht lassen, wenn offensichtlich ist, dass dieser in absehbarer Zeit behoben sein wird. Ein solcher Mangel kann insbesondere sein
- 1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder
- 2. ein Mangel bei der Abwägung im Rahmen der Planfeststellung oder der Plangenehmigung.

Das Gericht soll eine Frist zur Behebung des Mangels setzen. Verstreicht die Frist, ohne dass der Mangel behoben worden ist, gilt § 80 Absatz 7 entsprechend. Satz 1 gilt grundsätzlich nicht für Verfahrensfehler gemäß § 4 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

- (3) Entscheidet das Gericht im Rahmen einer Vollzugsfolgenabwägung, soll es die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in der Regel auf diejenigen Maßnahmen des angefochtenen Verwaltungsaktes beschränken, bei denen dies erforderlich ist, um anderenfalls drohende irreversible Nachteile zu verhindern. Es kann die beschränkte Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von der Leistung einer Sicherheit durch den Begünstigten des angefochtenen Verwaltungsaktes abhängig machen.
- (4) Das Gericht hat im Rahmen einer Vollzugsfolgenabwägung die Bedeutung von Vorhaben besonders zu berücksichtigen, wenn ein Bundesgesetz feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes